

ÖMZ

ÖSTERREICHISCHE MILITÄRISCHE ZEITSCHRIFT

begründet
1808



Aus dem Inhalt

Wulf-W. Lapins:
Der serbisch-kosovarische
Konflikt: Wandel durch
Annäherung?

**Walter J. Unger/Sigmar
Stadlmeier/Andreas Troll:**
Cyber Defence - eine nationale
Herausforderung (Teil 2)

Andreas Armborst:
Dschihadismus im
Irak - Ein Update

Heinz Brill:
Der Streit um Einflussphären
in Osteuropa

ÖMZ

ÖSTERREICHISCHE MILITÄRISCHE ZEITSCHRIFT

In dieser Onlineausgabe

Wulf-W. Lapins

Der serbisch-kosovarische Konflikt: Wandel durch Annäherung?

Walter J. Unger/Sigmar Stadlmeier/Andreas Troll

Cyber Defence -
eine nationale Herausforderung (Teil 2)

Andreas Armborst

Dschihadismus im Irak - Ein Update

Heinz Brill

Der Streit um Einflussphären in Osteuropa
Die Ukraine zwischen den Gravitationszentren Russische Föderation und EU/NATO

Zusätzlich in der Printausgabe

Raymond E. Bell Jr.

Die Militärpolizeikräfte der US-Streitkräfte: Die Streitmacht der Wahl?

Sandra Kick/Christian Papsthart

Ein systematischer Vergleich des
Strategischen Führungslehrgangs in Österreich mit dem Sicherheitspolitischen Seminar
der Bundesakademie für Sicherheitspolitik (BAKS) in Deutschland

Klaus Storkmann

Cui bono?

Entscheidungen und Hintergründe des Wörner-Kießling-Skandals 1983/84 im Spiegel neuer Forschungen

Hubert Michael Mader

Einer der letzten Ritter des Kaisers:
Korvettenkapitän Georg Ritter von Trapp (1880-1947)

sowie zahlreiche Berichte zur österreichischen und internationalen Verteidigungspolitik

Der serbisch-kosovarische Konflikt: Wandel durch Annäherung?



Wulf-W. Lapins

Ziel dieser Studie ist es, ohne Verengungen auf legalistische, moralistische oder rein realpolitische Betrachtungen, die bei dieser Untersuchungsfragestellung durchaus jeweils möglich wären, einen Beitrag über die serbisch-kosovoalbanischen Normalisierungsbeziehungen zu liefern. Der Autor ist sich bewusst, dass der Stand der Kooperation aber noch nicht so weit fortentwickelt und verfestigt ist, um schon eine ausgereifte kritische Beurteilung vorzulegen. Vor diesem Hintergrund zeichnet die hier vorgelegte Politikanalyse auf der vorhandenen empirischen Basis nur erst den fortwährenden politischen Regelungsprozess nach.

Österreich hat einen breiten und tiefen Erfahrungshorizont mit der politischen Geographie des westlichen Balkans. Aus der Sicht des Verfassers ist darum das vorliegende Medium das angemessene Forum, um mit dem Aufsatz, der die aktuelle Entwicklung der Beziehungen zwischen Serbien und Kosovo als eine für die europäische Sicherheit zentrale Schnittstelle nachzeichnet und einordnet, einen Diskurs zur daraus resultierenden weiteren Kursbestimmung europäischer Politik anzuregen.

In einem ersten Schritt wird zum besseren Verstehen zunächst die serbisch-kosovoalbanische Konfliktarchitektur¹⁾ im Rahmen der komplexen wirkungsmächtigen aufeinander bezogenen Geschichte auf einige Schwerpunkte heruntergebrochen. Nur wenn die historischen Hintergründe und Zusammenhänge bekannt sind, wie die Welt gestern war, kann auch die Gegenwart, die Welt, wie sie heute ist, verstanden werden. Die folgenden Kapitel behandeln in einem systematischen Querschnitt verschiedene Untersuchungsbereiche, die wesentlich für die Leitfrage sind: Hat die Angleichung von Standpunkten und Positionen die Konfliktbewältigung zwischen Serbien und Kosovo begünstigt und damit einen „Wandel durch Annäherung“²⁾ mithin einen politischen Paradigmenwechsel eingeleitet? Diese Fragestellung ist hochrelevant für den Aufbau einer Stabilitätskultur auf dem Westbalkan und damit für die europäische Sicherheits- und Friedensordnung.

Als historische Blaupause für einen angesteuerten Ausgleich des ethno-territorialen Konflikts zwischen Serbien und Kosovo dient der Brüsseler Diplomatie³⁾ - als Mediatorin zwischen Serbien und Kosovo - der Politikansatz der deutschen Ost- und Entspannungspolitik. In ihrem Rahmen wurde durch Konfliktentschärfung final die Überwindung des Kalten Krieges erstrebt. Bereits 2010 - zwei Jahre vor den gestarteten Verhandlungen zwischen serbischen und kosovoalbanischen Spitzenpolitikern - wurde das deutsch-deutsche Modell in wissenschaftlichen und diplomatischen Kreisen⁴⁾ als Referenzbeispiel für

eine künftige zu vereinbarende serbisch-kosovarische Koexistenz diskutiert.⁵⁾

Die Rahmenbedingungen, Implikationen und Ursachen, die zur Überwindung des Ost-West-Konflikts führten, sind bekanntermaßen sehr vielfältig und in einem Gesamtkomplex miteinander verwoben. Deshalb existiert in der zeitgeschichtlichen Forschung auch keine Übereinstimmung, ob genuin die allmähliche Entschärfung der Konfrontation durch Entspannungs-, Ausgleichs- und Interdependenzprozesse wie Ostverträge, vielfältige Dialogforen, KSZE und Abrüstungsabkommen als Politikmodell des Neoliberalen Institutionalismus den Weg für die Umwälzungen in der DDR, Ostmitteleuropa und der Sowjetunion ermöglichten. Langer Atem der Diplomatie sowie nachhaltige politische Empathie hatten mit der strategischen Denkfigur von „Wandel durch Annäherung“, so diese Sichtweise, den Antagonismus der Systeme entschärft und Brückenschläge zwischen Ost und West eingeleitet.⁶⁾

Für eine andere Denkschule⁷⁾ war es vielmehr die neorealistische Politik der USA - und hier insbesondere die für die Sowjetunion zu kostspielige Rüstungspolitik - gewesen, die den dortigen Führungseliten einen nicht gewinnbaren Systemkampf aufzwang. Der versuchte Ausweg der Perestroika brachte dann jedoch das Sowjetsystem zum Einsturz. Unter diesem Blickwinkel machte vielmehr erst die Transformation des Ost-West-Konflikts eine tatsächliche Ost-West-Annäherung möglich, die für die Staaten Mitteleuropas final in der EU-Mitgliedschaft mündete. Das würde dann „Annäherung durch Wandel“ bedeuten.

Die historische Erfahrung zeigt jedoch auf, dass nachhaltige, belastbare politische Gestaltungen in aller Regel nicht auf „Entweder-Oder-Strategien“ aufgebaut werden können,⁸⁾ sondern sich hingegen in kompromissorientierten „Sowohl-als-Auch-Konzepten“ erschöpfen müssen.⁹⁾

Mit dem in Gang gesetzten Ausgleich zwischen Serbien und Kosovo ist ein gewichtiger erster Schritt der Entfeindung und Aussöhnung unternommen worden.¹⁰⁾ Eine direkte Analogie mit der damaligen west-östlichen Entspannungspolitik ist zweifelsohne nicht vorhanden. Serbien und Kosovo stehen in keiner vergleichsweise konfrontativen, ideologischen und machtpolitischen Systemkonkurrenz zueinander. Aber etliche Grundmuster der Détente, wie: Wer die vorherrschende Lage ändern will, muss diese zunächst anerkennen und zum Kompromiss von diplomatischen Paketlösungen bereit sein, sowie Aufbau einer Dialogpolitik der kleinen, kooperativen Stabilisierungsschritte sind auch handlungsleitend für die

Brüsseler politische Mediation des serbisch-kosovoalbanischen Aufeinander-Zugehens.

Ob damit aber auch schon die Richtung auf eine zukünftige stabile gutnachbarschaftliche Zusammenarbeit gewiesen wird, ist derzeit noch nicht valide einschätzbar.

In dieser Fallstudie werden bislang in dazu veröffentlichten journalistischen Abhandlungen¹¹⁾ und Studien¹²⁾ oft nur unterbelichtete oder gar nicht thematisierte Fragen beleuchtet oder, um im Bild zu bleiben, in ein neues Licht gestellt. In diesem Kontext bezieht der Autor in seinem Beitrag bewusst immer wieder auch mit Wertungen Position.

Die Konfliktarchitektur

„Es muss das Herz bei jedem Lebensrufe bereit zum Abschied sein und Neubeginne, um sich in Tapferkeit und ohne Trauern in andre, neue Bindungen zu geben.“ Diese bekannte Zeile in Hermann Hesses „Stufen“-Gedicht spiegelt noch nicht das serbisch-kosovoalbanische Verhältnis wider. Ganz im Gegenteil. Serbien und Kosovo sind historisch und ethnopolitisch folgenreich-tragisch miteinander verbunden. Die beiderseitigen nationalen Narrative und Geschichtsbilder verdeutlichen dies. Sie sind antagonistisch aufeinander bezogen.¹³⁾ Die Kosovoalbaner verstehen sich als Nachfahren der illyrischstämmigen Dardaner (Protoalbaner). Diese waren bereits in der Spätantike auf dem Balkan in der damaligen römischen Provinz Dardania sesshaft. Aus serbischer Sicht ist hingegen mit der slawischen Besiedlung des Raumes im 6. Jahrhundert ein quasi historischer Grundbuchtitel erwachsen - und zwar für sie. Ein Denken in Altbesitz ist in diesem Kontext aber auch den Kosovoalbanern nicht fremd. Das unermüdliche Bestreben um nationale Befreiung bildet das Grundmuster in beiden Historiographien.¹⁴⁾

Für die Serben spielt - im historischen Längsschnitt betrachtet - die orthodoxe Religion eine herausragende Rolle für die Identitätsstiftung und -bewahrung.¹⁵⁾ Jahrhundertlang war zwar auch bei den Albanern die Religion, zunächst der Katholizismus, später der Islam, eine kräftige Wurzel für die Selbstidentifizierung. Wirkmächtig Nation-bildend waren das dann v.a. aber Sprache und Verwandtschaft.¹⁶⁾ Die Einheitlichkeit von Staat und Nation konstituierte seit Mitte des 19. Jahrhunderts das zentrale politische Oberziel für Serben. Demgegenüber ordnen Albaner die ethnische Gemeinschaft, als Nation verstanden, dem Staat über. Für das Mittelalter sind in dessen keine Nationalitätenkonflikte zwischen Serben und Albanern belegt. „Es gab Perioden, in denen Albaner und Serben in ihrem Bestreben, sich von der türkischen Macht zu befreien, verbündet waren. Zur Zeit der österreichisch-türkischen Kriege Ende des 17. Jahrhunderts schlossen sich sowohl die albanischen Aufständischen, die vom katholischen Bischof Pjetë Bogdani geführt wurden, als auch die serbischen Truppen den Österreichern an, die Städte und Gebiete des Balkan eroberten.“¹⁷⁾

Ethno-territoriale Konflikte sind kein Naturereignis, sie haben keinen „Entstehungs-Urknall“. Ihnen liegt in der Regel eine längere Prozessgeschichte zugrunde. Dies gilt auch für die serbisch-(kosovo)albanische Konfliktgenese. Bei der Erforschung der Ursachen führt ein langer Weg zurück ins

19. Jahrhundert, als im Zuge des aufkommenden Nationalismus in Europa - und somit auch in Serbien und in Albanien - nationale Geschichte neu- und uminterpretiert und daraus vermeintlich resultierende historische Missionen auf die politische Agenda gesetzt wurden. Ein Begründungsstrang hierfür liegt in der in diesem Beitrag nur holzschnittartig möglichen Skizzierung der weltpolitischen Konstellation ab Mitte des 19. Jahrhunderts.¹⁸⁾ Nach Königgrätz 1866 fokussierte sich die Außenpolitik von Österreich-Ungarn auf den Balkan. Durch die in diesem Raum zutage tretende machtpolitische Schwächung der bisherigen türkischen Vormachtstellung entwickelte sich eine strategische Interessensdiskrepanz zwischen Österreich-Ungarn und Russland. „Sowohl Russland als auch Österreich-Ungarn fühlten sich historisch berufen, eine Hegemonie in jenen Territorien auszuüben, aus den sich die Osmanen zurückzogen. Das Haus Habsburg übernahm traditionell immer schon die Rolle des Hüters von Europas östlichem Tor gegen die Türken. In Russland propagierte die Ideologie des Panslawismus eine natürliche Gemeinsamkeit der Interessen zwischen den aufstrebenden slawischen (vorwiegend orthodoxen) Nationen der Balkanhalbinsel und ihrer Schutzmacht in St. Petersburg.“¹⁹⁾

Der Türkisch-Russische Krieg (1877-78) endete mit einer Niederlage der Hohen Pforte. Auf dem Berliner Kongress (13.6.-13.7.1878) der europäischen Großmächte unter Vorsitz Otto von Bismarcks zur territorialen Neuaufteilung des Balkanraums wurde eine neue (fragile) Friedensordnung für Südosteuropa ausgehandelt.²⁰⁾ „Die Vertreter der Balkanstaaten waren zu den Beratungen nicht zugelassen, ebenso wenig wie die Vorkämpfer der Nationalbewegungen ohne Staat. Aber während die Bulgaren in Russland einen Fürsprecher besaßen, konnten sich die Protagonisten der Albaner allenfalls auf den osmanischen Verliererstaat stützen, der ihre Interessen jedoch nicht wirksam vertreten konnte oder wollte.“²¹⁾ Serbien hingegen vermochte seine politischen Anliegen und Absichten durch seinen Regierungschef, Jovan Ristić, vortragen und verhandeln lassen. Die Rivalität auf dem Balkan zwischen Wien und St. Petersburg konnte in Berlin aber nicht beigelegt werden. Das Deutsche Reich unter Bismarck folgte auch auf dem Kongress seinen passiven Interessen auf dem Balkan.²²⁾ Serbien wurde selbstständig und erweiterte sich nach Süden um die Gebiete Pirot, Nis und Vranje. In dem geheimen Neutralitätsabkommen, dem so genannten Dreikaiserbund vom 18. Juni 1881, zwischen dem Deutschen Reich, Österreich-Ungarn und Russland „vereinbarten die drei Signatarmächte, die jeweiligen Interessen auf der Balkanhalbinsel zu berücksichtigen.“²³⁾ Der Neuaufbau eines Bündnissystems untereinander war notwendig geworden, weil Russland das Dreikaiserabkommen vom 22. Oktober 1873 wegen unzureichender Berücksichtigung seiner strategischen Balkaninteressen auf dem Berliner Kongress aufgekündigt hatte.

Die Neuordnung der Großmächte von oben auf dem Balkan, zusammen mit den gewährten Unabhängigkeiten von Serbien, Montenegro und Rumänien sowie der faktischen Zweiteilung Bulgariens, führte nur zu einer zeitweiligen Friedensordnung. „Die Balkankriege machten Österreichs Sicherheitsstrategie auf dem Balkan zunichte

und schufen ein größeres und stärkeres Serbien.²⁴⁾ (...) Der wichtigste Zankapfel war Albanien. Die Österreicher setzten sich weiterhin für die Gründung eines unabhängigen Albaniens ein, das im Laufe der Zeit, so hoffte man, zu einem österreichischen Satellitenstaat werde. Die serbische Regierung hingegen war entschlossen, sich ein Territorium einzuverleiben, welches das Kernland mit der Adriaküste verband.²⁵⁾ Genau dies wiederum wollte die Donaumonarchie verhindern. Der Londoner Vertrag vom 30. Mai 1913 beendete den Ersten Balkankrieg und bestätigte die am 28. November 1912 einseitig ausgerufene Unabhängigkeit Albaniens,²⁶⁾ „ungeachtet der Tatsache, dass knapp die Hälfte des albanisch besiedelten Gebietes (v.a. das Kosovo) außerhalb der in London vereinbarten Grenzen lag.“²⁷⁾ Ein bedeutender Teil von ihnen lebte in der Kosovo-Region, die nunmehr Serbien zugesprochen worden war. Nach dem Anschluss setzte eine demographie- und sprachpolitische Serbisierung ein.²⁸⁾

Ein zweiter ebenfalls hier nur kurz darstellbarer Begründungsstrang der Triebfeder der serbisch-(kosovo) albanischen Langzeitkonfrontation ist verbunden mit den dargelegten weltpolitischen Konstellationen und liegt in den serbischen mentalen Dispositionen und politisch-missionarischen Ambitionen. „Der Idee der ‚Vereinigung aller Serben‘ lag ein mentales Bild Serbiens zugrunde, das wenig mit der politischen Landkarte der Balkanhalbinsel um die Jahrhundertwende zu tun hatte. Den einflussreichsten Ausdruck fand die Idee in einem geheimen Memorandum, das der serbische Innenminister Ilija Garašanin schon 1844 für Fürst Alexander Karadjordjević verfasst hatte. [...] Der Einfluss dieses Dokuments auf serbische Politiker und Patrioten kann kaum hoch genug veranschlagt werden; im Laufe der Zeit wurde es zur Magna Charta der serbischen Nationalbewegung.“²⁹⁾ Im Zentrum ihrer Vision stand die Schaffung eines großserbischen Staatswesens, wie es im Mittelalter unter Stefan Dušan (1331-1355) vor Ausbreitung des Osmanischen Reichs bestanden hatte und damals nahezu den gesamten Teil des heutigen Serbien, ganz Albanien und bedeutende Teile von Mazedonien und Griechenland umfasste. „Wo ein Serbe lebt, dort ist Serbien.“³⁰⁾ Diese nationalistische Parole konstituierte zugleich eine geopolitische Denkfigur. Das Kosovo besetzte hierbei im Hinblick auf die Schlacht auf dem Amselfeld am 28. Juni 1389 eine herausragende Rolle in der idealisierten und mythologisierten serbischen Historiographie. Beide Heerführer fielen in der Schlacht, der serbische Fürst Lazar Hrebeljanović, der das serbische Koalitionssheer anführte, wie auch Sultan Murad I., der die osmanischen Truppen befehligte. Die Amselfeld-Schlacht brachte auch keinen eindeutigen Sieger hervor, war aber doch historisch der Ausgangspunkt für die hiernach einsetzende osmanische Expansion auf dem Balkan. Als neuer Machtfaktor in Südosteuropa geriet das serbische Fürstentum bis 1912 in den Vasallenstatus der Osmanen.³¹⁾ „In Anbetracht des Missverhältnisses zwischen nationaler Vision und ethnischen Realitäten ließ sich kaum vermeiden, dass die Verwirklichung serbischer Ziele gewaltsam verlaufen würde, und zwar nicht nur auf regionaler Ebene, wo die Interessen der mehr oder weniger großen Mächte zum Tragen kamen, sondern auch in den Städten und Dörfern der umstrittenen Gebiete.“³²⁾

Das Ringen um die nationale und nationalstaatliche Emanzipation im Balkanraum war Teil der so genannten „Orientalischen Frage“³³⁾ als das Gezerre, Ringen sowie die Spannungen um die Aufrechterhaltung des europäischen Mächtegleichgewichts die in unmittelbarem Zusammenhang des osmanischen machtpolitischen Niedergangs standen. Dessen ungelöste instabile Neugliederungen entfachten die große orientalische Krise (1875-1878). Ihre wiederum mangelhaft tragfähigen Regelungen lösten mit die Balkankriege 1912/13 aus. Schließlich steht auch der Ausbruch des Ersten Weltkriegs in einem ursächlichen Kontext mit dem nicht bewältigten Konfliktpotenzial auf dem Balkan. „Nicht ohne Grund deuten Historiker die beiden Balkankriege als erste Phase des Ersten Weltkriegs, der dann, aus südosteuropäischer Perspektive, vielmehr einen ‚dritten Balkankrieg‘ darstellte.“³⁴⁾

„Im Gefolge der italienischen und deutschen Einigungsprozesse strahlte das Konzept der Volksnation als Legitimationsgrundlage neuer Staatsbildung auch in den Südosten Europas aus. [...] Der serbischen und griechischen Nationalbewegung folgten Zug um Zug die bulgarische (seit Mitte des 19. Jahrhunderts), die albanische (seit 1878), die makedonische (seit den 1890er-Jahren) und die türkische Nationalbewegung (nach der Jahrhundertwende).“³⁵⁾

Während Serben, Bulgaren, Griechen und Montenegriner im 19. Jahrhundert jeweils konzentriert für eine nationale Befreiung von der osmanischen Herrschaft in ihren Siedlungsterritorien kämpften, kam das albanische Aufbegehren nicht über lokal begrenzte Angriffe hinaus. Ihre religiöse Zersplitterung³⁶⁾ verhinderte eine nationale Aufstandsbewegung. Vor diesem Hintergrund bildete sich die Rilindja kombëtare (Nationale Wiedergeburt)³⁷⁾ mit dem politischen Weckruf eines identitätsstiftenden albanischen Nationalgefühls: „Die Religion der Albaner ist ihr Albanertum.“³⁸⁾ Damit sollte die von außen bedrohte albanische Schicksalsgemeinschaft in ihrem nationalen Zusammenhalt wirkmächtiger sein als ihre religiösen Unterschiede.

Mit dem Ziel, die territoriale Aufgliederung des Raums ihrer Besiedelung zwischen Serbien, Griechenland und Montenegro zu vereiteln, verbündeten sich einflussreiche Albaner in Istanbul und beriefen einen Konvent zur Gründung einer „Albanischen Liga“ für den 10. Juni 1878 in der Bajrak-Moschee in Prizren/Kosovo ein. Die Bildung der „Liga von Prizren“ stand im zeitlichen Kontext des Berliner Kongresses und seiner dort getroffenen Entscheidungen. „In der Liga von Prizren (1878-1881) vereinigten sich alle regionalen albanischen Politiker (300 Delegierte) im Widerstand gegen die Beschlüsse der Großmächte (Frieden von San Stefano vom März 1878 und Berliner Kongress im Juni desselben Jahres), die zu einer Teilung und Aufsplitterung der Albaner geführt hatten.“³⁹⁾ Das Diktum von Reichskanzler Otto von Bismarck auf der Konferenz - „Albanien ist nur ein geographischer Begriff“⁴⁰⁾ reflektierte zwar korrekt die damalige realpolitische Lage, für die Albaner hingegen manifestierte sich in diesem Ausspruch die generelle Ethno-Ignoranz der Großmächte. „Am 13. Juni, dem ersten Sitzungstag des Berliner Kongresses, sandte die Liga ein Memorandum

an den britischen Premierminister Lord Beaconsfield, in dem erstmals die Forderungen der Albaner formuliert wurden. Die Albaner [...] seien ein eigenes Volk mit eigener Sprache und eigenen Traditionen. Zwar gehörten sie unterschiedlichen Religionsgemeinschaften an, hätten aber ihre gemeinsame Herkunft nicht vergessen. So wie sie keine Türken sein wollten, wehrten sie sich dagegen, sie zu Slawen, Griechen oder Österreichern zu machen.“⁴¹⁾

Serbiens Expansion, „die vom Berliner Kongress sanktioniert wurde, ging mit Massenvertreibungen der Albaner einher; die von der Pforte dann mehrheitlich im Kosovo angesiedelt wurden. Dies führte zu einer noch stärkeren ethnischen Übermacht der Albaner im Kosovo sowie zu Feindseligkeiten gegenüber dem offen expansionistisch auftretenden Serbien.“⁴²⁾ Der einflussreiche politische Berater der königlich-serbischen Regierung und später hoch geehrte Historiker Vasa Čubrilović hatte in einer vertraulichen Denkschrift vom 7. März 1937 an die königlich-serbische Regierung ausführlich und geopolitisch legitimierend diese „Vertreibung der Albaner“ im historischen Längsschnitt und systematischen Querschnitt beschrieben. Ihm zufolge hatte sich etwa Mitte des 19. Jahrhunderts ein von ihm so benanntes „albanisches Dreieck“ gebildet „das sich auf die eigene Basis Dabar-Rogoznar und das eigene ethnische Hinterland stützend tief nach Nis hinzog und unsere angestammten Gebiete in Raska von Mazedonien und dem Vardar-Tal abtrennte. [...] Diesen albanischen Teil begann Serbien schon im ersten Aufstand zu zersetzen, indem es die nördlichsten albanischen Bewohner, von Jagodina ausgehend, verjagte. Dank der breiten Staatskonzepte von Rovan Ristic trennte Serbien nach dem Anschluss von Toplica und Kosanica auch einen Teil von diesem Keil los. Damals waren die Gebiete von Jastrebac bis Südmorava radikal von Albanern gesäubert worden. Den übrigen Teil des albanischen Dreiecks zu zerschlagen war seit 1918 Aufgabe unseres heutigen Staates. Er tat es nicht. Es gibt einige Gründe dafür ...“⁴³⁾

Unter westeuropäischen Historikern mit dem Forschungsschwerpunkt Balkan dominiert die Auffassung, dass die Anerkennung der Unabhängigkeit von Serbien als ein Resultat des Berliner Kongresses von den Albanern weitgehend als Beginn ihrer Leidensgeschichte im Zusammenleben mit den Serben rezipiert wird. Doch sollte die abwägende nachdenkliche Frage des renommierten Historikers und Politikwissenschaftlers, Peter Graf Kielmansegg, die dieser im Kontext mit der Verantwortlichkeit für den Ausbruch des Ersten Weltkrieges gestellt hat, auch für das albanisch-serbische Verhältnis gestellt werden: „Lassen sich komplexe historische Abläufe in der geschichtswissenschaftlichen Rekonstruktion möglicherweise nicht in einer einzigen Erzählung, einer einzigen analytischen Aufschlüsselung mit exklusivem Wahrheitsanspruch wiedergeben?“⁴⁴⁾

Mythos „Großalbanien“

Unter Benito Mussolini wurde aus dem Streben nach Vereinigung der Albaner politische Realität, wenngleich auch in Form eines Vasallenstaates. 1939 annektierte der italienische Diktator das Königreich Albanien und vereinigte es 1941 mit dem besetzten Kosovo sowie ma-

zedonischen und griechischen Gebieten zum Königreich Großalbanien. Nach dem Zweiten Weltkrieg strebte die kommunistische Führung unter Josip Broz Tito eine Balkanföderation durch die Inkorporierung von Bulgarien und Albanien, wenn möglich auch Griechenland, in das befreite Jugoslawien an. Wegen der fehlenden internationalen Anerkennung Albaniens nahm Belgrad dessen Außenvertretung wahr. Zu Tausenden halfen jugoslawische kommunistische Entwicklungshelfer dort den Sozialismus mit aufzubauen. 1948 stand eine Vereinigung beider Länder auf Stalins Weisung kurz bevor.⁴⁵⁾ Die Kosovofrage als Vereinigung aller Albaner wäre dann gelöst worden. Ein Balkanreich unter Titos Führung hätte indes aus Stalins Sicht eine machtpolitische Konkurrenz für ihn bedeutet. So instrumentalisierte er klandestin und erfolgreich den albanischen KP-Führer Enver Hodscha, sich aus der großen Abhängigkeit von Tito zu befreien und in seine Gefolgschaft zu treten. Titos und Stalins Kampf um Albanien führte zum beiderseitigen Bruch und in Folge zum Rauswurf Belgrads aus der Kominform im Juni 1948 mit anschließenden massiven Säuberungen von moskautreuen Kommunisten in Jugoslawien.⁴⁶⁾ Damit waren auch schlagartig alle Bemühungen der Eingliederung Albaniens und folglich die Fusion aller Albaner unter Belgrads Führung begraben. Hoffnungen auf ein „Großalbanien“ liegen historisch aber noch nicht ad acta. Als politische Denkfigur ist sie vielmehr noch in der Diskussion.⁴⁷⁾

Im heutigen Kosovo findet die Partei Vetevendosje (Selbstbestimmung) mit ihrem Streben nach Vereinigung von Kosovo mit Albanien v.a. in Kreisen junger Intellektueller Anklang. Bei den Parlamentswahlen am 8. Juni 2014 wurde sie mit 13,5% und 16 Sitzen die drittstärkste politische Kraft. Der Gründungsvorsitzende Albin Kurti postulierte in einem Interview zum erstrebten Anschluss zwischen Kosovo und Albanien im November 2010: „Die Albaner auf dem Balkan sind eine einzige Nation. Die Grenze zwischen Kosovo und Albanien ist ungerecht und gewaltsam. Gäbe es in beiden Ländern eine Volksabstimmung, wären Mehrheiten für die Vereinigung. Das Abstimmungsverbot in der Kosovo-Verfassung ist eine Beschränkung der Souveränität.“⁴⁸⁾ In Albanien wurde die „Großalbanien“-Nostalgie zuletzt von Sali Berisha hochgehalten. Als Ministerpräsident erklärte er auf der Hundertjahrfeier im November 2012, die damaligen Politiker hätten ein Albanien „von Preveza bis Presevo, von Skopje bis Podgorica“⁴⁹⁾ gründen wollen. Also einen Staat mit heutigen westgriechischen Gebieten, inklusive Mazedonien und Kosovo. Nach der verlorenen Parlamentswahl vom Juni 2013 trat er von allen Ämtern zurück.

Der Stoff aus diesem Zusammenschluss-Traum ist für die EU sowie für Serbien und Mazedonien ein geopolitischer Albtraum. Etwa 90% der 35.000 Einwohner im Preševo-Tal, das im serbischen Süden an Kosovo angrenzt, sind Albaner. Und der nordwestliche Landesteil Mazedoniens ist ebenfalls Hauptsiedlungsgebiet von Albanern, die insgesamt sogar rund 25% der Gesamtbevölkerung des Landes ausmachen. Mit großalbanischen Weckrufen würde sich auf dem Westbalkan die mühsam erst geschlossene nationalistisch-separatistische Büchse der Pandora erneut öffnen. Denn auch die Serben in Kosovo,

nördlich des Flusses Ibar, in der Republika Srpska und in Bosnien und Herzegowina würden ganz sicher sofort massiv den Anschluss an Serbien fordern, und auch weitere Volksgruppen wie Mazedonier und Kroaten, könnten ihre jetzige staatliche Beheimatung in Frage stellen. Die mühsam erreichte Befriedung des Westbalkans würde wahrscheinlich erneut von zentrifugalen nationalistischen Kräften angefochten werden.

Hier soll nun aber auch nicht einem politischen Alarmismus das Wort geredet werden. „Großalbanien“ geistert als Wunschtraum zwar herum. Aber ein konkretes Streben dafür stand bislang nicht auf der politischen Regierungsgenda. Mit Blick auf die überall in Kosovo vorhandene, zahlenmäßig deutlich höhere Beflagung der albanischen als der kosovarischen Fahne ist der Mythos „Großalbanien“ aber auch wiederum nicht lediglich ein Glasperlenspiel oder politischer Eskapismus. Die politischen Eliten in Albanien und in Kosovo haben mit ihren Mühen der tagespolitischen Ebene natürlich ganz andere Sorgen, als eine Vereinigung gegenwärtig zielgerichtet anzustreben. Und selbst Vetevendosje drängt auch nicht auf einen sofortigen Anschluss des Kosovo an Albanien, sondern postuliert vielmehr eine Volksbefragung der Kosovoalbaner zu dieser Frage als Ausdruck des Rechts auf Selbstbestimmung. Diese Leitforderung, zuweilen auch als „Vereinigte Staaten von Albanien“ benannt sowie für ein deutlicheres Quid-pro-Quo gegenüber den serbischen Mitbürgern und insbesondere Serbien, trägt sie des Öfteren in verbaler Provokation im parlamentarischen sowie immer wieder auch in lautstark orchestrierten Demonstrationen im außerparlamentarischen Raum vor. Die „Zeit im Sein“ wird erst offenbaren, ob hinsichtlich der Vereinigung mit Albanien das Diktum von Karl Marx zutrifft: „*Allein auch die Theorie wird zur materiellen Gewalt, sobald sie die Massen ergreift. Die Theorie ist fähig, die Massen zu ergreifen, sobald sie ad hominem demonstriert, und sie demonstriert ad hominem, sobald sie radikal wird.*“⁵⁰

Nach den Parlamentswahlen vom 8. Juni hat sich ein Oppositionsbündnis gegen die Wiederwahl von Hashim Thaçi zum Ministerpräsidenten gegründet, dem Vetevendosje sich angeschlossen hat. Auch Neuwahlen sind wegen dem gegenwärtigen Verfassungsdisput um die Regierungsbildung nicht ausgeschlossen.

Umstrittener Rechtsstatus

Die Europäische Gemeinschaft konstituierte 1991 eine Schiedskommission aus den Verfassungsgerichtspräsidenten von Frankreich (Vorsitz Robert Badinter), Deutschland, Spanien, Italien und Belgien zur Klärung völkerrechtlicher Fragen, die sich aus dem damals fortschreitenden Zerfall der Bundesrepublik Jugoslawien ergaben. Ende des Jahres entschied die so genannte „Badinter-Kommission“:⁵¹ Im Zuge der Verfassungsreform von 1974 habe Kosovo bis zur neuen serbischen Verfassung von 1990, auf Initiative von Präsident Slobodan Milošević, zwar umfangreiche politische, wirtschaftliche und kulturelle Autonomierechte erhalten, sein Rechtsstatus sei aber dem der Teilrepubliken nicht ebenbürtig gewesen. Er entsprach seinerzeit eher dem einer Provinz mit mangelnder Staatsqualität.⁵² Diese Rechtsauffassung

bildete fortan die Grundlage der internationalen Staatengemeinschaft für ihre Ablehnung der kosovoalbanischen Sezessionsbestrebungen und die damit verbundene entschiedene Negierung der Veränderung der international anerkannten Grenzen.

Der UNO-Sicherheitsrat verabschiedete nach dem Ende der 78-tägigen NATO-Intervention am 10. Juni 1999⁵³ die bis heute gültige Resolution 1244.⁵⁴ In ihr widerspiegeln sich die zu einem Kompromiss geschnürten konträren Positionen der USA und Russlands zum Rechtsstatus von Kosovo. Washington setzte in dieser Resolution umfassende Autonomierechte für Kosovo durch. Moskau platzierte in ihr die Bekräftigung der Fortgeltung der Anerkennung der territorialen Integrität der Bundesrepublik Jugoslawien, sprich Serbien. Wie viel bzw. wie wenig Staatlichkeit soll Kosovo haben dürfen? Die Völkerrechtsprinzipien des Selbstbestimmungsrechts versus Unverletzlichkeit der Grenzen konstituierten den Nachkriegs-Kosovo-Konflikt. Dies war die Streitfrage der kommenden Jahre auf vielen Ebenen: im UNO-Sicherheitsrat, in der EU sowie zwischen Belgrad und Prishtina. Der Beschluss 1244 bestimmte zur Hauptaufgabe der internationalen zivilen Präsenz „bis zu einer endgültigen Regelung die Förderung der Herstellung substanzieller Autonomie und Selbstverwaltung im Kosovo unter voller Berücksichtigung der Anlage II und des Rambouillet-Abkommens (S/1999/648)“.⁵⁵ Der endgültige Status sollte also gemäß 1244 in einem politischen Prozess zwischen Serben und Kosovoalbanern - ähnlich dem Rambouillet-Abkommen vom 23. Februar 1999 - geklärt werden.⁵⁶ Nach einer dort fixierten dreijährigen Übergangszeit würde dann unter Berücksichtigung der Willensbekundung der Bevölkerung die endgültige Statusfestlegung erfolgen.

Insbesondere bei den Kosovoalbanern wuchs zunehmend die Desillusionierung und Enttäuschung über die beschnittene territoriale Souveränität ohne erkennbare Perspektive. Im Zusammengang mit der auch desaströsen sozioökonomischen Lage entluden sich im März 2004 aufgestaute Frustrationen in pogromartigen gewaltsamen Ausschreitungen mit geschätzten 19 Toten und etwa 4.000 vertriebenen Serben, Roma und Aschkali. Um die 30 orthodoxe Sakralbauten - Kirchen und Klöster - wurden zerstört oder beschädigt. Auslöser waren emotionsgeladene, sich aufschaukelnde nationalistische Sensationsmeldungen kosovarischer Medien über den Tod durch Ertrinken von drei albanischen Kindern, vorgeblich verschuldet und ethnisch motiviert durch Kosovo-Serben. Um solchen ethno-politischen Exzessen künftig die Grundlage zu entziehen, entschieden die europäische Staatengemeinschaft und zuvorderst die USA, Kosovo mehr staatliche Eigenverantwortung zu übertragen.⁵⁷

Der ehemalige finnische Präsident Martti Ahtisaari bemühte sich ab 2006 im Auftrag des Weltsicherheitsrates monatelang vergeblich in fünfzehn Verhandlungsrunden um eine beiderseitig befriedigende Lösung zwischen der kosovoalbanischen Forderung nach eigener Souveränität und dem serbischen Angebot von mehr Autonomie innerhalb serbischer Staatlichkeit. Sein umfassender Plan vom März 2007 für eine konditionierte, überwachte Unabhängigkeit Kosovos auf multiethnischer, demo-

kratisch-rechtsstaatlicher Grundlage scheiterte jedoch im Sicherheitsrat am russischen Widerstand.⁵⁸⁾ Moskau verwies auf potenzielle negative Präcedenzwirkungen für die internationale Politik⁵⁹⁾ - wahrscheinlich auch mit Blick auf die Separationsbestrebungen im russischen Nordkaukasus. Die USA und die überwiegende Mehrheit der EU-Mitglieder beschlossen daraufhin, sich für Kosovos staatliche Eigenständigkeit auch ohne Billigung des Welt sicherheitsrats zu entscheiden. Aus ihrer Sicht rechtfertigte hinnehmbar der damit erwartete Stabilitätsgewinn auf dem Westbalkan die Missachtung der territorialen Integrität als Völkerrechtsgrundsatz.⁶⁰⁾

Die kosovarische Regierung deklarierte in einvernehmlicher Absprache mit ihren westlichen Unterstützern am 17. Februar 2008 die staatliche Unabhängigkeit. Kosovo ist seitdem Europas jüngster Staat. Bereits am darauffolgenden Tag vollzog die deutsche Bundesregierung die diplomatische Anerkennung. Das Auswärtige Amt argumentierte in seinem Gutachten: „Die in der Präambel sowie im Anhang 2 der Resolution 1244 enthaltene Verpflichtung der Mitgliedstaaten der VN auf die Wahrung der Souveränität und territorialen Integrität der Bundesrepublik Jugoslawien (heute Republik Serbien) bezieht sich auf das Übergangsregime, das mit der Resolution eingerichtet wurde. [...] Nachdem alle Möglichkeiten einer Einigung zwischen Serben und Kosovaren mit ergebnislosem Abschluss des so genannten Troika-Prozesses ausgeschöpft sind, sind jedoch andere, völkerrechtlich zulässige Möglichkeiten zur Lösung der Stausfrage nicht länger ausgeschlossen.“⁶¹⁾ Diese völkerrechtliche Begründung überzeugte jedoch nicht die beiden UNO-Sicherheitsratsmitglieder Russland und die VR China und schon gar nicht Serbien. Für Belgrad gilt bis heute: „Wenn nur eine Konfliktpartei die Scheidung will, ist die Ehe fortgültig.“

Bis zum 10. September 2012 befand sich Kosovos Unabhängigkeit noch unter der Maßgabe der Umsetzung des Ahtisaari-Plans unter „Überwachung“ des Internationalen Lenkungsrats seitens westlicher Staaten.⁶²⁾ Aber auch nach dessen Auflösung bleibt sein Völkerrechtsstatus bis dato immer noch umstritten. Der Internationale Gerichtshof stellte in seinem Gutachten vom 22. Juli 2010 einerseits heraus, dass die Unabhängigkeitserklärung von 2008 nicht gegen das Völkerrecht verstoßen würde. Zugleich vermied er jedoch jede Aussage zur völkerrechtlichen Beurteilung von Sezessionen, folglich zur völkerrechtlichen Legitimität des Kosovo, und erklärte die Resolution 1244 für weiterhin gültig.⁶³⁾ Völkerrechtlich verharrt Kosovo somit in einer Art Hybridstellung, in der über das Maß an international gewährter Eigenstaatlichkeit nach wie vor Uneinigkeit herrscht.

Die Kompromissformel von 1244 lautet „Statusneutralität“. Auf dieser Grundlage sichert die Kosovo Force (KFOR) seit Kriegsende im Auftrag des UNO-Sicherheitsrats unter Führung der NATO ein stabiles Umfeld in Kosovo. Zeitgleich wurde auch in der Hauptstadt Prishtina der Sitz der United Nations Interim Administration Mission in Kosovo (UNMIK) unter Leitung eines Sondergesandten des UNO-Generalsekretärs errichtet. Seit der Unabhängigkeit versucht die kosovarische Regierung allerdings, die

Kontakte mit UNMIK auf das Nötigste zu beschränken.

Über die Frage der Staatlichkeit von Kosovo geht weiterhin ein Riss durch den Weltsicherheitsrat und die Völkergemeinschaft. Seine drei ständigen Ratsmitglieder USA, Großbritannien und Frankreich haben Botschaften in Prishtina. Hingegen verweigern die VR China und Russland nach wie vor die De-jure-Anerkennung. Und von den insgesamt 193 UNO-Mitgliedstaaten betrachten bislang erst 108 - oder schon, je nach politischem Blickwinkel - Kosovo als souverän. Aber auch in der EU herrscht hierzu Uneinigkeit. Während 23 Mitgliedsländer als überwiegende Mehrheit Kosovo als Völkerrechtssubjekt betrachten, verweigern Spanien, Zypern, Rumänien, Griechenland und die Slowakei immer noch beharrlich diesen Schritt. Dahinter steht wesentlich die Befürchtung, dass auch in ihren Ländern Minderheiten eine Separierung anstreben könnten. Der Rat der EU erklärte nur einen Tag (18.2.) nach der Unabhängigkeit, „dass die Mitgliedstaaten im Einklang mit ihren nationalen Gepflogenheiten und dem Völkerrecht über ihre Beziehungen zum Kosovo beschließen werden“.⁶⁴⁾ Und tags darauf statuierte er, Kosovo stehe ebenso wie den anderen westlichen Balkanstaaten die EU-Perspektive offen.⁶⁵⁾ Am 8. Juli 2010 forderte das Europäische Parlament alle Mitgliedstaaten zur Anerkennung von Kosovo als Staat auf.⁶⁶⁾

Serpentinen zur EU

Unmittelbar nach dem Sturz von Slobodan Milošević 2000 begannen bereits erste Gespräche zwischen Brüssel und der damaligen noch bestehenden Staatenunion Serbien-Montenegro über ihren potenziellen Weg in Richtung EU. Der Europäische Rat bekräftigte dann auf seinem Gipfel im Juni 2003 in Thessaloniki seine Entschlossenheit, dass alle Staaten des westlichen Balkans die europäische Mitgliedsperspektive haben. Im November 2005 wurden Verhandlungen über ein Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen (SAA) aufgenommen, um die rechtlichen und wirtschaftlichen Grundlagen den EU-Standards anzugleichen. In diesem Kontext forderte Brüssel auch eine Lösung der ethno-politischen Kosovo-Problematik. Wegen Belgrads mangelnder Kooperation mit dem Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien in Den Haag (ICTY), gemeint war damit die damals immer noch nicht erfolgte Auslieferung des großserbischen ideologischen Brandstifters Radovan Karadžić sowie der Generäle Ratko Mladić und Goran Hadžić, setzte die EU die Verhandlungen im Mai 2006 aus.

Unter dem neu gewählten Präsidenten Boris Tadić verbesserte sich nach Auskunft der Chefanklägerin Carla del Ponte hingegen die Zusammenarbeit. Im Juni 2007 gingen die Verhandlungen weiter. Im November konnte das SAA zwar unterzeichnet werden, aber wegen erneuter Kritik aus Den Haag über serbische Hinhaltspolitik verweigerten Belgien und die Niederlande ihre Zustimmung. Nach mühsamen EU-internen Diskussionen einigten sich die EU-Mitgliedstaaten im April 2008 schließlich auf die Unterzeichnung, jedoch mit der Einschränkung seiner Wirksamkeit erst bei vollständiger Zusammenarbeit der serbischen Regierung mit Den Haag. Drei Monate später wurde Karadžić in Belgrad festgenommen und Tage da-

rauf bereits an den ICTY überstellt. Im Mai 2011 konnte Mladić im kleinen Ort Lazarevo verhaftet werden.

Die mit Blick auf die serbische Vergangenheit skeptischen Niederlande ratifizierten daraufhin das SAA im Februar 2012 und Litauen als letzter der zu diesem Zeitpunkt 27 EU-Staaten erst im September 2013. Damit ist Serbien assoziiertes EU-Mitglied und hat alle formalen Bedingungen für die Aufnahme von Beitrittsverhandlungen erfüllt. Den Status als Beitrittskandidat hatte es bereits im März 2012 erhalten, nachdem auf rumänisches Drängen ein bilaterales Minderheitenschutz-Abkommen über die in der ostserbischen Bergregion siedelnde balkanromanische Ethnie der Walachen geschlossen worden war. Zugleich wollte Brüssel damit auch politische Unterstützung für den als proeuropäisch geltenden Boris Tadić im Präsidentenwahlkampf gegen den nationalistischen Herausforderer Tomislav Nikolić geben. Dieser obsiegte jedoch. Der Europäische Rat junktimierte auf seinem Gipfel im Juni 2013 zur Enttäuschung der serbischen Regierung jedoch die Implementierung der im April vertraglich vereinbarten Normalisierung mit Kosovo mit einem Datum für die ersehnten Beitrittsverhandlungen. Mitte Dezember kam für Belgrad dann aber das lang ersehnte grüne Licht aus Brüssel, dass im Januar 2014 hierfür der Startschuss fallen werde. Die EU-Außenbeauftragte Catherine Ashton hatte zuvor erhebliche Fortschritte beim Normalisierungsprozess zwischen Serbien und Kosovo festgestellt.⁶⁷⁾

Die Haltung Kosovos gegenüber der EU ist dreigeteilt. Die Regierung setzt sich ungebrochen aus strammen Befürwortern der Integration zusammen. Sie wissen durchaus um die sechsstufige, lange Roadmap bis zur Zielgerade des Beitritts. Mit Stolz verweist sie auf den Abschluss der Verhandlungen über das SAA am 6. Mai 2014. Im Sommer soll es paraphiert werden. Wegen der sechs EU-Nicht-Anerkennungstaaten ist das SAA mit Kosovo im Unterschied zu den bisherigen jedoch ein reines EU-Abkommen. Gleichwohl muss es letztlich auch von allen 28 EU-Staaten ratifiziert werden. Die Brüsseler Werbung dafür wird sich als langwieriges, schwieriges Unterfangen mit bislang noch ungewissem Ausgang erweisen. Was bis zur Mitgliedschaft in verschiedenen Etappen der Bevölkerung abverlangt werden muss und in welchem Spannungsfeld divergierender Interessen sich der Kosovo dann befindet, thematisieren die verantwortlichen Politiker in Prishtina jedoch oft nur vage. Sie betonen vielmehr die harmonisierende Funktion der europäischen Staatengemeinschaft. Die Präsidentin Atifete Jahjaga führte ganz in diesem Sinne in einer Rede in Deutschland am 24. Oktober 2013 aus: „*Die EU ist nicht der Ort, wo wir unsere Probleme lösen, aber das Forum, wo wir zum Bau der gemeinsamen europäischen Zukunft beitragen und wo die Unterschiede zwischen uns in einen Vorteil und unsere Zusammenarbeit zu einem wichtigen Wert für alle Mitglieder geformt werden.*“⁶⁸⁾ Und weiter: „*Wir sind Europäer; unsere Identität ist europäisch.*“⁶⁹⁾

Die breite Öffentlichkeit hat Leitsprüche wie diese längst verinnerlicht und blickt der EU hoffnungsvoll entgegen.⁷⁰⁾ In einer repräsentativen Umfrage vom Mai 2013 stimmten 92% der Kosovoalbaner dafür, dass ihr Land der EU beitreten soll, das positive Votum liegt bei

der befragten Studentenschaft mit 97% sogar noch etwas höher. Während 47% die Auffassung vertreten, dass die Mitgliedschaft in den nächsten fünf Jahren erreicht wird, zeichnen sich 40% der Studenten durch größeren Realismus aus, weil sie von einem längeren Zeithorizont ausgehen.⁷¹⁾ Viele Bürger haben eine gewisse romantische Perspektive entwickelt, in der sie der Mitgliedschaft eine Art heilende Kraft zuweisen. Das oft zu hörende Mantra „Wenn wir erst einmal alle in der EU vereint sind, wird alles gut“, beendet nicht selten politisches Lamentieren über die sozioökonomischen Zustände und die ungelöste ethnische Integration im Land.

Demgegenüber regt sich bei einigen Nichtregierungsorganisationen durchaus Kritik. Sie befürchten als Folge des Beitritts erhebliche negative gesellschaftspolitische und wirtschaftliche Konsequenzen und äußern deutlich ihre Enttäuschung über die EU-Institutionen in Kosovo. Im besonderen Fokus steht hierbei die EULEX als die mit 2.250 ausländischen und kosovoalbanischen Mitarbeitern größte Mission der EU weltweit.⁷²⁾ Wurde ihre volle Operationsfähigkeit im April 2009 noch hoffnungsvoll und freudig von der überwiegenden Bevölkerungsmehrheit begrüßt, so überwiegt heute eher eine skeptische Stimmungslage mit Blick auf die angebliche Geldverschwendung,⁷³⁾ nur geringen Erfolge bei der Korruptionsbekämpfung und Eindämmung der organisierten Kriminalität. In jüngster Zeit werden gar Bestechungsvorwürfe gegen Richter und Staatsanwälte von EULEX erhoben.⁷⁴⁾ Kosovoalbanische Veteranenverbände protestieren hingegen immer dann, wenn EULEX ehemalige Kader der Kosovarischen Befreiungsarmee (UCK) unter dem Verdacht festnimmt, während des Krieges ihrerseits auch schwere Menschenrechtsverletzungen begangen zu haben.⁷⁵⁾ Nach der Verhaftung von fünf ehemaligen UCK-Kommandeuren, jetzt zum Teil auf hohen politischen Posten befindlichen Personen, verabschiedete das Parlament in Prishtina Ende Juli 2013 eine Resolution, die EULEX-Mission 2014 regulär mit Ablauf ihres Mandats im Juni auch zu beenden.⁷⁶⁾

Zwischen Brüssel, unterstützt von Washington, und Prishtina, setzte nun ein Tauziehen um Gehen oder Stehen von EULEX ein. Innenpolitisch emotional aufgeladen wurde die Kraftprobe, weil auf Druck von EU und USA zudem damit ein Sondertribunal zur Aufklärung und nach Schuldspruch auch Aburteilung potenzieller Kriegsverbrechen hoher Kosovo-Kämpfer verbunden war.⁷⁷⁾ Am 23. April 2014 schließlich stimmte das Parlament in Kosovo zwar zähneknirschend, dennoch mit großer Mehrheit sowohl für die Bildung eines Sondergerichts zur Untersuchung von Kriegsverbrechen in Kosovo⁷⁸⁾ als auch für die Verlängerung der EULEX-Mission bis zum Juni 2016.⁷⁹⁾ Nicht überraschend votierten die Vetevendosje-Abgeordneten geschlossen dagegen. Für sie waren die UCK-Krieger patriotische Freiheitskämpfer und damit ihr bewaffneter Kampf legitim. Diese Auffassung ist generell gesellschaftlicher common sense.

Das Tribunal soll eigentlich Anfang 2015 mit den beiden Verhandlungsorten Prishtina und Den Haag, von der EU mit 300 Mio. EUR unterstützt, seine Arbeit aufnehmen. Aus diplomatischen Kreisen ist zu erfahren, dass der von Brüssel im Rahmen ihrer EULEX-Mission

gebildeten „Special Investigative Task Force“ bestimmte US-Chefermittler John Clint Williamson Verfahren gegen UCK-Kommandeure wegen Mord, Folter und Gewaltexzessen an Roma, Sinti, serbischen Zivilisten sowie von der UCK als Verräter beschuldigten Albanern erheben wird. Williamson „hatte am Haager Kriegsverbrechertribunal an den Ermittlungen gegen Slobodan Milosevic mitgewirkt und serbische Kriegsverbrechen in Kosovo untersucht.“⁽⁸⁰⁾ Diese Kriegsverbrechen wurden von ihnen nach Kriegsende und dem Rückzug der jugoslawischen Truppen und Sicherheitskräfte begangen. Etliche Ermittlungsergebnisse entsprechen den Untersuchungsergebnissen, die der Schweizer Abgeordnete Dick Marty bereits im Dezember 2010 als Berichterstatter für den Europarat vorgelegt hatte.⁽⁸¹⁾ Die Zahl der Anklagen soll, medial spekulativ diskutiert, zwischen zehn und über hundert liegen. Die kosovoalbanische Regierung muss hierzu noch ein Gesetz erlassen. Wegen des gegenwärtig noch andauernden verfassungsgerichtlichen Schwebestands, welcher parlamentarischen Kraft die Legitimität zur Regierungsbildung zusteht, ist auch die Frage des Tribunalbeginns noch eingefroren.

Einer Umfrage zufolge⁽⁸²⁾ misst die Bevölkerung jedoch den EU-Institutionen in Kosovo keinen signifikanten Einfluss zur Verbesserung der Situation im Land bei. Die hier zum Ausdruck gebrachte Skepsis gegenüber EU-Institutionen rührt des Weiteren daher, dass unterstellt wird, sie verhinderten in gewisser Hinsicht einen wirtschaftlichen Aufschwung. In diesem Kontext ist in vielen organisierten politischen Diskussionsrunden oft zu hören, für den fehlenden Aufschwung sei eben nicht allein die schlechte Regierungsführung verantwortlich. Auf dem Korruptionswahrnehmungsindex von Transparency International rangiert Kosovo 2013 auf Platz 111 von 175 untersuchten Staaten, sechs Ränge schlechter als 2012. Und Freedom House positioniert die „political rights“ im Land auf fünf bei einer Werteskala bis sieben. Diese letzte Stufe gilt als „sehr schlecht“.⁽⁸³⁾

Annäherung auf steinigem Weg

Serbien bestreitet mit Blick auf seine Interpretation der Siedlungsgeschichte des Raumes sowie unter Bezug auf Resolution 1244 ungebrochen die staatliche Souveränität Kosovos. Hinsichtlich der Volksgruppenproblematik ist der Kosovo wiederum nun in einer vergleichbaren Situation wie zuvor Serbien: Bildeten unter dessen Staatlichkeit die Kosovoalbaner eine „trapped minority“, so sind dies nunmehr die Serben in Kosovo. In diesem Kontext leistete Belgrad auch nach der Ausrufung der Republik Kosovo 2008 ganz selbstverständlich in finanzieller und politischer Hinsicht Beistand für seine Landsleute, die mehrheitlich in zehn Gemeinden in Kosovo leben, und sicherte sich mit so genannten „Parallelstrukturen“⁽⁸⁴⁾ insbesondere im Norden des Landes (vier kompakt von Serben bewohnte Kommunen) seinen Einfluss. Belgrad finanzierte nämlich das Bildungs-, Gesundheits-, Rechts- und Sicherheitswesen und kontrollierte damit praktisch das gesamte öffentliche Leben im Norden. Seit Kriegsende 1999 flossen jährlich Löhne für Beschäftigte, die auch gar nicht mehr in Kosovo wohnen, für deren „Fantasiejobs“ in Verwaltung, Justizwesen Schulen und Gesundheitssektor in Höhe von 300 Mio. EUR.⁽⁸⁵⁾

Die hier durch den Fluss Ibar vom restlichen Land abgetrennten rund 50.000 Serben betrachten fast ausnahmslos unverändert Serbien als ihr Heimatland und definieren den Kosovo als eine serbische Provinz. Von den Kosovoalbanern wird dieses „Leben der Anderen“ deshalb argwöhnisch beobachtet und beurteilt. Dem Selbstgefühl nach empfinden sich die Serben hier vielfach als „Second-hand-Gesellschaft“. Sie sind wie Heimatvertriebene, die weiter zuhause wohnen. In dieser Scheinobdachlosigkeit gleichen sie den Bewohnern von Transnistrien, Südossetien und Abchasien, die sich politisch nach Russland orientieren. Jahrelang wurden die Serben im Norden von allen Belgrader Regierungen ermuntert und ermutigt, als Speerspitze eines kulturell-ideologischen Serbentums auszuhalten. Prishtina konnte seine Staatsgewalt darum bislang dort auch nicht durchsetzen. Die lauten Wiedervereinigungsträume mit Serbien hallten in den kosovoalbanischen Echokammern wiederum als Traumata. Zwischen den Regierungen Serbiens und Kosovos herrschte seit der Staatsgründung eiszeitliche Stimmung. Das Gebiet war politisch ein „frozen conflict“.⁽⁸⁶⁾

Die EU unterstützt den Kosovo seit Ende der Kriegshandlungen in rechtsstaatlicher⁽⁸⁷⁾ und finanzieller⁽⁸⁸⁾ Hinsicht. Zum einen fördert und kontrolliert, wie bereits ausgeführt, die europäische Rechtsstaatsmission EULEX das kosovarische Rechts- und Sicherheitswesen. Zum anderen treibt Brüssel die Annäherung zwischen Prishtina und Belgrad voran. Zunächst konnten im März 2011 auf diplomatischer Ebene im Rahmen des „technischen Dialogs“ erste Ergebnisse in den Bereichen Personenfreizügigkeit, Anerkennung von Hochschuldiplomen, integriertes Grenzmanagement, Personenstandsregister und Kataster sowie beim freien Warenverkehr und bei der Teilnahme Kosovos an Regionalorganisationen erzielt werden. Das erinnert in Struktur und Zielsetzung, verständlicherweise nicht in Inhalten, an die damalige deutsch-deutsche Politik der kleinen Schritte mit ihren verschiedenen Abkommen zwischen Bonn und Ost-Berlin.

Seit Oktober 2012 moderierte die Hohe Vertreterin der Außen- und Sicherheitspolitik der EU, Lady Catherine Ashton, den „politischen Dialog“. Hierbei handelt es sich um Gespräche auf höchster Ebene, also zwischen den beiden Premierministern Hashim Thaçi (Kosovo) und Iвица Dačić (Serbien). Die zeitintensive und geschickte Mediation entfaltete ihre Wirkung: Brüssel verband für Serbien den Abschluss eines Normalisierungsabkommens mit Kosovo mit dem Datum zur Aufnahme der EU-Beitrittsverhandlungen und für den Kosovo mit der Zusage von Verhandlungen für ein Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen. Nach langen, mühseligen Verhandlungen, die von Belgrad wie auch Prishtina zum Teil politisch schmerzhaft zugeständnisse abverlangten, wurde ein Durchbruch erzielt. Am 19. April 2013 unterzeichneten die beiden Spitzenpolitiker ein Normalisierungsabkommen.⁽⁸⁹⁾ Eine vergleichbar wie in den Ostverträgen und im deutsch-deutschen Grundlagenvertrag jeweils niedergelegte elementare politisch-normative Regelung des Zusammenlebens ist hier nicht möglich oder gewollt gewesen.

Normalisierungsabkommen

Im Zentrum dieses 15 Punkte umfassenden Normalisierungsabkommens stehen Regelungen über den künftigen Status der Serben in Nord-Kosovo. Lediglich die beiden Vertragspunkte über die Energieversorgung und Telekommunikation sowie die Absicht, sich auf dem Weg in die EU nicht gegenseitig zu blockieren, haben einen generellen Bezug. Belgrad konnte besondere Selbstverwaltungsrechte⁹⁰ für die mehrheitlich von Serben bevölkerten Gemeinden durchsetzen.

Mit der Unterzeichnung des Normalisierungsabkommens verpflichtete sich die Regierung in Belgrad, die unter ihrer Kontrolle stehenden Strukturen insbesondere im Sicherheitssektor aufzulösen sowie Auskunft über die von ihr finanzierten Verwaltungsbereiche zu geben. Des Weiteren dürfen kosovoalbanische Sicherheitskräfte nur mit Erlaubnis der KFOR im Norden aktiv werden. Das serbische Innenministerium hatte konsequent zum 31. Dezember 2013 auch alle seine Polizisten mit Wohnsitz im Norden Kosovos entlassen. Besonders wichtig für die Serben ist das vertragliche Zugeständnis für einen Zusammenschluss der vier von Serben bewohnten Kommunen im Norden Kosovos mit den weiteren sechs Enklaven-ähnlichen Gemeinden in Kosovo mit zum Teil nur mehrheitlichen serbischen Bürgern zu einem Gemeindeverband. Dieser soll in die wirtschaftliche Entwicklung, in den Bildungssektor, in das Gesundheitssystem und in die Stadt- bzw. Landplanung miteinbezogen werden sowie Vertretungsrecht auf allen zentralen Ebenen innerhalb der kosovarischen Regierung haben.

Allerdings gehen die Positionen über die konkrete Ausgestaltung der Kompetenzen weit auseinander. Während Serbien für den Verband weitgehende Autonomierechte verlangt, versteht Kosovo ihn als eine Art Nichtregierungsorganisation mit lediglich beratender Funktion.⁹¹ Die Konstituierung dieser kommunalen Assoziation, dies hatte der Stellvertretende Ministerpräsident Slobodan Petrovic realistisch eingeschätzt, würde erst nach den Parlamentswahlen in Kosovo stattfinden können.⁹² Die notwendige Wiederholung der Gemeindewahlen in Nord-Mitrovica⁹³ (Nordkosovo) war mit Ursache für die Verzögerung.⁹⁴ Eine solche weitgehende Autonomie war von den sechs serbischen Kommunen aber gar nicht verlangt worden. Ihre Minderheitenrechte werden seit der Staatsgründung gewahrt, und das Integrationsniveau in Staat und Gesellschaft ist recht gut. Vor diesem Hintergrund vermuten kosovoalbanische politische Beobachter, Belgrad könnte bestrebt sein, mit dem künftigen Gemeindebund auch Einfluss auf deren Kommunalpolitik zu bekommen. Denn in vier der sechs serbischen Enklaven-Gemeinden in der Fläche von Kosovo gewann die von Serben initiierte nationalistische Partei Srpska/Serbien.⁹⁵

Das Abkommen regelt überdies die Inkorporierung der bisherigen serbischen Polizeistrukturen in das kosovarische Sicherheitssystem.⁹⁶ Nunmehr leitet ein serbischer Regionalkommandeur, von Prishtina ernannt, die Polizei im Norden. Ende März 2014 einigten sich Belgrad und Prishtina unter Vermittlung von Brüssel in ihrer 23. Verhandlungsrunde (!) darauf, ein gemeinsames Gericht in Nord-Mitrovica einzu-

richten. Der Vorsitzende wird ein Serbe und die Staatsanwälte setzen sich zu je gleicher Anzahl aus Kosovoalbanern und Serben zusammen. Recht soll nach kosovarischem Recht gesprochen werden. In der Praxis wird das sicherlich jedoch noch eine Zeit lang zu Konflikten führen. Zusammengefasst ist das Kernanliegen des als historisch gepriesenen Vertrages, den Serben weitgehende Selbstverwaltungsrechte zuzugestehen, damit die sich im Gegenzug dafür in den kosovarischen Staat einpassen. Prishtinas Hoffnung aber, dieses Quid pro Quo würde auch zur ersehnten serbischen De-jure-Anerkennung von Kosovo führen, enttäuschte der im März mit absoluter Mehrheit gewählte neue Ministerpräsident Aleksandar Vučić: „*Alle wissen, dass das für Serbien zurzeit nicht möglich ist und dass das jetzt kein Thema ist, über das man verhandeln kann. Ich glaube auch, dass auch später niemand aus Serbien die Unabhängigkeit Kosovos anerkennen wird.*“⁹⁷

Kampf um Deutungen und Positionen

Dass über diesen Grundlagenvertrag in der Bevölkerung kontroverse Debatten und Diskussionen, vermischt mit Ängsten und Legenden, ausbrachen, konnte nicht überraschen.⁹⁸ Eine tiefgreifende und umfassende gesellschaftspolitische Aufarbeitung der jüngsten Geschichte hat bislang auf beiden Seiten noch nicht stattgefunden. Von einer interethnischen Versöhnung ist man noch weit entfernt. Eine breite Bürgerschaft, die in den Beitritt zur EU große Erwartungen setzt, hofft auf Wohlstand und darauf, dass ethnische Differenzen durch die künftige Zugehörigkeit zur EU nivelliert werden. Sie befürwortet jeden Schritt, der das Land in Richtung EU voranbringen wird und unterstützt darum das Normalisierungsabkommen.⁹⁹

Im parlamentarischen und außerparlamentarischen Raum ist es v.a. wieder die Oppositionspartei Vetevendosje, die bislang nicht bereit ist, angeblich jeden nationalen Preis für eine in Ferne winkende EU-Mitgliedschaft zu bezahlen. Sie lehnt zwar eine EU-Integration nicht ab, befürchtet aber, die künftige serbische kommunale Gebietskörperschaft könnte solche Autonomierechte einfordern, dass daraus die Gefahr erwachse, wie in Bosnien und Herzegowina mit der Republik Srpska, auch in Kosovo einem Staat im Staate Tür und Tor zu öffnen. Anstatt Integration der serbischen Gemeinden werde, so die Sorge, eine Separierung stattfinden.¹⁰⁰

Ihre Zustimmung im Ratifizierungsverfahren am 27. Juni 2013 lehnte die Partei mit der Begründung ab, dass die Implementierung des Abkommens noch vor der Ratifizierung begonnen habe und die Verfassungsmäßigkeit dieser Übereinkunft weder vom Rechtsausschuss noch vom Verfassungsgericht geprüft worden sei, auch habe der auswärtige Ausschuss kein einziges öffentliches Hearing durchgeführt.¹⁰¹ Mit mehrheitlich 84 von 120 Stimmen wurde der Vertrag jedoch angenommen. Auch alle serbischen Parlamentarier votierten dafür. Eine Umfrage¹⁰² vom Mai 2013 verdeutlichte, wie gespalten sich auch die kosovoalbanische Gesellschaft zum Normalisierungsabkommen mit Serbien positioniert. 43% befürworteten das Abkommen, 38% lehnten es ab. Nur 21% der Befragten sahen das Abkommen vorteilhaft für Kosovo, hingegen glauben 30%, dass Serbien stärker davon profitiert.

Ampeln auf Rot

Die vier serbischen Gemeinden in Nordkosovo wirken als Spiegel dafür, welche Tragweite das Normalisierungsabkommen hat.¹⁰³⁾ Mehrheitlich sehen sich hier die Serben nach Abschluss des Abkommens als die eigentlichen „Verlierer“ des Kosovo-Serbien-Konfliktes. Viele fühlen sich immer noch von ihrem „Mutterstaat“ verraten und verkauft. Und durch ihre nationalistisch-separatistischen Positionen und Aktionen hatten sie in ihrem neuen „Stiefmutterstaat“ Kosovo auch nicht gerade zu ihrer Beliebtheit beigetragen. Das Abkommen schafft außerdem Existenzängste bei allen jenen Beziehern der jahrelangen überdurchschnittlich hohen Transferzahlungen aus Belgrad.

Einstimmig entschied am 16. August letzten Jahres die Versammlung aller Bürgermeister und Gemeinderäte in Nord-Kosovo, nicht nur ihre Teilnahme an den Kommunalwahlen am 3. November zu verweigern, sondern sie mit allen Kräften auch zu boykottieren. Schützenhilfe erhielten sie dafür von der serbisch-orthodoxen Kirche. Das war eine offene Kampfansage an die „eigene“ serbische Regierung, die kräftig die Werbetrommel für die Wahlen rührte. Weil der Europäische Rat am 28. Juni faire und geordnete Lokalwahlen als Voraussetzung für das ersehnte Datum für den Start von Verhandlungen für den EU-Beitritt bestimmt hatte, war Belgrad sehr an einem reibungslosen Ablauf interessiert. Konsequenterweise reagierte es auf diese Düsterei mit der Absetzung aller Räte. Diese wiederum widersetzten sich erneut geschlossen und folgten der Anordnung auf Amtsenthebung nicht.

Ministerpräsident Ivica Dačić und sein Vize Aleksandar Vučić engagierten sich, zur Empörung von Prishtina, auch persönlich im Wahlkampf in Kosovo und warben für die „Bürgerinitiative - Srpska“. Bei einem Wahlauftritt im mehrheitlich von Serben bewohnten Gračanica bei Prishtina rief Vučić den Versammelten zu: „*Serbien hat Sie nicht, Serbien darf Sie nicht, Serbien kann Sie nicht und Serbien wird Sie, liebe Freunde, nie verlassen.*“¹⁰⁴⁾ Im voranschreitenden Wahlkampf wurden oft jene Serben, die dem Aufruf Belgrads zur Wahlteilnahme folgten und als Kandidaten oder als Wahlhelfer an der Wahl mitwirken wollten, zum Teil massiv bedroht. Mit Bombenanschlägen auf ihre Häuser und ihre Wahlbüros sollten sie nachhaltig abgeschreckt werden. Intern ging EULEX davon aus, vieles deutete darauf hin, dass hinter diesen Einschüchterungsattacken radikale serbische Nationalisten, zumeist von der oppositionellen Demokratischen Partei Serbiens (DSS) des früheren Präsidenten Vojislav Koštunica, wie auch kriminelle Clanstrukturen standen, mitunter auch in einer Melange. Das Interesse Letzterer war es natürlich, den bisherigen weitgehend rechtlichen Freiraum für ihre mafiosen und gemeinschaftsschädigenden Unternehmungen aufrechtzuerhalten. Immer wieder sabotierten sie darum auch die laut Abkommen neu eingesetzten Grenzkontrollen.

Am 19. September 2013 zeigte sich, wie groß sich die Feindseligkeit auch gegenüber den so genannten Internationals, als ausgemachte verantwortliche Akteure des verhassten Abkommens, aufgestaut hatte. EULEX-Mitarbeiter, die am Grenzposten in der Nähe von Mitro-

vica stationiert waren, wurden nach Schichtende auf der Rückfahrt in einem Hinterhalt mit Waffengewalt gezielt angegriffen. Ein litauischer Offizier erlag seinen Verletzungen. Das Verbrechen spiegelt in dieser tödlichen Ausprägung allerdings nicht die kollektive Stimmung wider, sondern reduziert sich auf eine bislang noch nicht identifizierte Splittergruppe.¹⁰⁵⁾

Die internationale Gemeinschaft hofft

Mit der Unterzeichnung des Abkommens schöpfen auch gerade die EU und die USA fortgesetzt Zuversicht für ein künftiges friedliches Miteinander zwischen Serben und Kosovoalbanen.¹⁰⁶⁾ Betrachtet man allein die Periode vor den Wahlen, erkennt man, in welchem fragilen Zustand sich der Annäherungsprozess befindet und wie viel Tauziehen und Feindseligkeit hinter den Kulissen abließ. Als erstes erließ das kosovarische Parlament ein innenpolitisch hoch umstrittenes Amnestiegesetz als Versöhnungsakt. Ziel des Straferlasses war es, den Serben in Nordkosovo künftig die Mitwirkung in kosovarischen Staatsstrukturen entkriminalisiert zu ermöglichen. Was als Auftakt für mehr Integration verstanden werden sollte, dafür konnte aus serbischer Perspektive allerdings kein dankbares Aufatmen erwartet werden. Ihrer festen Überzeugung nach haben sie sich nämlich stets im legalen und legitimen Widerstand gegen die „eigentlichen Separatisten in Prishtina“ zur Wehr gesetzt.

Im zweiten Schritt wurde insbesondere den im Sicherheitssektor arbeitenden Serben mehrheitlich eine Übernahme in die neu errichteten nordkosovarischen Institutionen zugesichert. Die Einbindung spielt nicht nur in politischer Hinsicht eine wichtige Rolle, sondern gewährleistet auch ganz existenziell deren Lebensunterhalt, in Anbetracht der äußerst schlechten Beschäftigungschancen innerhalb ihrer Region.

Der angestrebte Verhaltenswandel soll zudem durch Finanzhilfen der EU gefördert werden. Die EU-Kommission hatte Ende Oktober 2013 bis zum Jahresende noch 15 Mio. EUR Finanzhilfe für Projekte der Infrastruktur, Verwaltung und regionalen Entwicklung in Nord-Kosovo zur Verfügung gestellt. Beabsichtigt ist, damit zum Teil auch bereits eingestellte Transferzahlungen aus Serbien zu kompensieren. Dies waren zusätzliche Fördermittel zu den 65 bis 70 Mio. EUR, die Kosovo ohnehin aus Brüssel in diesem Jahr erhielt.¹⁰⁷⁾

Das aus europäischer Perspektive überzeugendste Argument allerdings, künftig in demokratisch-rechtsstaatlichen Verhältnissen zu leben, mit dem die Serben zur Identifikation von Kosovo als auch ihrem Staat gebracht werden sollen, wurde medial kaum thematisiert.

Historische Kommunalwahlen

Die Kandidaten der von Belgrad gegründeten Bürgerinitiative Srpska als Einheitsliste wurden konsequent und auch in jeglicher Hinsicht unterstützt. Kristimir Pantić, der Bürgermeisterkandidat der Bürgerinitiative für Nord-Mitrovica, erklärte unumwunden öffentlich, es gehe in seinem Wahlprogramm nicht um Integration oder Multiethnizität, sondern um den Kampf gegen die Fremdbestimmung von Kosovo und für den Anschluss an

Serbien.¹⁰⁸⁾ Die Srpska fungierte bei genauer Betrachtung als Schachfigur Belgrads und diente zwei Interessen. Zum einen sollten die Serben in Kosovo zur Teilnahme an der Wahl motiviert werden. Immerhin war es das erste Mal, dass Belgrad seine Landsleute in Kosovo und insbesondere im Norden zur Wahl aufrief. Mit Blick auf Brüssel sendete Serbien dies als Botschaft für einen vorgeblichen Paradigmenwechsel. Belgrads Engagement gegen die permanenten Boykottaufrufe brachte internationalen Applaus und das Label „vernünftig und moderat“ ein. Zum Zweiten benachteiligte der großzügig finanzierte Wahlkampf andere serbische unabhängige Kandidaten, die ernsthaft an einer Integration interessiert sind.

Für die Europäische Gemeinschaft stand viel auf dem Spiel. Lady Ashton hatte die Wahlen zu einem „Schlüsselmoment für die Zukunft des Kosovo“ erklärt. Für Thaçi waren die Kommunalwahlen sogar der „europäische Demokratietest“. Und Serbien erhoffte sich über den künftigen Gemeindebund ein legitimes politisches Mitspracherecht in Kosovo.

Wahldebakel

Den Wahltag am 3. November überschatteten gewaltsame Ausschreitungen in Nord-Kosovo.¹⁰⁹⁾ Gewalttätige, maskierte Saboteure zerstörten im Schutz der Dunkelheit in drei Wahllokalen in Nord-Mitrovica Wahlurnen und griffen hier, wie auch in weiteren Gemeinden, Wähler an. Bis dahin hatten in Nord-Mitrovica erst rund 700 Wahlberechtigte ihre Stimme abgegeben. Die internationale Schutztruppe KFOR war auf solche Attacken nicht vorbereitet und konnte die etwa 40 Mann starke Truppe nicht stoppen und festnehmen, aber immerhin doch etliche Wahlurnen sichern. Was die Motive der gewalttätigen Störer angeht, so braucht man darüber sicherlich nicht allzu lange zu mutmaßen. Ganz offensichtlich war beabsichtigt, dass als Resultat der Störaktionen die Wahlen als ungültig erklärt werden und letztlich der Norden weiterhin ein Gebiet bleiben sollte, in dem sich keine demokratschrechtsstaatlichen Strukturen durchsetzen lassen.¹¹⁰⁾ Mit den Überfällen wurde jedoch nicht nur Kosovo, sondern auch Serbien und der EU der Kampf angesagt. Auf mittlere Sicht und erst recht langfristig ist diese Fehde allerdings nicht zu gewinnen.

Bis zur Wahlsprengung waren überdeutlich die Serben in den vier nördlichen Gemeinden den Boykottaufrufen gefolgt. Die Wahlbeteiligung lag nur zwischen 11% bzw. 22%, wobei die Bürgermeisterkandidaten der Bürgerinitiative Srpska hierbei die meisten Stimmen bekamen. In den anderen sechs Kommunen mit serbischer Mehrheitsbevölkerung gingen hingegen zwischen 50% und 60% der Wahlberechtigten ungestört zur Wahl. Auch hier votierten die Wähler in vier Kommunen mehrheitlich für die Srpska.¹¹¹⁾

Die kosovarische Regierung, die zentrale Wahlkommission und die OSZE werteten den Gesamtverlauf der Wahlen, abgesehen von den Störungen im Norden, als insgesamt erfolgreich. Prishtina, so die ausgegebene Parole, habe bewiesen, dass im überwiegenden Teil des Landes seine Staatlichkeit auch von den hier lebenden Serben akzeptiert werde. Es sei auch in der Lage, Wahlen

nach internationalem Standard ordnungsgemäß durchzuführen. Dass seine Hoheitsgewalt nicht ebenfalls im Norden gleichermaßen schon durchzusetzen war, hätte so kurz nach dem Normalisierungsabkommen ohnehin nicht überraschen können.

Nachwahlen in Nord-Mitrovica

Die Gewaltakteure waren auf Risiko gegangen und hatten verloren. Denn die NATO reduziert nun doch erst einmal nicht ihre KFOR-Truppen, entgegen ursprünglichen Plänen. Zudem einigten sich auf erneute Vermittlung der EU-Außenbeauftragten Catherine Ashton Ivica Dačić und Hashim Thaçi darauf, nur in drei Wahlzentren in Nord-Mitrovica mit rund 23.000 registrierten Wählern die Wahlen am 17. November zu wiederholen. Weil geplant ist, Nord-Mitrovica zum künftigen Zentrum des Verbandes serbischer Gemeinden zu machen, forderte Dačić fast flehentlich zwei Tage vor der Nachwahl auf einer Kundgebung in Nord-Mitrovica seine Landsleute zum Wählen gehen auf. „Serbien kann Euch dieses Mal nicht mit Gewehren und Panzern helfen. Nicht, weil wir nicht wollen, sondern weil man es uns nicht erlaubt [...] Dieses Mal können wir nur mit starken politischen Verbindungen gewinnen und mit klugen Entscheidungen. Deshalb müsst Ihr hier die Macht übernehmen.“¹¹²⁾ Sein Appell blieb nicht ungehört. Diesmal lag die Wahlbeteiligung bei etwas über 22%.

Sicherlich trug das in der ganzen Stadt bewusst sichtbare Großaufgebot von Polizei, EULEX und KFOR zum Schutz des Umengangs hierzu bei. Die EU, Belgrad, aber wohl auch Prishtina waren mit dem Wahlausgang zufrieden, dass wegen der geringen serbischen Wahlbeteiligung nicht doch noch der kosovoalbanische Bürgermeisterkandidat Wahlsieger geworden war. Dessen Wahl nämlich würde, so hatte Dačić in Nord-Mitrovica fast drohend angekündigt, „Konflikte, vielleicht sogar bewaffnete Konflikte verursachen, und in diesem Fall wäre Serbien nicht in der Lage zu helfen“.¹¹³⁾

Die Wahlteilnahme von 22% ist kein Synonym mehr für Wahlboykott. Es ist aber auch kein Aufbruchsignal für mehr Integration der Serben im Norden in Staat und Gesellschaft von Kosovo. Denn 78% der Wähler blieben zu Hause. In acht von neun Gemeinden mit Majorität serbischer Bewohner stellt nun die Srpska den Bürgermeister. Ob sich damit auch ein politisches Wetterleuchten für bevorstehende kosovoalbanisch-serbische Dispute über die Rolle Belgrads im künftigen Gemeindeverband ankündigen, wird die Zukunft zeigen.

Parlamentswahltest bestanden

Die folgenden Parlamentswahlen am 8. Juni 2014 wurden zum ersten Mal auch im Norden Kosovos durchgeführt – ohne nennenswerte Störungen. Sie waren durch die nationale Agenda ein Lackmustest für die Integrationsbereitschaft der serbischen Liste Srpska wie auch zur Rolle Belgrads im machiavellistischen Ränkespiel der kosovoalbanischen Innenpolitik. Drohungen zunächst von Srpska-Bürgermeistern in den vier nordkosovarischen Gemeinden wegen des Kosovo-Staatswappens auf den Stimmzetteln, die Wahlen zu boykottieren,¹¹⁴⁾ wurden nach Treffen mit dem neuen serbischen Ministerpräsidenten Aleksandar Vučić jedoch

wieder zurückgezogen.¹¹⁵⁾ Mehr noch, Srpska strebte jetzt an, möglichst viele Sitze zu erreichen, zusätzlich zu den zehn ihnen in der Verfassung verbürgten. Das Pro und Contra um die Wahlmitwirkung wirkte sich allerdings auf die Beteiligung aus. Sie lag zwischen 17% und 40%. Insgesamt erreichte die Srpska nur 5,2% der Stimmen. Damit wird die serbische Minderheit, wie schon im vorherigen Parlament, nur mit ihren zehn Garantimandaten im Parlament von Prishtina vertreten sein.¹¹⁶⁾

Zwölf goldene Sterne der EU oder geteilter Himmel über Kosovo?

Welche Zukunft steht für Kosovo im Kontext des Normalisierungsabkommens bereit? Zukunft wird hierbei nicht als „wishful thinking“ verstanden, sondern als nüchterne Möglichkeitsmodelle bzw. realistische Wahrscheinlichkeitsprofile. Mittels Szenarios lassen sie sich mit Berücksichtigung von nicht auszuschließenden Unwägbarkeiten pragmatisieren. Szenarios versuchen Ungewissheiten einzuschränken. Damit sind Szenarios keine bloßen Prognosen, bei denen mit Rückgriff auf Vergangenheits- und Gegenwartsinformationen unter Fortgeltung hergebrachter Strukturen und Verhaltensweisen in die Zukunft extrapoliert wird. Sie konstituieren vielmehr unter Bedacht auf die institutionellen, normativen sowie politisch-kulturellen Konstanten und Rahmenbedingungen das Vorausdenken eines Spektrums von real-möglichem Zukünftigen.

In dieser Hinsicht gibt das Normalisierungsabkommen für die Gestaltungshorizonte der kosovoalbanischen Politik eine Pfadabhängigkeit vor. Nach vielen Gesprächen und Recherchen des Verfassers in den Bereichen Journalistik, Politik und Wissenschaft von Kosovo kristallisieren sich für ihn im Wesentlichen zwei Szenarien als Denkmodelle heraus.

Das optimistisch-pragmatische (weiße) Szenario: Am 6. Mai 2014 erklärte der tschechische EU-Kommissar für Erweiterung und Europäische Nachbarschaftspolitik, Stefan Füle, die Verhandlungen für das Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen mit dem Kosovo für abgeschlossen. Es ist der erste Schritt auf dem mühsamen Weg zum EU-Beitritt. Die grundsätzliche Perspektive einer EU-Mitgliedschaft für alle Staaten auf dem Westbalkan hob noch einmal Bundeskanzlerin Angela Merkel am 28. August 2014 auf der Westbalkankonferenz in Berlin unter der Teilnahme der acht Regierungschefs dieser Länder hervor. Für die zu erwartende lange Zeitachse bietet sich als Referenzbeispiel Kroatien an. 2001 unterzeichnete Zagreb das SAA, und am 1. Juli 2013 wurde Kroatien als 28. Mitglied in die Gemeinschaft aufgenommen. Für Prishtina könnte es noch länger dauern. Denn im Zuge des weiteren SAA-Prozesses sind noch ernste Hürden zu nehmen, weil eben fünf EU-Mitgliedsländer Kosovos Eigenstaatlichkeit nicht anerkennen. Deshalb wird das Abkommen so lange statusneutral bleiben müssen und sich auch nur auf jene Themenfelder beschränken können, in denen die Gemeinschaft eigene Kompetenzen besitzt. Im Hinblick auf die ungeklärte, brüchige völkerrechtliche Lage von Kosovo wird Brüssel nunmehr politische Kompromissbereitschaft, Phantasie und Geschick auf den nächsten Beitrittsstufen unter Beweis stellen, auf denen alle Parlamente der einzelnen Mitgliedstaaten mit Ratifikationsverfahren beteiligt

sein müssen.

Das Ergebnis der jüngsten Parlamentswahlen kann auch als impliziter Wählerauftrag für die Fortsetzung des interethnischen Entspannungsprozesses gewertet werden, denn die Vetevendosje konnte nur gegenüber den letzten Wahlen zwei Mandate hinzugewinnen. Viel politisches Fingerspitzengefühl werden Regierung und Parlament als neu gewählte Akteure in ihrem Bestreben des Aufbaus eigener Streitkräfte aufbringen müssen. Ob es sich hierbei dann um jene Akteure handeln wird, die nach den Parlamentswahlen vom 8. Juni 2014 die künftige Exekutive und Legislative bilden werden, oder ob es wegen dem parlamentarischen Patt in Folge der Wahlen zu Neuwahlen kommen wird, ist derzeit noch nicht geklärt. Nach den Plänen der bisherigen Regierung von Hashim Thaçi sollen aus den gegenwärtig 2.500 Soldaten und 800 Reservisten der Kosovo Security Forces (KSF) mit ihrer derzeitigen Beschränkung auf Zivilschutzaufgaben ab 2019 aus dann 5.000 aktiven Soldaten und 3.000 Reservisten bestehen. Ihm zufolge befindet sich die Politik Ende August 2014 damit mittlerweile „in der finalen Phase, unser Parlament wird in einer seiner nächsten Sitzungen darüber abstimmen. Der Aufbau wird in enger Abstimmung mit der NATO geschehen, die unsere Sicherheitskräfte schon jetzt professionell ausbildet.“¹¹⁷⁾ Die unverändert gültige UNO-Resolution 1244 bestimmt hingegen die Demilitarisierung der kosovarischen Befreiungsarmee, aus der die KSF hervorgegangen sind.¹¹⁸⁾ Als das Parlament Anfang Mai sein Placet für die dazu notwendige Verfassungsänderung geben sollte, boykottierten die Abgeordneten der serbischen Minderheit die Abstimmung. In erster Linie ging es ihnen jedoch um die Beibehaltung der zeitlich begrenzten Verfassungsregel, nach der für sie ohne 5%-Hürde zehn Plätze reserviert sind, die sie durch zusätzlich gewonnene Direktmandate bislang noch aufstocken konnten.¹¹⁹⁾ Seit dieser Wahl ist nun aber auch für die Minderheiten die 5%-Klausel verbindlich.

Die Zusammenarbeit zwischen Prishtina und dem Verband serbischer Gemeinden als Bestandteil des Normalisierungsabkommens und als Resultat der Kommunalwahlen verläuft nach diesem Szenario mehr mäandierend als geradlinig. Serbien zieht sich gemäß dem Abkommen und massiver eigener sozioökonomischer Probleme strukturell weitgehend aus dem Norden Kosovos heraus. Im Zuge der schrittweisen EU-Integrationsprozesse von Kosovo und Serbien, aber auch einhergehend mit einer Besserung der sozioökonomischen Lage und gezielten Fördermaßnahmen im Norden des Landes ändert sich durch die normative Kraft des Faktischen schrittweise auch die ablehnende Integrationshaltung der hier wohnenden Serben. Ministerpräsident Aleksandar Vučić, der in den 1990er-Jahren noch als radikaler Nationalist die Massaker an bosnischen Muslimen politisch mittrug, betreibt nunmehr mit Blick auf den Kosovo fortgesetzt Realpolitik. Indikativ dafür war seine Regierungserklärung nach Amtsübernahme Anfang April 2014. Ganze 75 Sekunden (!) hatte er sich in der knapp dreistündigen Rede der Causa Kosovo zugewandt, mit dem Hinweis, es seien in der Vergangenheit Fehler begangen worden; dessen Souveränität werde sein Land zwar nicht anerkennen, aber man wolle mit den Kosovoalbanern friedlich zusammenleben.¹²⁰⁾

Unveräußerliche Menschenrechte, Rechtsstaat sowie demokratische Kontrolle und Repräsentanz als europäische Wertebasis entfalten in Serbien und Kosovo nachhaltig ihre subversive Kraft und bieten Raum für die Herausbildung entideologisierter, posttheoretischer Politikbilder, -verständnisse und -stile. Nationale Ehre und Würde im Kontext von Geschichte und Geographie verlieren für die beiderseitige politische Identitätsstiftung signifikant an Bedeutung zur Durchsetzung von Bedürfnissen, Potenzialen und strategischen Rationalen als nunmehr politikleitendes Paradigma.

Dies vorausgesetzt, könnte so allmählich für eine Entwicklung Bahn geschaffen werden, bei der die Formung und Reifung des Verhältnisses zwischen Österreich und Deutschland eine Referenz für die Beziehung zwischen Serbien und Kosovo bietet. Nach der Schlacht von Königgrätz 1866 und Auflösung des Deutschen Bundes im Prager Frieden im selben Jahr wirkte Österreich nicht mehr an der Neugestaltung Deutschlands mit. Die im historisch-österreichischen geographischen Raum der österreichisch-ungarischen Monarchie lebenden Personen bildeten aus dem gegebenen sozialen Kontext innere Verbundenheiten und gefühlte Zugehörigkeiten zu Normen, Bräuchen, Traditionen und insbesondere zu überschaubaren Örtlichkeiten als Heimat, kollektive Identitäten heraus. Diese vergemeinschaftete, affektive Bindung war kultursoziologisch gesehen wesentlich für das Entstehen einer österreichischen Identität und nach 1945/1955 für die Manifestierung einer primordialen österreichischen Nation (Bindungsnation).¹²¹⁾ So könnte auch in Kosovo nach dem Scheidungskrieg von Serbien, der Staatswerdung und vertraglich vereinbarten Normalisierung mit Serbien, allmählich über eine sich herausbildende kollektive Wir-in-Kosovo-Identität schrittweise eine eigene primordiale kosovarische Staatsidentität formen.

Das resignativ-stagnierende (schwarze) Szenario: Nach der positiven Stellungnahme der EU-Kommission zum Mitgliedschaftsantrag von Kosovo können die fünf EU-Anerkennungs-Verweigerer „erfolgreich“ die erforderliche Ratifikation durch das EU-Parlament verhindern. Der Integrationsprozess verharrt daraufhin längere Zeit im Wartestand. Die politische Zustimmung in der Bevölkerung für den Europakurs der Regierung schwindet erheblich. Der erhoffte wirtschaftliche Aufschwung bleibt aus. Immer mehr, v.a. junge Leute migrieren mangels beruflicher Perspektive ins europäische Ausland. Dieser „brain drain“ korreliert mit Schwächung von Institutionen, Fachkräftemangel in Schlüsselbereichen wie Gesundheit und Bildung sowie Verlust von Innovationskraft. Potenziell positive Effekte wie Rücküberweisungen der Diaspora und diese generell als ein Katalysator für unternehmerisches Handeln in Kosovo und Träger von Wissenstransfer oder Entlastung des heimatlichen Arbeitsmarktes haben sich auch bisher schon nicht als strategischer Gewinn bündeln lassen.

Der serbische Gemeindeverband wird unter erheblichen Schwierigkeiten gegründet. Die Bürgermeister der Liste Srpska wirken als Sprachrohr politisch-regressiver, parlamentarisch-oppositioneller Belgrader Einflusskräfte und oszillieren zwischen dem Streben nach mehr oder weniger Selbstständigkeit, je nach politischer Konjunktur.

In diesem Dunstkreis bewegt sich auch Ministerpräsident Vučić. „*Er hat eine Exportrhetorik und eine Binnenrhetorik. Im (westlichen) Ausland beschwört er ‚europäische Werte‘, im Inland lässt er alle Zwischentöne fahren und verbündet sich mit den übelsten Kräften des serbischen Nationalismus.*“¹²²⁾ Und in Kosovo erstarken jene parlamentarischen wie außerparlamentarischen Kräfte, namentlich Vetevendosje, für die die politischen Kompromisse schon seit Langem zu weit gehen.

Durch die Blockade innerhalb der EU ist der europäische Hebel zur Bremse der weiteren serbisch-kosovarischen Normalisierung depraviert. Kosovos Politik der Durchsetzung seiner staatlichen Hoheit stößt im Norden auf anhaltend breiten passiven Widerstand. Die Region dümpelt deshalb weiter als „frozen conflict“. Die in Serbien und in Kosovo vor gut zwei Jahren erhobene, aber nie ernsthaft durchdiskutierte politische Denkfigur eines möglichen Gebietsaustauschs des nördlichen Teils von Kosovo gegen das zu etwa 90% von Albanern bewohnte Preševo-Tal in Südserbien, bekommt nun wieder Auftrieb durch eine wachsende Zahl von Befürwortern in politischen Kreisen und Medien. Es scheint sich nun zu rächen, dass Brüssel in den serbisch-kosovoalbanischen Verhandlungsprozess nicht auch die serbischen Vertreter aus dem Norden als nunmehr Boykott-Avantgarde von vornherein mit eingebunden hatte.

Ergebnis der Problemstellung

Der manifeste historische und ethno-territoriale Antagonismus zwischen Serbien und Kosovo mit seinen zeitgeschichtlich jüngsten Zuspitzungen des Krieges vom Juni 1999 und der Unabhängigkeitserklärung von 2008 konnte unter der Schirmherrschaft der EU mit der Grundakte vom 19. April 2013 eingeehrt werden. Mehr noch: Die Anreizsetzung, dass Serbien und Kosovo perspektivisch eine EU-Mitgliedschaft haben,¹²³⁾ und ihre daraus resultierenden jeweiligen Integrationsprozesse zielen im Hinblick auf den demokratischen Frieden als die Raison d'être der EU auf die Demokratisierung der politischen Strukturen in beiden Ländern - wie auch auf eine Normalisierung des bilateralen Verhältnisses. Die von der EU initiierte Kooperation zwischen Belgrad und Prishtina sowie Brüssels Beitritts-gesteuerte Konditionalitätspolitik haben einen Wandel in den beiderseitigen Beziehungen durch Annäherungen von Standpunkten, Blickwinkel und Kanalisierung von Interessen bewirkt - wobei Maß und Mitte sich noch ausbalancieren müssen - und nicht ein Nullsummen-Spiel gestartet.

Jedoch erst eine umfassende, nachhaltige Demokratisierung von Staat und Gesellschaft in beiden Ländern wird die Prämisse auch für eine friedensfördernde Stabilität zwischen ihnen konstituieren. Diese Annäherung durch Wandel wird sich wahrscheinlich erst mit der EU-Mitgliedschaft vollziehen. Denn die EU konstituiert den „Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts“. Sie reduziert ihre Ordnungsstiftung nicht lediglich auf die Einhegung von zwischenstaatlicher Unordnung, sondern generiert die Befriedung ganzer Gesellschaften. Sicherlich wird auch nach einem mittel- bis langfristigen EU-Beitritt noch viel Geschichte zwischen Belgrad und Prishtina

„unterwegs sein“ - aber mit der großen Chance, dass die Geschichtslast von beiden Seiten eher in postheroischer Gedenk- und Erinnerungskultur als in schlummernden politischen Weckrufen getragen wird. Dieser Ausblick ist aber fragil. Denn „die Parallelen zwischen der Ukraine und dem Westbalkan sind erschreckend. Beide Regionen leiden unter besorgniserregenden sozioökonomischen Zuständen. In beiden Regionen werden ethnische Gruppen von politischen Eliten instrumentalisiert. Ebenso lassen sich demokratisch ungeübte Gesellschaften missbrauchen. Und: In beiden Regionen laviert die EU mit ihrer Nachbarschafts- bzw. Erweiterungspolitik, weil sie keine klare Position hat, was sie sich für die betreffenden Staaten wünscht. Angesichts dessen, was jetzt in der Ukraine passiert, sollten uns die Parallelen zu einer besseren Politik auf dem westlichen Balkan motivieren“¹²⁴⁾ Vor diesem Hintergrund muss die zugesicherte EU-Perspektive von 2003 (Thessaloniki) für alle Staaten des Westbalkans im Prozess der Brüsseler Politik für die Menschen in dieser Region glaubwürdig-erlebbar sein und für die Regierungen erwartete ökonomische Hilfeleistungen der EU strikt konditioniert im Rahmen von Fortschrittsüberprüfungen bleiben.

Grenzen sind gefrorene Geschichte. Im seinem Verhältnis zu Kosovo muss Serbien, allerdings nur in dieser Hinsicht, Dauerfrost walten lassen. Kosovo strebt in Ergänzung zum EU-Beitritt unbedingt auch die Mitgliedschaft in der NATO an. Serbien will seinen Beitrittsweg zur Allianz hingegen aus innenpolitischen Gründen¹²⁵⁾ und wohl auch aus außenpolitischer Rücksichtnahme auf Russland (noch) nicht gehen.¹²⁶⁾ „Serbien steht vor einer schwierigen geopolitischen Entscheidung: Will es Teil der europäisch-atlantischen Gemeinschaft sein oder will es seine traditionelle Allianz mit Russland fortführen? Es könnte das wichtigste EU-Mitgliedsland auf dem Balkan werden, aufgrund seiner entscheidenden geostrategischen Lage und weil es der größte Markt wäre - oder es bliebe von einem EU-atlantisch integrierten Balkan ausgesperrt.“¹²⁷⁾ Wie immer auch die Entscheidungen in Prishtina, Belgrad und Brüssel darüber fallen werden, sie werden eine sicherheitspolitische Dimension für Europa wie auch in seinem Verhältnis zu Russland haben. Die europäische Staatskunst besteht hierbei darin, im Rahmen abzustimmender, gemeinsamer und damit nur möglicher kurzschrittiger Politik eben jene langfristige Gestaltbarkeit gemeinsamer Sicherheit auf dem Westbalkan zu generieren. Bereits während des Annäherungsprozesses an die EU - und nicht erst in deren Referenzrahmen - besteht die politische Leistung von Serbien und Kosovo darin, ein gemeinsames Verständnis für die aufeinander bezogenen Rollen zu entwickeln und sich zukunftsorientiert auf gemeinsame Interessen und daraus resultierende Chancen und Möglichkeiten der Zusammenarbeit zu konzentrieren. ■

ANMERKUNGEN:

1) Einen guten historisch-politischen Überblick zur langen Geschichte mit Überblickscharakter der Konfliktgenese bieten: Oliver Jens Schmitt: Kosovo. Kurze Geschichte einer zentralbalkanischen Landschaft, Wien, Köln, Weimar 2008; Karl Kaser/Wolfgang Petritsch/Robert Pichler: Kosovo/Kosova Mythen, Daten, Fakten, Klagenfurt 1999; Malte Olschewski: Der

serbische Mythos. Die verspätete Nation, München 1998; Anna Fuchs: Serbisches Jerusalem oder albanischer Nationalstaat? Der Konflikt um den Kosovo, (Bachelor-Arbeit, Eberhard Karls Universität Tübingen), September 2012. Für die Autorin ist die „State-to-nation balance Theorie“ von Benjamin Miller geeignet, die Konfliktstruktur des Kosovo zu erklären. Vgl. Ders. States, Nations, and the Great Powers. The Sources of Regional War and Peace, Cambridge University Press, 2007.

2) Diese Formel wurde von Egon Bahr als Leitmotiv seiner Rede in der Evangelischen Akademie Tutzing am 15.7.1963 geprägt und leitete damit die spätere neue deutsche Ostpolitik von Willy Brandt ein. Die Rede in: Deutschland Archiv. Zeitschrift für Fragen der DDR und der Deutschlandpolitik, Heft 8/1973, S.862-865.

3) Mehrfach betonten dies mit dem Brüsseler Verhandlungsprozess vertraute hochrangige kosovoalbanische Diplomaten und Politiker gegenüber dem Autor, der Landesleiter einer großen deutschen politischen Stiftung mit gesellschaftspolitischem Beratungsauftrag in Kosovo ist. Die Aufzeichnungen befinden sich im persönlichen Archiv des Autors.

4) Stichwort: deutsch-deutscher Grundlagenvertrag vom 21.12.1972, am 21.6.1973 trat er in Kraft.

5) Vgl. Wolfgang Ischinger/Oliver Rolofs: Kosovo und Serbien: Möglichkeiten für einen Modus vivendi? In: Südosteuropa Mitteilungen 04-05 2010, S.7/8; Ischinger repräsentierte 2007 die EU im Rahmen der Troika (EU, USA, Russland) bei den Verhandlungen über die Zukunft des Kosovo.

6) Vgl. Liv Kirsten Jacobsen: Deutsche und amerikanische Entspannungspolitik im Vergleich 1969-1989, (Wissenschaftliche Arbeit M.A.), Institut für Nordamerikastudien, Freie Universität Berlin, Mai 2000.

7) Franz Walter: Rüstungslast der UdSSR aus der Sicht der sowjetischen Führung. In: Christopher Daves (u.a.) Hrsg.: Rüstung: Modernisierung, Reform, Köln 1990, S.108-135; Peter Schweizer: Who broke the evil empire? Secretive strategy of the Reagan Administration to force the collapse of the Soviet Union's political, social and economic systems. National Review, May 30, 1994.

8) Ein solcher Positionsantagonismus verhindert z.B. bislang ein tragfähiges israelisch-palästinensisches Friedensabkommen. Die den Bonner Alleinvertretungsanspruch untermauernde Bonner Hallstein-Doktrin von 1955 bis 1969, deren Urheber jedoch nicht der Staatssekretär Walter Hallstein im Auswärtigen Amt war, sondern sein damaliger Leiter der Politischen Abteilung, Wilhelm Grewe, verhinderte durch die Ausschließlichkeit der deutschen Alleinvertretung die Auslotung eines politischen Modus vivendi mit der DDR. Die sozialliberale Regierung unter Willy Brandt gab 1969 die „Entweder-Oder-Politik“ der Hallstein-Doktrin auf und initiierte mit der Ost- und Entspannungspolitik eine „Sowohl-als-Auch-Strategie“ die kooperativ stabilisierte, was sie konfrontativ nicht überwinden konnte. Vgl. Wilhelm Grewe: Rückblenden, Berlin 1979. Zum Assoziierungs- und Freihandelsabkommen der Ukraine mit der EU, das im November 2013 auf dem EU-Gipfel in Vilnius unterzeichnet werden sollte, erklärte EU-Kommissionspräsident José Manuel Barroso im Februar 2013 im Hinblick auf eine potenzielle Zollunion zwischen der Ukraine und Russland, dass ein Land nicht Mitglied einer solchen Zollunion und zugleich mit der EU im Rahmen einer weitreichenden Freihandelszone verbunden sein könne Die Ukraine stand somit vor einer „Entweder-Oder-Entscheidung“.

9) Vgl. hierzu das Pariser Vietnamabkommen vom 27. Januar 1973. Die Regierungen der USA und von Südvietnam befanden sich während der Verhandlungen noch im Kriegszustand mit der Demokratischen Republik Vietnam (Nordvietnam) und garantierten dort bereits einen „Sowohl-als-Auch“ Frieden, den es noch gar nicht gab. Die USA hatten sich verpflichtet, nach Kriegsbeendigung Vietnam zu „entamerikanisieren“. Doch Hanoi zielte darauf ab, die USA in Verantwortungshaftung für den Frieden und den Wiederaufbau in Vietnam zu halten. Vgl. Rolf Steiniger: Der Vietnamkrieg, Frankfurt a.M. 2004; Marc Frey: Geschichte des Vietnamkriegs, München 2006.

10) Vgl. hierzu im Text den Abschnitt „Normalisierungsabkommen“.

11) Beispielhaft aus der Fülle journalistischer Hintergrundberichte: Thomas Fuster: Kosovo - das „schwarze Loch“ Europas, Neue Zürcher Zeitung, 18.1.2011, S.14; Michael Martens: 15.5.2013, www.faz.net/aktuell/politik/ausland/europa/serbien-und-kosovo-nicht-nur-auf-dem-papier-12183758.html (abgerufen am 23.4.2014) Deutsche Welle, 2.4.2013 www.dw.de/serbischer-streit-im-kosovo/a-16712376 (abgerufen am 23.4.2014).

12) Die Zahl der wissenschaftlichen Analysen ist gegenwärtig noch überschaubar. Beispielhaft aus dem Ensemble: Foreign Policy Club/Friedrich-Ebert-Stiftung Office Prishtina (Hrsg.) Way to normalized relations, Prishtina December 2013; International Crisis Group, Serbia and Kosovo: The Path to Normalization, Europa Report No 233, February 2013; Bekim Baljqi, Dialogue Kosovo-Serbia. Normalization of reports or mutual recognition? Konrad Adenauer Stiftung Kosovo Office, March 2013; Fellanza

- Podrimja: Die Beziehungen zwischen Kosovo und Serbien. Eine Analyse am Beispiel des Normalisierungsabkommens. (Bachelorarbeit), Universität Regensburg 2.12.2013; Morina Engjellushe: Brussels, „First Agreement“. A Year after, Konrad Adenauer Stiftung Kosovo Office, April 2014.
- 13) Vgl. Dućan T. Bataković: Serbia's Kosovo Drama. A Historical Perspective, Belgrad 2012; Shkëlzen Maliqi: Die politische Geschichte des Kosovo, S.121-138. In: Dunja Melčić (Hrsg.): Der Jugoslawienkrieg, Handbuch zur Vorgeschichte, Verlauf und Konsequenzen, Wiesbaden 2007; Noel Malcom: Kosovo, A Short History, London 1998 (mit umfangreicher Literatur zur Debatte der Ethnogenese der Albaner).
- 14) Serben von türkischer Beherrschung, Kosovo-Albaner von serbischer Vormundschaft.
- 15) Ksenija Petročić: Nationale Identität und Religion in Serbien und Kroatien im Vergleich, (Diss.) Wiesbaden 2012.
- 16) Vgl. Gjergj Misha: Politische Kultur in Albanien. In: Alois Mosser (Hrsg.): Politische Kultur in Südosteuropa. Identitäten, Loyalitäten, Solidaritäten, Frankfurt.A. 2005, S.135-146.
- 17) Shkëlzen Maliqi (siehe Anm. 13), S.123.
- 18) Ausführlich wird die historische Komplexität der Irrungen, Wirrungen und Entscheidungen auf dem Balkan im zeitgeschichtlichen Vorfeld des Ersten Weltkrieges hinsichtlich der damaligen Akteure und der hinter ihnen stehenden Schubkräfte, ihrer Interessen, Versagungen und Gelingen darstellt von: Christopher Clark: Die Schlafwandler. Wie Europa in den Ersten Weltkrieg zog, Berlin 2013.
- 19) Ebenda, S.117.
- 20) Vgl. Walther Hubatsch: Der Berliner Kongreß 1878. Ursachen, Folgen und Beurteilungen hundert Jahre danach. In: Gerd Kleinheyer/Paul Mikat (Hrsg.): Beiträge zur Rechtsgeschichte. Gedächtnisschrift für Hermann Conrad, Paderborn 1979, S.307-328.
- 21) Holm Sundhaussen: Geschichte Serbiens. 19.-21. Jahrhundert, Wien 2007, S.138.
- 22) Dieses Desinteresse gipfelte in Bismarcks Rede vor dem Reichstag am 5. Dezember 1876, dass die Orientinteressen des Deutschen Reiches (zuweilen heißt es alternativ, dass der ganze Balkan) „nicht die gesunden Knochen eines einzigen pommerschen Musketiers wert“ seien. Zitiert nach Horst Kohl (Hrsg.): Politische Reden Bismarcks, Stuttgart 1895-1905, Bd. 6 S.461.
- 23) Christopher Clark, ebenda, S.117.
- 24) Ebenda, S.143.
- 25) Ebenda, S.158.
- 26) Vgl. Karl Adam: Großbritanniens Balkandilemma. Die britische Balkanpolitik von der bosnischen Krise bis zu den Balkankriegen 1908-1913, Hamburg 2009.
- 27) Christopher Clark, a.a.O., S.371.
- 28) Vgl. Gülcan Akkaya: Nichtregierungsorganisationen als Akteure der Zivilgesellschaft. Eine Fallstudie zur Nachkriegsgesellschaft im Kosovo (Diss.) Luzern/Springer VS 2012, S.80-82; Neue Zürcher Zeitung, 6. Dezember 1999 <http://kosova.org/post/Belgrads-langer-Kampf-um-die-Serbisierung-Kosovos>; (abgerufen am 19.7.2014); Wolfgang Hoepgen: Der Kosovo-Konflikt: Historische Wurzeln und Perspektiven <http://webuser.uni-weimar.de/~harder1/sonstiges/kosovo2.htm> (abgerufen am 19.7.2014).
- 29) Christopher Clark, a.a.O., S.45.
- 30) Ebenda.
- 31) Vgl. Malte Olschewski, a.a.O. (Fn.1).
- 32) Christopher Clark, a.a.O., S.51.
- 33) Vgl. Matthew Smith Anderson: The Eastern Question 1774-1923. A Study in International Relations, London 1966.
- 34) Björn Opfer-Klinger <http://www.bpb.de/apuz/156349/1913-als-kriegs-jahr-suedosteuropa-und-die-balkankriege?p=all> (abgerufen am 31.7.2014) mit dort angegeben weiteren Quellen dieser Sichtweise.
- 35) Holm Sundhaussen (Fn.21), S.134; vgl. dazu auch: Gregor Schöllgen: Imperialismus und Gleichgewicht. Deutschland, England und die orientalische Frage 1871-1914, München 2000 sowie Peter Bartl: Albanien. Vom Mittelalter bis zur Gegenwart, Regensburg 1995 und Maximilian Brisach: Das illyrische Erbe. In: Manuel Becker u.a. (Hrsg.): Zur Konstruktion von Nation und Nationalismus, S.13-15 http://geb.uni-giessen.de/geb/volltexte/2012/8772/pdf/KonstruktionNation_2012.pdf (abgerufen am 31.7.2014).
- 36) Etwa 65% waren als Untertanen im Osmanischen Reich zum Islam übergetreten, 20% waren christlich-orthodox und 15% Katholiken.
- 37) Vgl. Stavro Skendi: The Albanian national awakening, 1878-1912, Princeton University Press 1967.
- 38) Shkëlzen Maliqi (siehe Anm. 13), S.124.
- 39) Ebenda.
- 40) W.N. Medlicott: Bismarck, Gladstone and the Concert of Europe, London 1956, S.75.
- 41) Holm Sundhaussen, a.a.O. (Fn.21), S.138.
- 42) Shkëlzen Maliqi, a.a.O., S.124.
- 43) <http://www.kosova.de/archiv/geschichte/cubriloc.html> (abgerufen am 31.7.2014); vgl. dazu auch: Bema Pekesen: Vertreibung und Abwanderung der Muslime vom Balkan: ieg-ego.eu/de/threads/europa-unterwegs/ethnische-zwangsemigration/berna-pekesen-vertreibung-der-muslime-vom-balkan (abgerufen am 31.7.2014).
- 44) Derselbe, Schuld und Halbschuld. In: Frankfurter Allgemeine Zeitung, 30. Juni 2014, S.6.
- 45) Vgl. Milovan Djilas: Gespräche mit Stalin, Frankfurt a.M. 1962, S.171.
- 46) Vgl. Marie-Janine Calic: Geschichte Jugoslawiens im 20. Jahrhundert, München 2010, S.189-192.
- 47) Vgl. Peter Schubert: Der albanische Faktor nach dem Kosovo-Krieg. In: WeltTrens Nr. 32/2001, S.41-58.
- 48) <http://diplomacia.dk/lajme/lajme/560/balkan-die-grenze-ist-ungerecht-und-gewaltsam.html> (abgerufen am 23.4.2014); Verfassungsartikel 1 lautet: „The Republic of Kosovo shall have no territorial claims against, and shall seek no union with, any State or part of any State.“
- 49) Europe Online am 28. November 2012.
- 50) Ders. Zur Kritik der Hegelschen Rechtsphilosophie, 1844, Einleitung, MEW 1, 385.
- 51) Vgl. Bertrand G. Ramcharan: The International Conference On The Former Yugoslavia, Official Papers, Vol. 1 und Vol. 2, The Hague, London, Boston 1997.
- 52) Vgl. Richard Caplan: International diplomacy and crisis in Kosovo. In: International Affairs, 1998, S.747ff; in der geschichtswissenschaftlichen Literatur wird hingegen die Position vertreten, durch die Verfassungsänderungen von 1974 wurden Kosovos Kompetenzen doch denen der jugoslawischen Teilrepubliken gleichgestellt. Vgl. Bernhard Chiari/Agilolf Keßelring (Hrsg.) Wegweiser zur Geschichte Kosovo. Paderborn 2008, S.63 sowie auch: Südosteuropa Handbuch, Bd.1, Göttingen 1975, S.54ff.
- 53) Die publizistische Bandbreite zur Ursachenforschung des Kosovo-Kriegs ist groß. Die Zahl jener Veröffentlichungen mit nur geringer Quellenkritischer Basis sowie einem auch oft deutlich zum Ausdruck gebrachten „politischen Bekennternum“ ist augenfällig. Der Autor offeriert vor diesem Hintergrund folgende fünf Veröffentlichungen zur eigenen Meinungsbildung: Heinz Loquai, Der Kosovo-Konflikt- Wege in einen vermeidbaren Krieg, Baden-Baden 2000; Julie A. Mertus: Kosovo: How Myths and Truths Started a War, Berkely, University of California Press 1999; Ulrich Albrecht/Paul Schäfer: Der Kosovo Krieg, Köln 1999; Stacy Sullivan, Be not afraid. For you have sons in America, New York 2004; Olaf Leibe/Martin Roth/Christian Gesellmann (Hrsg.) Die Republik Kosovo - Der jüngste Staat Europas, Baden-Baden 2013.
- 54) Vgl. http://www.un.org/depts/german/sr/sr_99/sr1244.pdf (abgerufen am 23.4.2014).
- 55) Ebenda, Ziffer 11a.
- 56) Contact Group Statement - Rambouillet, 23 February 1999 (abgerufen am 23.4.2014)
- 57) Eine gute, kurze Darstellung des historischen Längsschnitts dieser Zeitperiode bietet Bruno Schoch: Demokratisierung im ungeklärten Staat? Das UN-Protoktorat im Kosovo- eine Bilanz, HSKF Report Nr. 13/2010, hier S.9-21 sowie Dunja Melčić: Der Jugoslawienkrieg (Fn.13).
- 58) Vgl. www.unosek.org.comprehensive-proposal-for-the-kosovo-status-settlement (abgerufen am 23.4.2014).
- 59) Auf eben diese Präzedenz bezog sich Russland in seiner Rechtfertigung der Inkorporierung der Krim in die russländische Föderation am 21.3.2014. Vgl. Krim=Kosovo? Putins Pseudo-Analogie [ipg/unser-autoren/autor/ipg-author/detail/Author/wulf-lapins](http://ipg.unsere-autoren/autor/ipg-author/detail/Author/wulf-lapins) (abgerufen am 18.4.2014).
- 60) Vgl. Bruno Schoch: Ebenda, S.22-27; Vedran Džihic/Helmut Kramer: Der Kosovo nach der Unabhängigkeit, Internationale Politikanalyse, Friedrich-Ebert-Stiftung, September 2008, S.6-8.
- 61) www.ag-friedensforschung.de/regionen/Serbien/kosovo-aa-paech.html (abgerufen am 18.7.2014); vgl. dazu auch: Jochen Abr. Frowein: Der Status des Kosovo im Völkerrecht. In: Olaf Leibe (Fn.53), Baden-Baden 2013, S.269-276.
- 62) Vgl. <http://derstandard.at/1345166660541/Die-international-ueberwachte-Unabhaengigkeit-des-Kosovo> (abgerufen am 1.4.2014).
- 63) Vgl. <http://www.icj-cij.org/docket/files/141/15987.pdf> (abgerufen am 1.4.2014).
- 64) http://www.consilium.europa.eu/ueDocs/cms_Data/docs/pressData/de/gena/99070.pdf (abgerufen am 10.4.2014).
- 65) Vgl. http://www.consilium.europa.eu/ueDocs/cms_Data/docs/pressData/en/ec/101346.pdf, S.16 (abgerufen am 10.4.2014).
- 66) Vgl. http://www.setimes.com/cocoon/setimes/xhtml/en_GB/features/

- setimes/features/2010/07/09/feature-01 (abgerufen am 10.4.2014).
- 67) Vgl. hierzu im Text den Abschnitt „Normalisierungsabkommen“.
- 68) www.president-ksgov.net/?page=2,6,3109 (abgerufen am 1.4.2014).
- 69) <https://dgap.org/de/node/24395> (abgerufen am 1.4.2014).
- 70) Dies manifestiert sich in unzähligen Bekundungen und Wortbeiträgen auf den vielen seit 2008 EU-bezogenen Beratungs- und Informationsveranstaltungen der drei deutschen politischen Stiftungen in Kosovo sowie auf den jährlichen Kundgebungen am Europatag (9. Mai), der in Kosovo offizieller Feiertag ist.
- 71) Vgl. <http://www.balkanweb.com/kosova/2686/pristine-92-e-qtetareve-kosova-te-jete-pjese-e-be-se-131654.html>; http://www.koleggi-ispe.org/images/SONDAZHI_NJOHURITE_QYTETAREVE_BE_KOLEGGI_UNIVERSITAR_ISPE.pdf (abgerufen und übersetzen lassen am 21.7.2014).
- 72) Rechtsbasis von EULEX ist die UN-Resolution 1244 und verlangt damit ihre Statusneutralität.
- 73) Derzeitiger Haushalt 111 Mio. EUR.
- 74) Vgl. http://www.newsxs.com/de/go/4859078/derStandard_International (abgerufen am 10.4.2014).
- 75) Vgl. <http://www.nzz.ch/aktuell/international/uebersicht/die-eurechtsstaatsmission-in-der-kritik-1.18093185> (abgerufen am 23.4.2014).
- 76) Vgl. Bahri Cani: Europas Rechtshilfe im Kosovo nicht mehr willkommen? Deutsche Welle, 3.9.2013.
- 77) Vgl. <http://www.tagesanzeiger.ch/ausland/europa/In-Kosovo-fallen-die-Mauern-des-Schweigens/story/19263684> (abgerufen am 23.4.2014).
- 78) Vgl. Wulf Lapins/Mevlyde Hyseni: library.fes.de/pdf-files/id/moe/10785.pdf, S.3/4 (abgerufen am 12.6.2014).
- 79) Vgl. www.auswaertiges-amt.de/DE/.../Presse/.../140424_EULEX_Kosovo.htm (abgerufen am 19.7.2014).
- 80) <http://www.nzz.ch/international/europa/das-versagen-des-westens-in-kosovo-1.18357879> (abgerufen am 7.8.2014).
- 81) Vgl. ebenda.
- 82) Vgl. „Complicit in Dysfunction - Analysis of the National Council for European Integration's performance in Kosovo“ erstellt von KCSF und Friedrich-Ebert-Stiftung Kosovo im September 2013, FES-Prishtina Office (Hrsg.) engl. Ausgabe.
- 83) Einen sehr guten Überblick der öffentlichen Meinungen zu zahlreichen wirtschafts- und politikrelevanten Bereichen in Kosovo bietet das Kosovo Security Barometer vom Dezember 2013: http://www.qkss.org/repository/docs/Kosovo_Security_Barometer_Third_Edition_20786.pdf (abgerufen am 7.5.2014); vgl. auch: To pay or not to pay. A business perspective of informality in Kosovo, Friedrich-Ebert-Stiftung Kosovo/KFOS/RIINVEST (Hrsg.) 2013.
- 84) Nach serbischem Selbstverständnis handelt es sich aber um „Monostrukturen“, weil es ihre eigenen, serbischen Strukturen sind.
- 85) Vgl. Deutschlandfunk. Serbische Parallelwelt im Kosovo, www.dradio.de/dlf/sendungen/europahaute/2089929/ (abgerufen am 2.5.2013).
- 86) Vgl. Wulf-W. Lapins: Unabhängig mit gestutzten Flügeln. In: Welt-Trends Nr. 92 September/Oktober 2013, S.93/94; Kosovo Foundation for Open Society (Soros) Hrsg., Serb Community in Kosovo, June 2012.
- 87) Vgl. Wolfgang Tiede u.a.: Kosovo und Serbien auf dem Weg in die Europäische Union? In: Europarecht Nr. Heft 1/2014, S.129-144; Andreas Wittkowsky/Holger Kasch: Testfall Kosovo: Zwischenbilanz der europäischen Konfliktbearbeitung, Zentrum für Internationale Friedenseinsätze, Mai 2012.
- 88) Kosovo erhielt von 2008 bis 2012 von der EU so genannte Heranführungshilfen (IPA) von etwa 497 Mio. EUR sowie Makrofinanzierungshilfen.
- 89) Bislang ist dieses Dokument auch ein Jahr nach Abschluss immer noch nicht von der Regierung in Kosovo veröffentlicht worden. Politische Verantwortung, Transparenz und Bürgernähe sehen anders aus. Die nicht offiziell autorisierte Übereinkunft wurde am nächsten Tag jedoch von der renommiertesten Zeitung des Landes, Koha Ditore, publiziert: <http://koha.net/arkiva/?page=1,13,143158> (abgerufen und übersetzen lassen am 20.4.2013).
- 90) Die Rechte aller in Kosovo lebenden ethnischen Minderheiten sind bereits in Artikel 64 der Verfassung umfassend geregelt worden. Garantiert sind für sie 20 von 120 Parlamentssitzen. 10 für Serben, 4 für Roma, Aschkali und Ägypter, 3 für Bosniaken, 2 für Türken und 1 Platz für die Goranen. Serbisch ist die zweite Amtssprache. In der gegenwärtigen Regierung stellt diese serbische Volksgruppe drei Ministerposten. Einer von ihnen ist stellv. Ministerpräsident.
- 91) Vgl. <http://nzz.ch/aktuell/international/auslandnachrichten/strittige-serbische-autonomie-in-nordkosovo-1.18250462> (abgerufen am 26.2.2014).
- 92) Vgl. <http://www.evropaelire.org/content/article/25275476.html> (abgerufen und übersetzen lassen am 23.4.2014).
- 93) Vgl. hierzu im Text den Abschnitt „Nachwahlen in Nord-Mitrovica“.
- 94) Vgl. <http://www.evropaelire.org/content/article/25231141.html> (abgerufen und übersetzen lassen am 23.4.2014).
- 95) Vgl. hierzu im Text die Abschnitte „Ampeln auf Rot“, und „Wahldebakel“.
- 96) Vgl. http://www.qkss.org/repository/docs/Police_Integration_in_North_Kosovo_851241.pdf (abgerufen am 7.5.2014).
- 97) <http://www.dw.de/vu%2C4%2D8Di%2C4%287-f%2C3%BC-die-eu-aber-nicht-gegen-russland/a-17538347> (abgerufen am 6.4.2014). Es konnte nicht überraschen, dass sein Außenminister Ivica Dačić (bis April 2014 war er Ministerpräsident von Serbien) dies genauso sieht und in einem Interview am 28. August 2014 am Rande der Berliner Westbalkankonferenz entsprechend darlegte. Zugleich verwies er aber auch pragmatisch auf das Bestreben nach einer zufrieden stellenden Regelung: „Die Anerkennung der einseitigen Unabhängigkeitserklärung Prishtinas ist für uns nicht hinnehmbar. Wir streben eine Lösung an, die für beide Seiten akzeptabel ist.“ <http://www.tagesspiegel.de/politik/serbiens-aussenminister-ivica-dacic-im-interview-russland-hat-nie-druck-auf-uns-ausgebaut/10618358.html> (abgerufen am 30.8.2014)
- 98) Der Autor verfolgte als gesellschaftspolitischer Berater in Kosovo die intensiven Debatten um das Abkommen in den Medien.
- 99) Vgl. Fn.70.
- 100) Das wurde dem Autor von Parlamentariern der Vetevendosje in Gesprächen mitgeteilt. Die Aufzeichnungen befinden sich in seinem persönlichen Archiv.
- 101) Vgl. http://vetevendosje.org/repository/docs/Newsletter_Nr.356.pdf (abgerufen am 20.7.2014).
- 102) Vgl. Kosovar Center for Security Studies, <http://www.qkss.org/en-us/Reports/Kosovo-Security-Barometer-The-voices-of-Kosovo-Insights-and-Perceptions-157> (abgerufen am 24.4.2014) Die Recherche des Autors nach einer neueren Meinungsbefragung blieb erfolglos.
- 103) Vgl. <http://iksweb.org/en-us/publications/Altering-the-Status-Quo-in-the-Northern-Part-of-Kosovo-after-the-First-Brussels-Agreement-367> (abgerufen am 12.5.2014).
- 104) <http://www.tagesschau.de/ausland/kosovo596.html> (abgerufen am 24.4.2014).
- 105) Vgl. www.nzz.ch/aktuell/startseite/eu-mitarbeiter-in-kosovo-erschossen-1.18153481 (abgerufen am 21.7.2014).
- 106) Der Autor führte hierzu Gespräche in Kosovo mit Vertretern verschiedener Botschaften von EU-Staaten und der US-Botschaft am Rande von Konferenzen zu dieser Thematik. Die Aufzeichnungen befinden sich im persönlichen Archiv des Autors.
- 107) Vgl. www.europeonline-magazine.eu/eu-gibt-15-millionen-euro-fuer-serben-im-nord-kosovo_303319.html (abgerufen am 20.7.2014).
- 108) Vgl. https://www.tagblatt.de/Home/nachrichten/ueberregional/politik_artikel,-Scharfmacher-gefahren-erste-landesweite-Kommunalwahl- arid,234409.html (abgerufen am 24.4.2014).
- 109) Vgl. www.br.de/nachrichten/kommunalwahlen-Kosovo-100.html (abgerufen am 4.11.2013).
- 110) Vgl. www.europeonline-magazine.eu/nur-verlierer-bei-kommunalwahl-im-kosovo_303745.html (abgerufen am 5.11.2013).
- 111) Vgl. Wahlergebnisse veröffentlicht von der zentralen Wahlkommission der Republik Kosovo. <http://82.114.76.26/NightResults/Results.aspx?RaceID=1&UnitID=1&IsPS=0&Turnout=1&LangID=1> (abgerufen am 24.4.2014).
- 112) www.euronews.com/2013/11.15/nach-krawallen-serben-im-norden-kosovo-stimmen-erneut-ab (abgerufen am 17.12.2013).
- 113) www.standard.at/1381372276449/Belgrads-Sorge-vor-Wahlfiasko-im-Kosovo (abgerufen am 15.11.2013).
- 114) Vgl. n-tv.de vom 28. Mai 214, Kurznachrichten.
- 115) Vgl. http://www.wienerzeitung.at/_em_cms/globals/print.php?em_ssc=LCwsLA=&em_cnt=635173&em_loc=ref=/nachrichten/europa/europastaaten/&em_iv (abgerufen am 4.6.2014).
- 116) Der Autor erstellte am 26. Juni eine umfassende interne Nachwahlanalyse für das Referat Mittel- und Osteuropa der Friedrich-Ebert-Stiftung. Die Ausarbeitung befindet sich im persönlichen Archiv des Autors.
- 117) <http://www.welt.de/politik/deutschland/article131690015/Kosovo-wehrt-sich-gegen-Putins-Krim-Vergleich.html> (abgerufen am 30.8.2014).
- 118) Vgl. UN-1244 Resolution Ziffer 9b und Ziffer 15 (siehe Fn.54). Die Forderung von Serbien nach einer Dringlichkeitssitzung des Sicherheitsrats blieb erfolglos. Belgrads Widerstand hierzu wird mit Blick auf den EU-Integrationsprozess voraussichtlich weiterhin auch nur auf Sparflamme erfolgen.
- 119) Vgl. Fn.78, ebenda.
- 120) Vgl. <http://www.nzz.ch/aktuell/feuilleton/uebersicht/hoerbare-stille-1.18316508> (abgerufen am 12.6.2014).

121) Primordial bedeutet nach dem amerikanischen Kulturosoziologen Edward Shils „ursprünglich“ i.S. innerer Verbundenheit. Vgl. Dazu auch: Peter Wiesinger: Nation und Sprache in Österreich. In: Andreas Gardt (Hrsg.): Nation und Sprache. Die Diskussion ihres Verhältnisses in Geschichte und Gegenwart, Berlin 2000, S.556.

122) Michael Martens: Mit der Zunge des Nationalismus, Frankfurter Allgemeine Zeitung, 30. Juni 2014, S.3.

123) Entsprechend dem EU-Ratsbeschluss von Thessaloniki vom 19.-20. Juni 2003.

124) Josip Juratovic (Mitglied im Auswärtigen Ausschuss des Deutschen Bundestages): <http://www.ipg-journal.de/rubriken/europaeische-integration/artikel/erschreckende-parallelen-479/> (abgerufen am 7.7.2014).

125) „Durch das Programm ‚Partnerschaft für den Frieden‘ haben wir hervorragende Beziehungen zur NATO. Diese Beziehungen werden auch weiter entwickelt, es ist aber noch zu früh, die Frage der NATO-Mitgliedschaft irgendjemandem in Serbien zu stellen.“ Interview mit dem serbischen Ministerpräsidenten Aleksandar Vučić: <http://www.dw.de/vu%C4%8Di%C487-f%C3%BCr-die-eu-aber-nicht-gegen-russland/a-17538347> (abgerufen am 18.7.2014).

126) Derselbe, ebenda, „Aber wir haben einen Wunsch: Zwingt uns bitte nicht, Russlands Feinde zu werden.“ Deshalb sollte Serbien nicht in eine analoge Rolle wie die Ukraine hinsichtlich des Assoziierungsabkommens mit der EU gedrängt werden - sich für oder gegen entscheiden zu müssen.

127) Blerim Reka, Kosovo oder Russland? Für den EU-Beitritt muss sich Serbien entscheiden <http://www.geopolitical-info.com/de/article/1411624288510824100> (abgerufen am 26.9.1014).



**Prof. Dr. Prof. h.c.
Wulf-W. Lapins**

Geb. 1953; 1983-86 Lehrstuhlvertretung für Politikwissenschaft und Konfliktlehre an der Hochschule der Bundeswehr in München; 1986-1993 wissenschaftlicher Mitarbeiter der Studien-Forschungsgruppe Sicherheit und Abrüstung der Friedrich-Ebert-Stiftung in Bonn; seit 1993 für die Friedrich-Ebert-Stiftung Projektkoordinator in den drei Baltischen Ländern, für Belarus, die Ukraine, in den drei südkaukasischen Staaten, in vier zentralasiatischen Republiken und ab 2012 Projektkoordinator in Kosovo. Ehrenprofessuren der Deutsch-Kasachischen Universität in Almaty/Kasachstan und der Al Farabi Universität in Almaty/Kasachstan nach 5-jähriger Lehre; seit 2012 assoziiertes Mitglied des Berlin Centre for Caspian Region Studies der Freien Universität Berlin; Veröffentlichungen zu sicherheitspolitischen Fragestellungen.

Cyber Defence - eine nationale Herausforderung (Teil 2)

Walter J. Unger^{1),2)}/Sigmar Stadlmeier/Andreas Troll

Nach der Skizzierung des Bedrohungsbildes im Cyberraum und der Darstellung der geplanten Reaktionsmöglichkeiten Österreichs befasst sich der zweite und abschließende Teil mit der gegebenen Rechtslage und den Vorbereitungen des ÖBH - milCERT und Cyber Defence.

Zur Rechts- und Befugnislage nach österreichischem Recht

Verfassungsrechtslage

Im gegenständlichen Zusammenhang sind in erster Linie die Kompetenztatbestände „Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit“³⁾ und „Militärische Angelegenheiten“⁴⁾ betroffen. Ersteres legt die Verfassung in die Hand des BMI,⁵⁾ Letzteres obliegt dem BMLVS und dem Bundesheer.⁶⁾

Dazu kommen hinsichtlich des Bundesheeres Auslandsaufgaben⁷⁾ sowie Aufgaben in fremder Kompetenz (sicherheitspolizeiliche Assistenz, Katastrophenassistenz).

Einfachgesetzliche Rechtslage

a) Öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit

Das Sicherheitspolizeigesetz (SPG) definiert den „harten Kern“ der Sicherheitspolizei⁸⁾ als Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit (ausgenommen örtliche Sicherheitspolizei) und erste allgemeine Hilfeleistungspflicht. Die Kommentarliteratur versteht unter „öffentliche Sicherheit“ die Sicherheit des Staates sowie der Person (Leben, Gesundheit, Freiheit) sowie des Eigentums und unter „öffentlicher Ordnung“ den durch die Rechtsordnung geprägten „Sollzustand“ in der Öffentlichkeit.⁹⁾ Die Hauptbedrohung, der sich die Sicherheitspolizei widmen soll, ist die „allgemeine Gefahr“, die entweder in einem „gefährlichen Angriff“ (= Straftat nach StGB, Verbotsg oder SuchtmittelG einschließlich unmittelbarer Vorbereitungshandlungen) oder in einer kriminellen Verbindung besteht.¹⁰⁾ In Zusammenhang mit der allgemeinen Gefahr beruft das SPG die Sicherheitspolizei auch zur Gefahrenforschung (= Feststellung der Gefahrenquelle und des sonst für die Abwehr maßgeblichen Sachverhalts).¹¹⁾ Anders als das MBG (dazu unten, b)) nennt das SPG die von ihm geschützten Rechtsgüter nicht ausdrücklich; diese müssen vielmehr aus den Justizstrafatbeständen des StGB, Verbotsg und SMG ermittelt werden. Dies bedeutet aber auch, dass mit der (Neu-)Festlegung eines geeigneten Straftatbestandes im StGB das darin geschützte Rechtsgut ex lege zu einem Rechtsgut wird, zu dessen Schutz das SPG die Sicherheitspolizei beruft.

Im gegenständlichen Zusammenhang ist dies deswegen von Bedeutung, weil Österreich (schon vor dem Inkrafttreten der Cybercrime Convention des Europarats¹²⁾) etliche cybersicherheitsrelevante Straftatbestände im StGB verankert hat (§ 118a, Widerrechtlicher Zugriff auf ein Computersystem; § 119a, Missbräuchliches Abfangen von Daten, § 126a, Datenbeschädigung; § 126b, Störung der Funktionsfähigkeit eines Computersystems; § 126c, Missbrauch von Computerprogrammen oder Zugangsdaten). Dadurch - nicht erst durch die programmatische Erklärung in der Cyber-Sicherheitsstrategie - ist Cybersicherheit zum Rechtsgut geworden, das von der Sicherheitspolizei im Rahmen des § 16 SPG zu schützen ist.

b) Militärische Angelegenheiten

Die zentralen einfachgesetzlichen Regelungen finden sich hier im Wehrgesetz (WG) sowie im Militärbefugnisgesetz (MBG).

Das Wehrgesetz regelt primär die innere Organisation des Bundesheeres und konkretisiert im § 2 die auf Verfassungsebene festgelegten Zwecke der militärischen Landesverteidigung, der sicherheitspolizeilichen Assistenz, der Katastrophenassistenz und des Auslandseinsatzes.¹³⁾ In diesem Zusammenhang wird klargestellt, dass die Kernaufgabe „militärische Landesverteidigung“ auch die allgemeine Einsatzvorbereitung, die unmittelbare Einsatzvorbereitung und Abschlussmaßnahmen nach einem Einsatz umfassen.

Die allgemeine Einsatzvorbereitung dient dabei der Sicherstellung der ständigen Einsatzbereitschaft durch Schaffung aller Einsatzvoraussetzungen, insbesondere personeller und materieller Natur.¹⁴⁾ Die bloß demonstrative Aufzählung („insbesondere“) schließt weitere Vorkehrungen (etwa immaterieller Natur) nicht aus und erlaubt auch einsatzbezogene Vorkehrungen in Sachen Cybersicherheit.

Die unmittelbare Einsatzvorbereitung dient der Verstärkung und Erhöhung der Einsatzbereitschaft des Bundesheeres, sofern aufgrund der ständigen Beobachtung der militärischen und sicherheitspolitischen Lage Gefahren für die Unabhängigkeit nach außen oder für die Unverletzlichkeit oder Einheit des Bundesgebietes vorherzusehen sind.¹⁵⁾ Die „ständige Beobachtung“ wird in dieser Bestimmung vorausgesetzt; liefert doch erst diese die Anhaltspunkte für einschlägige Gefahren; in diesem Kontext ist auch die Lageentwicklung im Cyberspace mit zu beobachten, um Anhaltspunkte für massive Bedrohungen, die sich gegen die staatliche Unabhängigkeit (= Handlungsfreiheit ohne politischen Druck von außen) richten,¹⁶⁾ zu erkennen.

Das Militärbefugnisgesetz benennt - anders als das SPG, s.o. - ausdrücklich die mittels der darin vorgesehenen Befugnisse zu schützenden Rechtsgüter, nämlich

- Leben und Gesundheit von Personen, die mit der Vollziehung militärischer Angelegenheiten betraut sind, während ihrer Dienstausbübung;
- Leben und Gesundheit von Organwaltern und verfassungsmäßigen Einrichtungen sowie Vertretern anderer Staaten oder internationaler Organisationen, sofern deren Schutz jeweils im Rahmen der militärischen Landesverteidigung zu gewährleisten ist;
- militärische Bereiche, Heeresgut, militärische Geheimnisse.¹⁷⁾

Der „Angriff“ auf diese Rechtsgüter ist § 16 Abs. 2 SPG nachgebildet (Verwirklichung eines gerichtlich strafbaren Officialdeliktes einschließlich Vorbereitungs-handlungen), allerdings sind im Rahmen der durch das WG abgesteckten Zuständigkeitsgrenzen, also bereits im Rahmen der allgemeinen Einsatzvorbereitung, nur diese abschließend aufgezählten militärischen Rechtsgüter zu schützen.¹⁸⁾

Der militärische Eigenschutz umfasst zum einen den Wachdienst zum Schutz vor drohenden und zur Abwehr gegenwärtiger Angriffe oder vergleichbarer Handlungen¹⁹⁾ gegen militärische Rechtsgüter, zum anderen die nachrichtendienstliche Abwehr. Der militärische Eigenschutz ist allerdings insofern subsidiär zum Schutz der öffentlichen Ordnung und Sicherheit durch die Sicherheitsbehörden, als Angriffe gegen militärische Rechtsgüter, die eine allgemeine Gefahr im Sinne des § 16 SPG darstellen, nur dann zum Handeln nach MBG Anlass geben, wenn und solange nicht Sicherheitsbehörden dagegen einschreiten.

Für den Cyberbereich bedeutet dies, dass Angriffe mit Cybermitteln

- die Straftatbestände (z.B. die oben genannten §§ 118a, 119a, 126a-c StGB) oder vergleichbare Verwaltungsübertretungen verwirklichen,
- und so geartet sind, dass sie entweder Leben und Gesundheit von Personen gefährden, die mit der Vollziehung militärischer Angelegenheiten befasst sind,
- oder sich direkt gegen militärische Hardware aller Art richten (diese ist als „Heeresgut“, nämlich bewegliche Sache, die militärischen Organen zur Aufgabenerfüllung zur Verfügung steht,²⁰⁾ anzusehen),
- oder sich gegen militärische Geheimnisse²¹⁾ richten, im Rahmen des militärischen Eigenschutzes in die militärische Zuständigkeit fallen.

Stellen solche Angriffe darüber hinaus auch eine allgemeine Gefahr im Sinne des SPG dar, gilt diese Zuständigkeit subsidiär zu jener der Sicherheitsbehörden. Ob ein Angriff auf ein militärisches Rechtsgut auf dieses beschränkt ist oder auch Rechtsgüter der Allgemeinheit bedroht, ist im Einzelfall zu beurteilen.

Beispiele:

- Ein Cyberangriff, der auf interne militärische (d.h. nicht-öffentliche) Netze beschränkt ist, wird Rechtsgüter der Allgemeinheit kaum berühren.
- Ein Cyberangriff auf die militärische Luftraumüberwachung wird trotz ihres militärischen Charakters

auch Rechtsgüter der Allgemeinheit gefährden, weil die Militärfugleitung in militärisch reservierten Bereichen (z.B. military training areas, MTA) auch zivilen Luftverkehr führt.²²⁾ Das Rechtsgut sichere Luftfahrt wird vom § 186 StGB (Vorsätzliche Gefährdung der Sicherheit der Luftfahrt) geschützt. Daher liegt in einem solchen Fall (auch) eine allgemeine Gefahr vor, die zur Zuständigkeit der Sicherheitsbehörden führt.

Auch in Fällen einer bloß subsidiären militärischen Zuständigkeit besteht diese, wenn und solange die Sicherheitsbehörden nicht einschreiten. Reagieren also militärische Organe im obigen LRÜ-Szenario zuerst, dann ist ihr Handeln jedenfalls so lange rechtmäßig, als die Sicherheitsbehörden (noch) nicht einschreiten.

c) Strafrecht

Im Hinblick auf Cyberabwehr sind insbesondere die strafrechtlichen Delikte, die in Umsetzung der Cybercrime Convention ins StGB eingefügt wurden, von Bedeutung. Diese sind § 118a, Widerrechtlicher Zugriff auf ein Computersystem; § 119a, Missbräuchliches Abfangen von Daten, § 126a, Datenbeschädigung; § 126b, Störung der Funktionsfähigkeit eines Computersystems; § 126c, Missbrauch von Computerprogrammen oder Zugangsdaten. Ohne dass hier eine detaillierte Analyse dieser Tatbestände vorgenommen werden kann,²³⁾ ist doch davon auszugehen, dass alle diese Delikte Cyberabwehr-relevant sind: Im diesem Kontext ist - im Gegensatz zum „bloßen“ Hacken als Fähigkeitsdemonstration - auch der erforderliche erweiterte Schädigungsvorsatz beim widerrechtlichen Zugriff nach § 118a oder beim missbräuchlichen Abfangen von Daten nach § 119a wohl gegeben; werden im Zuge von Cyberabwehr Daten beschädigt, greift § 126a; selbst wenn keine Daten beschädigt werden, wird Cyberabwehr ihrer Natur nach darauf abzielen, die (unerwünschte) Funktion der IKT-Einrichtungen, gegen die sie sich richten, zu stören, was dem Tatbestand von § 126b entspricht; schließlich kriminalisiert § 126c bereits Herstellung, Einfuhr, Vertrieb, Besitz etc. der dafür nötigen Software-Werkzeuge, sofern diese zur Tatverwirklichung der o.a. Delikte verwendet werden sollen.

d) Telekommunikationsrecht

Das Telekommunikationsgesetz²⁴⁾ gilt nicht für „Kommunikationseinrichtungen (wie insbesondere Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen)“, die ausschließlich für Zwecke der Landesverteidigung betrieben werden,²⁵⁾ nur die Frequenznutzung ist mit dem BMVIT im Einvernehmen festzusetzen. Als Funkanlagen gelten gem. § 3 Z 6 TKG auch elektrische Einrichtungen, deren Zweck es ist, mittels Funkwellen Funkkommunikation zu verhindern (solche dürfen aber nur von Behörden betrieben werden, die mit Aufgaben der Landesverteidigung, der öffentlichen Sicherheit oder der Strafrechtspflege betraut sind²⁶⁾). Eine ähnliche Ausnahme besteht für die Fernmeldebehörden. Soweit das TKG Schutzvorschriften für Nutzer enthält, beziehen sie sich - aufgrund der Definition der „Nutzer“ in § 3 Z 14 TKG - nur auf Nutzer öffentlich zugänglicher

Kommunikationsdienste (und wohl nicht auf das ÖBH als Nutzer der 3. VE, solange diese nicht wenigstens teilweise geöffnet wird).

Unter dem Titel „Kommunikationsgeheimnis“ untersagt das TKG das Mithören, Abhören, Aufzeichnen, Abfangen oder sonstige Überwachen von Nachrichten und der damit verbundenen Verkehrs- und Standortdaten sowie die Weitergabe von Informationen darüber durch andere Personen als einen Benutzer ohne Einwilligung aller beteiligten Benutzer.²⁷⁾ Die Ermittlung und Verarbeitung von Stammdaten, Verkehrsdaten, Standortdaten und Inhaltsdaten darf nur für Zwecke eines Kommunikationsdienstes erfolgen,²⁸⁾ gem. StPO und SPG zulässige Erfassungen und Übermittlungen von Verkehrsdaten, Standortdaten und Stammdaten, einschließlich Vorratsdaten, sind detailliert geregelt;²⁹⁾ insbesondere nimmt das TKG hier keinen Bezug auf das MBG, das wiederum nur rudimentäre Auskunftspflichten der Betreiber von Kommunikationsdiensten kennt (s.u.).

Befugnisse

Zur Wahrnehmung der in der Rechtsordnung festgelegten Zuständigkeiten müssen den jeweiligen Organen Befugnisse zugewiesen sein; diese folgen nicht etwa schon aus der Zuständigkeit. Dies ist auch im völkerrechtlichen Kontext von Bedeutung, daher ist abschließend die nationale Rechtslage auf einschlägige Befugnisse zu überprüfen. Dabei erfolgt eine Beschränkung auf solche Befugnisse, die im Cyberabwehrbereich einschlägig sein können.

Beispiel:

Die Cybercrime Convention des Europarats richtet sich ausschließlich an ihre Signatarstaaten, verpflichtet sie, bestimmte Delikte festzulegen und unter Strafe zu stellen, wobei autorisiertes Vorgehen von Staatsorganen nicht tatbildlich sein soll. Diese Autorisierung muss aber im nationalen Recht durch Zuweisung von Befugnissen erfolgen.

a) Befugnisse nach SPG

Die zentralen Befugnisse finden sich in den §§ 32-50 SPG und sehen zunächst die allgemeine Befugnis zur Beendigung eines gefährlichen Angriffs durch die Ausübung von unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt vor.³⁰⁾ Die Kommentarliteratur betont, dass diese Bestimmung zumindest die Rechtsgüter, in die dabei eingegriffen werden kann, nicht einschränkt, womit auch Rechtsgüter aus dem Bereich der Telekommunikation in Frage kommen. Dabei darf - nach einer im Schrifttum verbreiteten, aber nicht unumstrittenen Auffassung - nicht nur in Rechtsgüter der Täter, sondern (mangels Einschränkung in der Befugnisnorm) auch in Rechtsgüter Dritter im erforderlichen Ausmaß eingegriffen werden.³¹⁾ Ein gefährlicher Angriff im Netz kann also mit dieser Befugnis unter Einsatz von Cybermaßnahmen beendet werden, wenn diese das zweckdienliche Mittel hierfür sind.

Dabei kommt die Befugnis zum Sicherstellen von Sachen in Betracht, wenn dies dazu dient, bei gefährlichen Angriffen eine weitere Bedrohung von Leben,

Gesundheit, Freiheit oder Eigentum von Menschen zu verhindern.³²⁾ Dies ist zwar keine Cyberbefugnis, aber - je nach Lage der Umstände - eine „Alternativbefugnis“, die, wenn sinnvoll, in Erwägung gezogen werden muss.

Fraglich erscheint, ob im Falle der Durchführung von Cyberabwehr die Befugnis zur Inanspruchnahme fremder Sachen³³⁾ aktiviert werden muss. Eine solche Inanspruchnahme ist zulässig, wenn sie zur Abwehr eines gefährlichen Angriffs unerlässlich ist, d.h. es keine vernünftige Alternative gibt. Ist etwa eine Cybermaßnahme das einzig sinnvolle Mittel zur Beendigung eines gefährlichen Angriffs, kann den Sicherheitsorganen zumindest nicht entgegeng gehalten werden, sie hätten sich der dabei benutzten fremden Einrichtungen (Server, Router etc.) nicht bedienen dürfen. Die Formulierung des Gesetzestexts, insbesondere die dort vorgesehene Rückstellung nach Gebrauch, sowie die in der Kommentarliteratur gegebenen Beispiele³⁴⁾ lassen annehmen, dass es sich dabei um körperliche Sachen handeln muss.

Sicherheitsorgane dürfen zur Durchsetzung ihrer Befugnisse auch Zwangsgewalt anwenden, wobei dies anzudrohen und anzukündigen ist; allerdings kann bei der Beendigung gefährlicher Angriffe davon abgesehen werden, wenn dies zur Verteidigung des angegriffenen Rechtsgutes unerlässlich erscheint.³⁵⁾ Die Kommentarliteratur betont, dass „Zwangsgewalt“ nicht auf körperliche Gewalt beschränkt ist, sondern „technische Hilfsmittel im weitesten Sinn“ beinhalten kann.³⁶⁾ Dies lässt - insbesondere zur Beendigung gefährlicher Angriffe - auch Cybermaßnahmen als Mittel der Zwangsgewalt tauglich erscheinen.

Unter den Ermittlungsbefugnissen der Sicherheitsbehörden sticht schließlich § 53 (Zulässigkeit der Datenverarbeitung) ins Auge, der ausdrückliche Befugnisse zu Auskunftsverlangen über IP-Adressen zu bestimmten Nachrichten und Nutzern enthält,³⁷⁾ wenn sie diese Daten zur Abwehr gefährlicher Angriffe oder einer kriminellen Verbindung oder einer konkreten Gefahr für Leben, Gesundheit oder Freiheit eines Menschen benötigen. Die IP-Adresse ist ein wesentlicher Anhaltspunkt zur Rückverfolgung von Aktivitäten im Netz und als Grundlage für gezielte Cybermaßnahmen erforderlich. Von Seiten der Sicherheitsbehörden gesehen passt diese Befugnis auch zur Schnittstelle zwischen sicherheitsbehördlichen und militärischen Befugnissen, weil sie entweder einen gefährlichen Angriff oder (bereits) konkrete Gefahr für Menschen verlangt.

b) Nach MBG

Aufgaben und Befugnisse des Wachdienstes finden sich in den §§ 6-19 MBG, Aufgaben und Befugnisse der nachrichtendienstlichen Aufklärung und Abwehr in den §§ 20-25 MBG. Zu beachten ist, dass im Einsatzfall allen eingesetzten militärischen Organen die Wachbefugnisse zur Erfüllung ihrer Einsatzaufgaben zukommen.³⁸⁾

Militärische Organe im Wachdienst dürfen - analog den Sicherheitsorganen - Angriffe gegen militärische Rechtsgüter beenden und dabei auch unmittelbare Zwangsgewalt ausüben.³⁹⁾ Auch diese Bestimmung schränkt die Eingriffsbefugnis nicht auf Rechtsgüter

des Angreifers ein, sodass im erforderlichen Ausmaß auch in Rechtsgüter Dritter eingegriffen werden darf. Sie dürfen Fahrzeuge und Räume betreten (aber nicht durchsuchen⁴⁰⁾) und Behältnisse öffnen⁴¹⁾ sowie Sachen sicherstellen, wenn dies (u.a.) für Zwecke des militärischen Eigenschutzes erforderlich ist oder wenn von diesen Sachen eine sonstige Gefahr für militärische Rechtsgüter ausgeht oder wenn dies zur Erfüllung von Einsatzaufgaben erforderlich ist.⁴²⁾ Dies ist zwar keine unmittelbare Cyberbefugnis, kann aber als „Alternativbefugnis“ oder ergänzend eingesetzt werden, ermöglicht sie doch den physischen Zugriff auf im Inland befindliche IKT-Einrichtungen, die für Cyberangriffe gegen militärische Rechtsgüter eingesetzt werden.

Militärische Organe im Wachdienst dürfen in Ausübung ihrer Wachdienstbefugnisse auch (personenbezogene) Daten verarbeiten,⁴³⁾ wobei die Kommentarliteratur klarstellt, dass es sich dabei auch um elektronische Daten (etwa aus Zugangskontrollsystemen) handeln kann.⁴⁴⁾ Daher können wohl auch Daten aus Zugriffskontrollsystemen militärischer Netze darunter subsumiert werden. Diese Daten können Anhaltspunkte für Cyberangriffe liefern und Grundlagen für die Zielauswahl bei Cybermaßnahmen sein.

Militärische Organe im Wachdienst dürfen die ihnen eingeräumten Befugnisse (insbesondere jene, Angriffe gegen militärische Rechtsgüter zu beenden) als *Ultima Ratio* („unerlässlich“) auch mit unmittelbarer Zwangsgewalt gegen Personen und Sachen durchsetzen. Der Einsatz ist - analog zu sicherheitspolizeilichen Bestimmungen - anzukündigen bzw. anzudrohen; dies kann entfallen, wenn dadurch der Zweck der Befugnisausübung vereitelt wird.⁴⁵⁾ Während das SPG hinsichtlich des Waffeneinsatzes auf das Waffengebrauchsgesetz verweist, regelt das MBG alle Einsatzmittel der unmittelbaren Zwangsgewalt und nennt dabei nicht nur die dienstlichen Waffen, sondern auch „sonstige Waffen“ und „Mittel, deren Wirkung der einer Waffe gleichkommt“.⁴⁶⁾ Der Einsatz von Cybermaßnahmen als waffengleiches Mittel gegen IKT, die für Cyberangriffe verwendet wird (Zwangsgewalt gegen Sachen), kann darunter subsumiert werden, wobei die allgemeinen Regeln des MBG für den Waffengebrauch⁴⁷⁾ zu beachten sind.

Ermittlungsbefugnisse im Vorfeld von Cyberangriffen sind hingegen der nachrichtendienstlichen Abwehr zuzuordnen. Diese umfasst die Beschaffung, Bearbeitung, Auswertung und Darstellung von Informationen über Bestrebungen und Tätigkeiten, die Angriffe gegen militärische Rechtsgüter zur Beeinträchtigung der militärischen Sicherheit erwarten lassen.⁴⁸⁾ Dabei sticht eine Inkongruenz der Befugnisse im Vergleich zur Sicherheitspolizei ins Auge, indem unter den Datenermittlungs- und Verarbeitungsbefugnissen nur Auskunftsverlangen hinsichtlich der Telefonanschlüsse bestimmter Nutzer, aber keine vergleichbaren Bestimmungen zu IP-Adressen (wie im SPG) vorgesehen sind. Zwar zieht die Kommentarliteratur Analogien zwischen althergebrachter Kommunikation per Telefon und zeitgemäßer Kom-

munikation per E-Mail, allerdings im Zusammenhang mit Datenschutzvorschriften (Telekommunikationsgeheimnis);⁴⁹⁾ eine analoge Ausdehnung einer Eingriffsbefugnis unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten⁵⁰⁾ ist nur in speziellen staatsgefährdenden Lagen vertretbar. Daher besteht im Vorfeld von Cyberangriffen eine empfindliche Lücke, weil erst im Angriffsfall oder bei konkreter Gefahr einschlägige Befugnisse zu Auskunftsverlangen seitens der Sicherheitsbehörden bestehen, im Vorfeld bei zwar erwartbaren, aber noch nicht konkreten Gefahren für militärische Rechtsgüter hingegen für die Organe der nachrichtendienstlichen Abwehr nicht. Diese ist auf die Nutzung offener (Internet-)Quellen angewiesen.

c) Anwendung der Befugnisse im Cyberspace

Der Aufgabenbereich des Abwehramtes umfasst u.a. die Angelegenheiten der klassischen nachrichtendienstlichen Abwehr⁵¹⁾ und erstreckt sich über die physische Anwendung hinaus auch auf den Bereich der Cyberabwehr.⁵²⁾ Die durch den Gesetzgeber im MBG normierten Befugnisse geben somit auch den Rahmen für die Ermittlung im Cyberraum sowie für alle Maßnahmen der Cyberabwehr vor.

Für die Anwendung dieser Befugnisse wird aber nicht unterschieden, ob diese auf Bedrohungen in der realen Welt - also auf physische Gefahren - oder auf Bedrohungen aus der virtuellen Welt, dem Cyberspace, angewendet werden können und angewendet werden dürfen.

Demnach liegt der Schluss nahe, dass die im Gesetz normierten Befugnisse vorerst ausreichen müssen, um mögliche Angriffe auch aus der Cyberwelt zu erkennen, aufzuklären und letztlich entsprechend abzuwehren bzw. beenden zu können.

Der Befugniskatalog reicht dabei vom freiwilligen Auskunftsverlangen⁵³⁾ für militärische Organe zur Ermittlung sachdienlicher Hinweise über die Verarbeitung von Daten⁵⁴⁾ bis hin zur Observation⁵⁵⁾ und verdeckten Ermittlung,⁵⁶⁾ auch unter der Verwendung von Legenden.⁵⁷⁾

§ 3 MBG normiert das Recht zur Informationsbeschaffung und zum Sammeln von Daten, die nicht in die Rechte von Personen eingreifen. Demnach können also Informationen und Daten, die nicht unter den Schutzmaßstab des DSGVO fallen, erhoben werden. Ein Eingriff in die personenbezogenen Rechte, insbesondere in den Grundrechtsschutz von Betroffenen, liegt nicht vor, Daten im Open Source-Bereich können daher verarbeitet werden.

Auskünfte über Betreiber öffentlicher Telekommunikationsdienste

Darüber hinaus können militärische Organe auch von den Betreibern öffentlicher Kommunikationsdienste Auskünfte über Namen, Anschrift und Teilnehmernummer eines bestimmten Anschlusses verlangen.⁵⁸⁾ Diese Bestimmung ist gegenwärtig jedoch nur auf Telefonverbindungen anwendbar und für den IT-Verkehr ausgeschlossen. Im Rahmen dieser Abfra-

gemöglichkeit sind ausschließlich Stammdaten⁵⁹⁾ von Personen umfasst.⁶⁰⁾

Kritisch zu hinterfragen ist, ob vom Auskunftsumfang dieser Norm auch die Internetprotokolladresse (IP-Adresse) zu einer bestimmten Nachricht sowie der Zeitpunkt ihrer Übermittlung umfasst sind. Telefonnummern sowie IP-Adressen dienen der Übertragung von Informationen und sind Endkunden bzw. Teilnehmern von Telekommunikationsdiensteanbietern zugeordnet. Dabei macht es für die Abfrage der Stammdaten keinen Unterschied, dass bei dynamischen IP-Adressen die Zuordnung der Teilnehmererkennung nur temporär erfolgt, hingegen eine Telefonnummer auf die gesamte Vertragsdauer besteht.⁶¹⁾

Obwohl die Daten unzähliger IP-Adressen bereits im Internet öffentlich zugänglich sind und elektronisch im Open Source-Bereich ermittelt werden können, sind Anfragen bei Telekommunikationsunternehmen bezüglich der Zuordnung von IP-Adressen nicht vom Umfang der Befugnis des § 22 Abs. 2a MBG erfasst, während für die Sicherheitsbehörde jedoch eine entsprechende Rechtsgrundlage im SPG besteht.⁶²⁾ Standortdaten und die IMSI-Kennung (Internationale Teilnehmererkennung) dürfen zur Lokalisierung von Endgeräten durch die Sicherheitsbehörde ebenso erhoben werden.⁶³⁾

Ermittlung von Bewegungsprofilen und Standortdaten

Zu einer der wesentlichsten Befugnisse im MBG zählt die Ermittlung von Bewegungsprofilen im Rahmen von Observationen.⁶⁴⁾ Die Ermittlung der Daten von Betroffenen ist demnach durch physische Beobachtung zur Erstellung von Bewegungsprofilen gesetzlich im MBG verankert. Solche Bewegungsprofile könnten ebenso unter Zuhilfenahme technischer Hilfsmittel erfolgen. So wäre einerseits die Beobachtung von Personen mittels Peilsender denkbar, andererseits aber auch durch Standortbestimmung eines Telekommunikationsgerätes, sofern eine zu observierende Zielperson ein entsprechendes Endgerät bei sich trägt.

Wenn auch im Sicherheitspolizeigesetz der Einsatz von Peilsendern rechtlich verankert ist⁶⁵⁾ und unter bestimmten gesetzlich normierten Voraussetzungen die Standortbestimmung in der Strafprozessordnung⁶⁶⁾ geregelt ist, besteht im Militärbefugnisgesetz keinerlei vergleichbare befugnisrechtliche Norm.

Die Herausforderung, Bewegungen von Personen vergleichbar mit einem Einsatz eines Peilsenders bei der physischen Beobachtung auch bei der Verfolgbarkeit im Internet zur Erstellung von digitalen Bewegungsprofilen zu gewährleisten, stellt eine Anforderung für die Zukunft unter Beachtung der raschen Entwicklung der IT dar, die gegenwärtig auch an die Grenzen des § 118a StGB gebunden ist. Mangels der entsprechenden Befugnis im MBG ist eine derartige Ermittlung jedenfalls aus rechtlichen Gründen ausgeschlossen und bleibt den militärischen Organen verwehrt.

Militärische Organe können unter bestimmten, im Gesetz geregelten Voraussetzungen und nach Prüfung und Genehmigung des Rechtsschutzbeauftragten auch verdeckt ermitteln.⁶⁷⁾ Diese Befugnis findet ihren Hand-

lungsspielraum ebenso im realen Anwendungsbereich von betroffenen Personen.

Vor einem Cyberangriff kann diese Methode eine durchaus wichtige Form der Datengewinnung aus dem Internet sein und zur Verteidigung bzw. Abwehr von Angriffen auf militärische Netze dienen.

Auch in diesem Zusammenhang bieten die Rechtsgrundlagen keinen Spielraum für eine verdeckte Ermittlung im Internet bzw. bei einem Cyberangriff zum vorbeugenden Schutz der militärischen IT. Für eine verdeckte Ermittlung im Internet bilden rein passive Ermittlungsmethoden innerhalb der Grenzen und Möglichkeiten via NIC-Name und unter Beachtung der rechtlichen Schranken des widerrechtlichen Zugriffs auf ein Computersystem⁶⁸⁾ die absolute Grenze der geltenden Rechtsordnung und stehen den militärischen Organen bei der Datengewinnung entgegen.

Das Militärbefugnisgesetz⁶⁹⁾ regelt ebenso die Zulässigkeit der Datenermittlung mit Bild- und Tonaufzeichnungsgeräten. Vor einem Cyberangriff könnten als Bilder gespeicherte Daten von Dokumenten in einem vernetzten Datenträger, die verdeckt aufgezeichnet werden, als Ermittlungsmethode zur Informationsgewinnung über mögliche Angriffsvektoren wichtige Hinweise liefern.⁷⁰⁾ Voraussetzung hierfür ist die Installation geeigneter Software auf diesen vernetzten Systemen, dem allerdings ein von der derzeitigen Rechtsordnung nicht gedecktes Eindringen in ein Computersystem für militärische Organe unter Umgehung von Sicherheits-schranken vorangehen müsste, wofür gegenwärtig keine befugnisrechtliche Norm besteht.

Informationen über ein System durch Anpingen zu beschaffen, ist als Methode zur Feststellung des Zustandes des Systems hingegen nicht auszuschließen, da die Sicherheitsschranken nicht umgangen werden; somit ist der Tatbestand des § 118 StGB in diesem Fall nicht erfüllt.

Zusammenfassung

Aus dem Verfassungsrecht abgeleitet, beschränkt sich die Tätigkeit des Österreichischen Bundesheeres auf militärische Angelegenheiten, die auf einfachgesetzlicher Basis im Wehrgesetz und im Militärbefugnisgesetz ihre Verankerung finden. Der Fokus ist dabei auf militärische Rechtsgüter sowie auf die Sicherstellung der Einsatzbereitschaft des Bundesheeres gerichtet. Die im MBG normierten Befugnisse sind in erster Linie zur physischen Abwehr von Bedrohungen und Angriffen aus der realen Welt gerichtet, müssen aber ebenso für die Cyberabwehr herangezogen werden.

Eine absolute Grenze für den Handlungsspielraum der militärischen Organe im Cyberspace sind die Cybercrime-Delikte im Strafrecht. Ergänzt werden diese Tatbestände mit den Normen des Telekommunikationsrechts, das u.a. den Rechtsrahmen für die Übermittlung von Daten und Inhalten in den Netzen der Telekommunikation festlegt.

Eindeutig festzustellen ist, dass Organe nur im Rahmen ihrer durch Gesetz eingeräumten Befugnisse handeln dürfen. Wenn auch den Sicherheitsbehörden

ein weiter reichender Befugnis-katalog zur Verfügung steht, so bleiben die im MBG verankerten Befugnisse für militärische Organe bindend.

Demnach sind für eine zielorientierte Cyberabwehr und den Schutz der militärischen IKT vorwiegend die nachrichtendienstlichen Befugnisse maßgeblich. Diese erstrecken sich von der allgemeinen Datenermittlung ohne Grundrechtseingriff über Auskunftsverlangen und Observationen bis hin zur verdeckten Ermittlung und geben auch bei der elektronischen Datenermittlung in der digitalen Welt den Anwendungsspielraum zur Informationsbeschaffung vor.

So ist die Abfrage von personenbezogenen Daten - insbesondere Telefonnummern bei den Telekommunikationsbetreibern - von der Rechtsordnung umfasst, nicht aber die Abfrage von IP-Adressen und der Einsatz von Peilsendern zur Erstellung von Bewegungsprofilen sowie die verdeckte Ermittlung bei infrage kommenden Plattformen und Foren im Internet.

Unter Beachtung der raschen Fortentwicklung der Technologie im Cyberbereich wären auch die Rechtsgrundlagen in Hinblick einer umfassenderen Ermittlungsmethodik zu forcieren. Die Informationsbeschaffung auch außerhalb des Open Source-Bereiches ist für militärische Nachrichtendienste ein wesentliches Erfordernis und sollte, wenn auch unter der rechtsstaatlichen Kontrolle des Rechtsschutzbeauftragten, eine Verankerung in der Rechtsordnung finden und den militärischen Organen für eine erfolgreiche Cyberabwehr zur Verfügung stehen.

Abschließend kann festgestellt werden, dass es derzeit keine rechtliche Grundlage für das heimliche Eindringen in ein Computersystem durch militärische Nachrichtendienste gibt. Wie bereits näher erwähnt, besteht nur die Befugnis zur Erhebung von Stammdaten im MBG. Verkehrsdaten und Inhaltsdaten dürfen auf keinen Fall erhoben werden.

Das Fernmeldegeheimnis⁷¹⁾ steht dem Abhören von Telefongesprächen, dem Abfangen und Lesen von E-Mails oder sonstigen Kommunikationsmethoden entgegen. Die rechtskonforme Anwendung der Befugnisse ist insofern gewährleistet, als eine Überschreitung der Befugnisse durch militärische Organe den Tatbestand des Missbrauches der Amtsgewalt⁷²⁾ erfüllen und somit strafbar sein kann.

Ein Nachrichtendienst muss auch schon im Frieden die Informationen beschaffen können und über entsprechende Maßnahmen und Befugnisse verfügen, um Informationen über vermeintliche Gegner und potenzielle Angreifer sammeln zu können. Demnach wäre zu überdenken, ob die erforderlichen rechtlichen Rahmenbedingungen für die Identifizierungsmöglichkeiten geschaffen werden sollten.

Die Ermittlung von Daten sowohl bei Software- als auch Hardwarekomponenten, aber auch von klassifizierter Information, die für den Einsatz und die militärische Landesverteidigung im Inland und Ausland erforderlich sind, ist zwingend notwendig. Das Wissen und Kennen der Gegner, der Methoden und sämtlicher Angriffsvektoren auch von fremden IT-Systemen, also

die Information selbst, ist der Weg zur erfolgreichen Cyberabwehr.

Vorbereitungen des ÖBH - milCERT und Cyber Defence

Die Verteidigung des Cyberraumes (Cyber Defence) ist definitionsgemäß ein integriertes System und besteht in seiner Gesamtheit aus der Umsetzung der Maßnahmen zur IKT-Sicherheit und der Informationssicherheit, aus den Fähigkeiten des milCERT, der CNO (Computer Network Operations) und der Unterstützung durch die physischen Fähigkeiten der Streitkräfte.

Die Maßnahmen zur IKT- und Informationssicherheit sind für die Cyber Defence von wesentlich höherer Bedeutung als die Maßnahmen der militärischen Sicherheit für die klassische Verteidigung. Da Cyberangriffe ohne Vorwarnung erfolgen können und sehr rasch ablaufen, müssen die einsatzwichtigen IKT-Systeme auch im tiefsten Frieden einen sehr hohen Schutzzustand aufweisen. Konzeptiv sind die besonders wichtigen Systeme im gesamten Lebenszyklus einem lückenlosen Risikomanagement zu unterziehen. Schon in der Planungs- und Entwicklungsphase sind Analysen der Bedrohungen und Schwachstellen durchzuführen und ein Sicherheitskonzept zu entwickeln. IKT-Systeme sind zu akkreditieren und in gut geschützten Objekten zu betreiben sowie regelmäßig zu auditieren. Sicherheitsvorfälle sind zu untersuchen und sollten zur Überführung von Tätern führen. Die Ergebnisse der Audits und der untersuchten Vorfälle müssen zur Abstellung von Mängeln und Schwachstellen führen. Eine gut aufgestellte Sicherheitsorganisation mit laufend fortgebildetem verlässlichem Personal und der Einsatz von am neuesten Stand befindlicher Sicherheitstechnik (FW, IDS, IPS, Sandboxing u.a.) haben ein hohes Sicherheitsniveau zu gewährleisten. Damit sollten Bedrohungen mit geringem bis mittlerem Gefährdungsgrad abgehalten werden.

Für groß angelegte Angriffe sind erhebliche, zusätzliche Vorkehrungen zu treffen. Dazu ist der Aufbau der Fähigkeiten des Militärischen Cyber Emergency Readiness Teams (milCERT) von zentraler Bedeutung. Das milCERT hat, abgestützt auf eine umfangreiche und ständig zu erweiternde Wissensbasis, die Darstellung eines konsolidierten permanent aktuellen Cyber Defence-Lagebildes für den militärischen und als Beitrag für den gesamtstaatlichen Bedarf sicherzustellen. Das milCERT-Lagebild sollte die globale Cyberbedrohungslage, die Situation der militärischen IKT-Systeme, die Ergebnisse der Schnittstellenüberwachungssysteme, nachrichtendienstliche und Erkenntnisse aus der Analyse von Malware und Angriffsmethoden umfassen. Eine Erweiterung um die Systeme anderer Behörden sowie der sonstigen strategischen Infrastruktur sollte möglich sein. Aus dem Lagebild sind permanent Empfehlungen und Vorgaben für die Optimierung der IKT-Sicherheit abzuleiten. Lageinformationen haben laufend zu ergehen, und der Alarm- und Warndienst schafft die Voraussetzung für ein rasches Hochfahren der Verteidigungsmaßnahmen. Für den Fall von groß

angelegten Cyberangriffen muss das milCERT technisch und personell so ausgestattet sein, dass es in der Lage ist, auf Vorfälle rasch zu reagieren, Unterbrechungen des ordnungsgemäßen Betriebes auf ein Minimum zu reduzieren sowie die Koordination des Incident Management durchzuführen. Die Fähigkeit zur Unterstützung der Erhebung der Angreifer/Täter durch die Strafverfolgungsbehörden und Nachrichtendienste sollte vorhanden sein.

Das milCERT sollte Trendanalysen, einen Warn- und Informationsdienst und Beratungsleistungen für die strategische und operative Ebene bereitstellen sowie Sensibilisierungsmaßnahmen anbieten. Mit einem Frühwarnsystem sollten Angriffe frühzeitig detektiert und eine koordinierte Reaktion ausgelöst werden können. Dabei sind die unverzügliche Lageinformation an die strategische Ebene, die Alarmierung möglicher Betroffener und die Veranlassung forensischer Maßnahmen zu berücksichtigen. Eine 24/7 Netzwerk-Überwachungsfähigkeit sowie die Fähigkeit, Verteidigungsmaßnahmen sehr rasch hochzufahren, sind bei den IKT-Betreibern zu etablieren und durch das milCERT zu steuern.

Das milCERT muss in der Lage sein, Vorfalldmanagement zu betreiben und zu koordinieren sowie die nationale Zusammenarbeit der CERTs und die internationale Zusammenarbeit zu gewährleisten. Erforderliche abhörsichere, redundante Kommunikationsverbindungen für Lagemeldungen und Reaktionskoordination sind einzurichten. Forensische Fähigkeiten, um Angriffe eindeutig konkreten Angreifern zuzuordnen zu können, müssen vorhanden sein. Hierfür müssen leistungsfähige technische Mittel zur Analyse und Speicherung riesiger Datenmengen vorgehalten werden. milCERT sollte in der Lage sein, mobile Cyber Defence Teams („Cyber-Feuerwehr“) für den Fall einzusetzen, dass Remote-Maßnahmen oder im Einsatzgebiet verfügbare Expertise nicht ausreichen. Damit sollte ein wesentlicher Beitrag für die rasche Wiederherstellung normaler Betriebsbedingungen und Unterstützung für die Aufrechterhaltung kritischer Dienste und Prozesse geleistet werden.

Weiters sind Elemente zur aktiven Verteidigung aufzubauen. Diese haben Fähigkeiten zum Scannen und Blocken von Schadprogrammen/-routinen des Netzwerkverkehrs an den Schnittstellen zu nationalen, für die Verteidigung bedeutsamen Netzwerken zu entwickeln.

Notfallpläne, das Bereithalten redundanter Systeme wie Ausweichrechenzentren, USV und anderer Maßnahmen sollten eine sehr hohe Verfügbarkeit der militärischen IKT sicherstellen. Bei den Streitkräften könnten nach einer vorausschauenden Erhebung und adäquater Ressourcenzuordnung redundante Systeme für die Regierungs- und allgemeine Kommunikation aufgebaut und im Krisenfall betrieben werden. Darüber hinaus sind Fähigkeiten zum elektronischen Kampf und für CNO in Einsatzräumen aufzubauen und bereitzuhalten. Alle aufzustellenden Elemente sind so zu strukturieren, dass eine sehr rasche Verstärkung auf der Basis aktueller und erprobter Alarm- und Notfallpläne

erfolgen kann.

Die volle Einsatzbereitschaft der die milCERT-Fähigkeit liefernden Organisationselemente des Abwehramtes und des Führungsunterstützungszentrums liefern damit die Hauptfähigkeiten für die Cyber Defence des ÖBH. In einem Evaluierungsschritt ist die Weiterentwicklung zu einem Cyber Defence-Zentrum zu analysieren. Dieses Zentrum bildet gemeinsam mit dem Cyber Security-Zentrum beim Bundesamt für Verfassungsschutz im Bundesministerium für Inneres die operative Basis für den Schutz bzw. die Verteidigung des Cyberraumes. Die Koordination dieser operativen Struktur ist bereits im Frieden einzurichten. Diese Koordinierungsstruktur muss sich am Bedarf der potenziellen Einsatzszenarien orientieren und könnte sehr ressourcenschonend durch die Leiter der beiden Zentren abgedeckt werden. Eine enge Zusammenarbeit mit den govCERT und allen anderen österreichischen CERTs sowie den Sicherheitsverantwortlichen der kritischen Unternehmen ist aufzubauen. Für die Cyber Defence und das Funktionieren der kritischen Infrastruktur ÖBH ist die Versorgung mit elektrischer Energie und Kommunikationsdienstleistungen von herausragender Bedeutung und daher bei der Einsatzvorbereitung besonders zu berücksichtigen. Der Aufbau weiterer Ebenen zwischen der strategischen und operativen widerspricht dem Bedarf und sollte vermieden werden.

Ausblick

General Naumann meint, dass neutrale Staaten des 21. Jahrhunderts die Bewältigung der überwiegend globalen Gefahren „nur noch durch Bündnisse oder internationale Organisationen“ erreichen werden.⁷³⁾ Verteidigung im 21. Jahrhundert umfasst nicht nur die drei herkömmlichen Dimensionen (Land, Luft, See), sondern zusätzlich auch den Weltraum und den Cyberraum.⁷⁴⁾ Verteidigung ist keine Aufgabe der Streitkräfte alleine mehr, sondern „erfordert den Verbund aller Sicherheitskräfte, eine verzugsarm handelnde, interministerielle und die Gesamtheit des Staates erfassende Führung, und sie reicht vom Schutz in humanitären Notfällen und Naturkatastrophen über den Kampf gegen organisierte Kriminalität bis hin zur Abwehr von und zum Schutz gegen die Wirkung von ABC-Waffen, von Luftangriffsmitteln und von Cyberangriffen.“⁷⁵⁾

Naumanns Ausführungen bestätigen den Weg, den Österreich eingeschlagen hat, und sollten Ansporn sein, die Konzeptentwicklung zügig abzuschließen und den Auf- und Ausbau der geplanten Instrumente zum Schutz des Cyberraumes voranzutreiben. Im nationalen Verbund aller Cybersicherheits- und -verteidigungskräfte, eingebettet in der EU und partnerschaftlich mit der NATO, sollte ein hinreichender und resilienter Schutz des Cyberraumes erreichbar sein. ■

ANMERKUNGEN:

- 1) Der Autor dankt Frau Ella-Maria Moritz für ihre wertvolle Unterstützung.
- 2) Der Artikel folgt im ersten Teil weitgehend folgendem Aufsatz: Walter J. Unger: Cyber Defence - eine nationale Herausforderung. In:

- Michael Brzoska, et al. (Hrsg.): S+F Sicherheit und Frieden. Security and Peace. 32/1 (2014), S.8-16.
- 3) Art. 10 Abs. 1 Z 7 B-VG.
- 4) Art. 10 Abs. 1 Z 15 B-VG.
- 5) Art. 78a B-VG.
- 6) Art. 79 B-VG.
- 7) § 1 iVm § 4 Abs. 1 Z 1 KSE-BVG.
- 8) Der Begriff „Polizei“ ist hier inhaltlich (nicht organisatorisch) zu verstehen.
- 9) Keplinger, SPG (Polizeiausgabe), 12. Aufl. 2012.
- 10) § 16 Abs. 1 und 2 SPG.
- 11) § 16 Abs. 4 SPG.
- 12) Für Österreich in Kraft getreten mit 1.1. 2012.
- 13) § 2 Abs. 1 lit a-d WG.
- 14) § 2 Abs. 3 WG.
- 15) § 2 Abs. 4 WG.
- 16) Art. 2 Z 4 UN-Charta schützt die zentralen Rechtsgüter der Staaten im Völkerrecht, sovereignty, territorial integrity und political independence, vor rechtswidrigem Zwang durch Androhung oder Anwendung von Gewalt (threat or use of force).
- 17) § 1 Abs. 7 MBG.
- 18) § 1 Abs. 8 MBG. - Insoweit irreführend Keplinger/Kreutner/Sauer: MBG Praxiskommentar, 2. Aufl. Linz 2009: Zwar weisen sie zutreffend darauf hin, dass das MBG pauschal auf Straftatbestände verweist, wohingegen § 16 SPG nur auf jene des StGB, des VerbotsG und des Suchtmittelgesetzes zeigt, doch schützt das SPG alle in diesen Strafgesetzen normierten Rechtsgüter, wohingegen hinsichtlich des MBG nur jene Delikte in Frage kommen, die sich gegen die im MBG selbst genannten Rechtsgüter richten. Im Ergebnis ist die sachliche Reichweite des MBG also wesentlich geringer als jene des SPG. Die EB der RV zur Novelle 2003 („Beschränkung des Militärbefugnisgesetzes auf unmittelbar militärrelevante Umstände“) bestätigen diese Auffassung.
- 19) Nicht gerichtlich strafbare bloße Verwaltungsübertretungen, die gegen militärische Rechtsgüter gerichtet sind.
- 20) § 1 Abs. 4 MBG.
- 21) § 1 Abs. 5 MBG.
- 22) Vgl. § 73 Abs. 2 iVm Anhang G LVR 2010.
- 23) Für eine solche vgl. etwa Reindl, Computerstrafrecht im Überblick, Wien 2004.
- 24) BGBl I 70/2003 idF zuletzt BGBl I 96/2013.
- 25) § 2 Abs. 1 TKG.
- 26) § 74 Abs. 2 TKG.
- 27) § 93 Abs. 3 TKG.
- 28) § 96 Abs. 1 TKG.
- 29) § 94 Abs. 4 iVm § 99 und § 102a TKG.
- 30) § 33 SPG.
- 31) Vgl. Keplinger (Anm. 15), 100, und Hauer/Keplinger, SPG-Kommentar, zu § 33 SPG.
- 32) § 42 Abs. 1 Z 1 SPG.
- 33) § 44 SPG.
- 34) Vgl. Keplinger (Anm. 15) und Hauer/Keplinger (Anm. 70).
- 35) § 50 SPG.
- 36) Keplinger (Anm. 15), Keplinger/Hauer (Anm. 70).
- 37) Art. 53 Abs. 3a Z 2 und 3 SPG.
- 38) § 6 Abs. 3 MBG.
- 39) § 6a iVm 16 MBG. Vgl. Keplinger/Kreutner/Sauer: MBG-Praxiskommentar, 2. Aufl. 2009, 91.
- 40) Keplinger u.a. (Anm. 76), 129.
- 41) § 13 MBG.
- 42) § 14 Abs. 1 MBG.
- 43) § 15 iVm § 1 Abs. 6 MBG.
- 44) Keplinger u.a. (Anm. 76), 138.
- 45) § 16 MBG.
- 46) § 17 MBG.
- 47) §§ 18 und 19 MBG.
- 48) § 20 MBG.
- 49) Keplinger u.a. (Anm. 76), 183.
- 50) Art. 18 B-VG.
- 51) Darunter versteht man die Abwehr von Spionage, Sabotage und sonstigen kriminellen Handlungen gegen militärische Rechtsgüter.
- 52) Bezogen auf den Schutz von militärischen Rechtsgütern, die Schnittstelle zwischen MBG und SPG ist in § 2 MBG nach den Vorgaben der Subsidiarität geregelt. Vgl. § 16 Abs. 1bis 3 SPG und VwGH vom 23 01 2004 (G363/02).
- 53) § 21 MBG.
- 54) § 22 MBG.
- 55) § 22 Abs. 3 MBG.
- 56) § 22 Abs. 4 MBG.
- 57) § 22 a MBG.
- 58) § 22 Abs. 2a MBG.
- 59) Vgl. Jahnelt, Mader, Staudegger: IT Recht 3. Auflage, 716.
- 60) § 93 Abs. 3 Z 3 TKG.
- 61) Vgl. Platzer: Die Befugnisse der Nachrichtendienste in Österreich, Deutschland und der Schweiz im Bereich der Informationstechnologie, Eigenverlag 2011
- 62) § 53 Abs. 3a SPG.
- 63) Diese Befugnis dient nicht dem nachrichtendienstlichen Ermittlungszweck, sondern dient dem Selbstschutz einer gefährdeten Person bei einer gegenwärtigen Gefahr für Leib und Leben.
- 64) Die Datenermittlung durch Beobachten (Observation) ist zulässig. 1. zur Abwehr gegenwärtiger vorsätzlicher Angriffe gegen militärische Rechtsgüter unter Bedachtnahme auf die militärische Zuständigkeit nach § 2 Abs. 2. 2. zum vorbeugenden Schutz militärischer Rechtsgüter, sofern aufgrund bestimmter Tatsachen mit vorsätzlichen Angriffen gegen militärische Rechtsgüter zu rechnen ist. 3. für Zwecke der nachrichtendienstlichen Aufklärung, wenn sonst die Aufgabenerfüllung der Aufklärung verhindert oder erheblich behindert wäre. Eine Observation erfolgt ausschließlich nach den Regeln der Verhältnismäßigkeit und nach Genehmigung des Rechtsschutzbeauftragten. Dabei wird in das Grundrecht iSd Art. 8 EMRK (VfSlg 17102/2004) eingegriffen. Vgl. Raschauer/Wessely, Militärbefugnisgesetz, Kommentar, S.106ff.
- 65) § 54 Abs. 2a SPG, Zur Unterstützung der Observation gemäß § 54 Abs. 2 ist der Einsatz technischer Mittel, die im Wege der Übertragung von Signalen die Feststellung des räumlichen Bereichs ermöglichen, in dem sich die beobachtete Person oder der beobachtete Gegenstand befindet, zulässig, wenn die Observation sonst aussichtslos oder erheblich erschwert wäre.
- 66) § 135 StPO.
- 67) § 22 MBG.
- 68) § 118 StGB.
- 69) § 22 Abs. 5 MBG.
- 70) § 22 Abs. 5 iVm mit Abs. 4 MBG.
- 71) Art. 10a StGG.
- 72) § 302 StGB.
- 73) Naumann, S.143f.
- 74) Naumann, S.145.
- 75) Naumann, S.145.



Mag. Walter J. Unger

Geb. 1959; Oberst des Generalstabsdienstes; 1982 Ausmusterung, Waffengattung Infanterie; Absolvent des 12. Generalstabskurses; seit 1991 Verwendungen im BMLVS und im unmittelbar nachgeordneten Bereich; 1998-1999 Führungskräftelehrgang des Bundes; 1999-2000 Truppenverwendung als Kommandant des Panzerabwehrbataillons 1, 2001 Leiter der Abteilung Elektronische Abwehr im AbwA; 2005-2007 Leiter Interministerielle Arbeitsgruppe Strategie IKT-Sicherheit; 2009 Leiter der Abteilung IKT-Sicherheit; seit 2013 Leiter der Abteilung Cyber Defence & IKT-Sicherheit im Abwehramt.



**a.o. Univ. Prof. Dr.
Sigmar Stadlmeier,
LL.M. (London)**

Geb. 1964; Major des Intendantendienstes; Außerordentlicher Universitätsprofessor; Studium der Rechtswissenschaften in Linz und London; 1991 Promotion; 1997 Habilitation aus Europarecht und Völkerrecht; 2003-2007 Jean Monnet Chair für Europarecht; seit 2009 Vorstand des Instituts für Völkerrecht und Internationale Beziehungen der Johannes Kepler Universität Linz. Milizverwendungen als Kdt PAK/FAN, Kdt SpZg, stv Kdt SpKp, S2/JgB; derzeit beordert als Rechtsberater (LEGAD).



**Mag. Andreas Troll,
LL.M.**

Geb 1969; Hauptmann der Miliz; Studium der Rechtswissenschaften in Wien; 2012 Studium Informations- und Medienrecht Wien; Verwendungen im nachgeordneten Bereich bis 2006; 2006-2009 Referent Personalrecht BMLVS; 2009-2013 Verwendung im Rechtsbereich Abwehramt mit Schwergewicht Cyber- und IT- Law; seit 2014 Rechtsberatung Abwehramt.

Dschihadismus im Irak - Ein Update

Andreas Armbrorst

Teil 2 dieser Aufsatzreihe¹⁾ zeigt, wie sich der Dschihadismus im Irak von seiner fast vollständigen Zerschlagung im Jahr 2010 erholt hat und wie er sich seitdem zu einem ernst zu nehmenden politischen und militärischen Akteur im Irak und in Syrien entwickelt hat, der im Sommer 2014 die Welt abermals in Atem hält. Der Text fasst Beiträge von Denkfabriken und Journalisten zu diesem Thema zusammen und gibt dem Leser dadurch einen knappen Überblick über die wesentlichen Wendepunkte in der kurzen Entwicklungsgeschichte des Dschihadismus im Irak. Die vielleicht folgenreichste Wendung in dieser Geschichte ist die Abspaltung des Islamischen Staates (IS) von der globalen Al Qaida (AQ)-Bewegung. Dieses Manöver hat das Potenzial, den globalen Dschihadismus zu entzweien, was wiederum zu einer Neuausrichtung der Strategie und Bündnisse seiner regionalen Ableger im Kaukasus (Kaukasisches Emirat), Maghreb (AQIM, Ansar Dine), auf der Sinai-Halbinsel (Ansar Bait al-Maqdis, ABM), im sub-saharischen Afrika (al-Shabaab, Boko Haram) und auf der Arabischen Halbinsel (AQAP) führen kann.²⁾

Der Ausbruch des syrischen Bürgerkriegs im März 2011 hat der Entwicklung des Dschihadismus im Irak eine erneute Wendung gegeben. Bis heute hat die irakische Al Qaida (AQI) sechs Mal den Namen ihrer Organisation geändert. In zeitlicher Reihenfolge waren ihre Namen: at-Tawhid wa'l-Jihad, Al Qaida in Mesopotamien, Mudschaheddin Schura Rat (MSC), Islamic State of Iraq (ISI), Islamic State of Iraq and al-Sham (ISIS) und aktuell The Islamic State (IS). Tatsächlich waren in der elfjährigen Entwicklung der AQI wichtige organisatorische Umstellungen, Zerwürfnisse oder neue Allianzen mit einer Namensänderung verbunden. Durch den Zusammenschluss mit der syrischen Jabaa't al-nusra (JN) am 8. April 2013 hat AQI ihren Einfluss in Syrien entscheidend erweitert. In Wirklichkeit sind der ISI und Jabaa't al-Nusra zu diesem Zeitpunkt schon tief zerstritten.³⁾ Wie schon im irakischen Bürgerkrieg ist der Auslöser des internen Konfliktes die kompromisslose Haltung des ISI, der abweichende Ansichten seiner Alliierten - egal wie tief diese in der lokalen Bevölkerung verwurzelt sein mögen - als Apostasie (Abkehr vom islamischen Glauben) stigmatisiert, unterdrückt und letztlich auch bekämpft.

Mit dem Zerwürfnis zwischen JN und ISI(S) zeichnet sich immer deutlicher eine organisatorische Trennung zwischen dem Zentralkommando der afghanisch-pakistanischen Al Qaida und dem „Islamischen Staat“ ab, der die Frage aufwirft, welche Organisation den transnationalen Dschihadismus in der Region heute eigentlich repräsentiert.⁴⁾ Sowohl Ayman az-Zawahiri (AAZ) als auch Abu Bakr al-Baghdadi (ABB) erheben den Führungsanspruch für die weltweit agierende dschihadistische Bewegung. Mit der Ausrufung des Kalifats am 30. Juni 2014 unter-

mauert ABB den Anspruch, dass der „Islamische Staat“ unter seiner Führung die territoriale Grundlage für die Expansion des globalen Dschihads ist. Mit diesem Schritt schafft er ideologische Tatsachen, die nicht mehr rückgängig gemacht werden können und die alle Dschihadisten weltweit vor das Dilemma stellen, sich entweder zur AQ oder dem IS zu bekennen. Zwar gibt es andauernde Initiativen von dschihadistischen Rechtsgelehrten, den IS wieder in die Organisations- und Kommandostruktur der AQ zurückzuführen, aber zum jetzigen Zeitpunkt sieht es danach aus, als sei der sunnitische Fundamentalismus dauerhaft um eine einflussreiche Bewegung reicher geworden.

Die Rückkehr des Dschihadismus im Irak

Im Laufe des Jahres 2005 zeichnete sich im irakischen Bürgerkrieg allmählich eine Entwicklung ab, die in ihrem Verlauf den fast vollständigen Zerfall von AQI bewirken sollte. In der ostirakischen Provinz Anbar schlossen sich Stammesführer zusammen und stellten Bürgerwehren auf, die die lokale Bevölkerung vor dem aggressiven Vorgehen der AQI schützen sollten. Diese Bewegung firmierte unter verschiedenen Namen und wurde nach einem Übereinkommen mit den amerikanischen Besatzungstruppen im Frühjahr 2008 in Sons of Iraq umbenannt (alternative Bezeichnungen lauten Anbar Awakening movement, Anbar Salvation Council).⁵⁾ General Petraeus integrierte die Sons of Iraq in seine Counterinsurgency-Strategie, deren Implementierung AQI unter großen Druck setzte. Sein Berater David Kilcullen sah in der „Revolte der Stammesführer“⁶⁾ gegen AQI einen der wirkungsvollsten Ansätze zur Herstellung von Sicherheit im Irakkonflikt.

Der Zusammenschluss sunnitischer Stammesführer gegen den ISI bewirkte ohne jeden Zweifel eine deutliche Schwächung des transnationalen Dschihadismus im Irak. Dieser verlor nicht nur die Kontrolle über die sunnitische Bevölkerung und deren erzwungene Unterstützung, sondern büßte auch seine militärischen Hochburgen in den Provinzen Diyala, al-Anbar und in der Region um Mossul ein. Anfang 2010 verlor AQI zudem zwei ihrer Anführer, als Abu Ayyub al-Masri und Abu Abdullah al-Rashid al-Baghdadi bei einem Angriff durch amerikanische und irakische Sicherheitskräfte in Tikrit getötet wurden. Der daraufhin benannte Anführer ist Abu Bakr al-Baghdadi (Ibrahim Awad al-Samarrai), sein „Verteidigungsminister“ wird Abu Suleiman al-Naser. Als ABB an die Macht kommt, zählen die Aufständischen unter seiner Führung schätzungsweise nur noch ca. 1.000 Kämpfer, deren Aktionsraum zudem stark eingeschränkt ist. Anfang 2014 operieren schätzungsweise wieder 10.000 Mudschaheddin unter der Flagge von AQI bzw. des ISIS.⁷⁾ Diese Armee setzt sich aus Kämpfern aus dem Irak und anderen Golfstaaten zusammen; aber auch aus den USA, Europa und

Nordafrika reisen Freiwillige in die Krisenregion, um am „nomadischen Dschihad“⁽⁸⁾ teilzunehmen. Die Rückkehr des Dschihadismus im Irak wurde begünstigt durch die irakische Regierungskrise und den Ausbruch des syrischen Bürgerkrieges.

Im syrischen Bürgerkrieg weitet die irakische Al Qaida ihre militärischen Aktivitäten erstmals in nennenswertem Umfang über die irakisch-syrische Ländergrenze hinweg aus. Verbindungen zwischen den Dschihadisten beider Länder bestanden allerdings schon vorher: Von syrischer Seite aus wurde die AQI während des Irakkrieges administrativ unterstützt. Durch so genannte Gasthäuser wurde die Einschleusung von monatlich bis zu 90 ausländischen Kämpfern in den Irak organisiert.⁽⁹⁾ Als diese Strukturen Ende 2007 von der syrischen Regierung zerschlagen wurden, flüchteten viele Unterstützer der AQI von Syrien in den Irak.⁽¹⁰⁾ Im Laufe der ersten Phase des Aufstandes gegen Assad 2011 entsandte AQI militärisches Personal zurück nach Syrien, um dort unter der Führung von Irakveteran Abu Mohammad al-Julani eine eigene Miliz aufzubauen. Am 23. Januar 2012 veröffentlichte die JN ein Video, in dem sie ihre Gründung bekannt gab.

Unmittelbar vorher, im Dezember 2011, endete der vollständige Truppenabzug der Amerikaner aus dem Irak, der bereits 2008 zwischen den beiden Ländern durch ein Status of Force Agreement (SOFA) vertraglich vereinbart worden war. In dieser Zeit genoss der Irak ein relativ hohes Maß an Sicherheit vor den Anschlägen der AQI. Trotzdem waren die Aktivitäten der Terrorgruppe nach dem Irakkrieg größer als vor ihm. Es klingt zynisch, dass die Amerikaner durch den Irakkrieg und die Entmachtung von Saddam Hussein der dschihadistischen Bewegung erst dazu verholfen haben, eine starke Präsenz im Irak aufzubauen, die sich nun scheinbar nicht mehr aus der Welt schaffen lässt. Ob und wie stark der Arabische Frühling auch den Irak unter Saddam Hussein erfasst hätte, wird eine offene Frage bleiben. Aber auch wenn es im Irak keinen Arabischen Frühling gab, so steht das Land auch nach dem Krieg stets auf der Kippe zu einer Revolte. Das aggressive Vorgehen der irakischen Regierung unter Premierminister Nuri al-Maliki gegen die sunnitische Opposition im Irak trägt zur Radikalisierung vieler Sunniten bei.⁽¹¹⁾ Angesichts der antisunnitischen Politik der irakischen Regierung halten einige Teile der Bevölkerung die Herrschaft des IS für das geringere Übel. So konnte der IS Vertrauen in der Bevölkerung zurückgewinnen, das er während des Bürgerkrieges verspielt hatte.

Mit dem Abzug der amerikanischen Streitkräfte Ende 2011 erstarbt auch der konfessionelle Konflikt zwischen Schiiten und Sunniten im Irak wieder und fordert viele Tote unter Zivilisten und den irakischen Sicherheitskräften.⁽¹²⁾ In einer 32-teiligen Aufsatzserie beschreibt das Institute for the Study of War (ISW) sehr detailliert „Iraq's post-withdrawal crisis“. Das politische Machtspiel von Ministerpräsident Maliki wird darin als eine klare Ursache für die erneute politische Destabilisierung des Iraks benannt.⁽¹³⁾ Nach Einschätzung eines ISW-Analysikers beginnt die politische Krise aber schon mit der achtmonatigen Regierungsbildung nach den Wahlen in März 2010, bei der aus einer Pattsituation zwischen den

beiden stärksten Blöcken im Parlament (angeführt von al-Iraqiyya und der Rechtsstaat-Koalition) Maliki erneut als Ministerpräsident hervorgeht. Grundlage dieser Einigung ist das „Abkommen von Erbil“, von dem allerdings ganz wesentliche Zusicherungen der Rechtsstaat-Koalition an al-Iraqiyya später nicht eingelöst wurden (beispielsweise die Benennung für das Amt des Verteidigungsministers).

Außerdem hat es den Anschein, dass Maliki die Teilung der Macht mit sunnitischen Politikern nur hinnehmen wollte, solange die Amerikaner noch einen gewissen Einfluss im Irak hatten. Nur wenige Tage nach dem Abzug der letzten amerikanischen Truppen und Malikis Besuch in Washington erlässt sein Innenministerium Haftbefehl gegen den sunnitischen Vizepräsidenten Tariq al-Hashimi, der seiner Verhaftung nur knapp entgeht und in das irakische Kurdistan flieht; dorthin wo erst ein Jahr vorher das Abkommen von Erbil verabschiedet wurde. Hashimi wird von einem irakischen Gericht in Abwesenheit wegen Beteiligung an terroristischen Anschlägen und dem Versuch des Umsturzes zum Tode verurteilt, und zieht in die Türkei ins Exil. Beim Versuch, seine Macht zu konsolidieren, setzt Maliki im Folgenden immer wieder die Justiz und die staatlichen Sicherheitsbehörden gegen seine eigenen (sunnitischen) Regierungsmitglieder ein. In einem weiteren aufsehenerregenden Fall wird das Parlamentsmitglied Ahmed al-Alwani in Ramdi festgenommen, wobei sein Bruder und fünf seiner Leibwächter getötet werden. Auch lässt Maliki die Behörden systematisch von ehemaligen Mitgliedern der Baath-Partei säubern, und zieht somit den Missmut einer weiteren Bevölkerungsgruppe auf sich. Ein deutliches Anzeichen für die politische Desintegration des Iraks sind auch die Erklärungen der Provinzen Salah ad-Din und Diyala zu teilautonomen, föderalen Regionen unter Artikel 119 der irakischen Verfassung.

Im Dezember 2013 kommt es in Ramadi und Falludscha zu Protesten in der Bevölkerung und infolgedessen zu bewaffneten Auseinandersetzungen zwischen Stammesmilizen, AQI und den irakischen Sicherheitskräften. Der Zerfall des irakischen Gewaltmonopols in der Provinz Anbar wird immer deutlicher. Lokale Polizeikräfte haben den Milizen wenig entgegenzusetzen und desertieren teilweise.⁽¹⁴⁾

Profiteur der instabilen Lage und der Unzufriedenheit in weiten Teilen der sunnitischen Bevölkerung ist der ISI, der seine Ressourcen und Kräfte nicht in säkularer Machtpolitik aufreibt, sondern sich ganz auf sein religiös-militantes Programm konzentriert. Neben dem Aufbau der JN in Syrien verstärkt er seine Aktivitäten auch im Irak, insbesondere durch den systematischen und koordinierten Einsatz von vehicle-borne improvised explosive devices (VBIED) zu taktischen und terroristischen Zwecken. Dem ISI gelingen einige spektakuläre Erfolge, die deutlich machen, dass die irakischen Sicherheitskräfte in einigen nördlichen Regionen kaum Kontrolle ausüben, geschweige denn für Sicherheit sorgen können. Im Juli 2013 wird erstmals seit sechs Jahren wieder die Marke von monatlich 1.000 getöteten Zivilisten im Irak erreicht (Iraqi Body Count Index). Der Dschihadismus im Irak hat zu seiner alten Stärke zurückgefunden. Dies lässt sich an drei zusammenhängenden Entwicklungen ablesen, die im

Folgenden näher erläutert werden:

1. territoriale Kontrolle und Staatsbildung,
2. militärische Handlungsfähigkeit,
3. organisatorische Kapazität und Finanzierung (Ölförderung, Steuereinnahmen).

Territoriale Kontrolle und Staatsbildung (state building)

Das oberste Anliegen von AQI ist die Errichtung eines Kalifats nach dem salafistischen Gesellschaftsmodell. Der internationale Dschihadismus im Irak hat im Laufe seiner elfjährigen Geschichte eine bemerkenswerte Entwicklung durchlaufen. Was 2003 als eine Gruppe von Aufständischen mit losen Verbindungen zur afghanisch-pakistanischen AQ begann, ist heute eine Bewegung, die Territorien von der Größe einzelner Stadtbezirke bis hin zu ganzen Regionen in Syrien und dem Irak militärisch kontrolliert und administrativ regiert. Nach eigenen Angaben umfasst der „Islamische Staat“ heute 16 zusammenhängende Provinzen, die sich über ein Gebiet von der ungefähren Größe Jordaniens (ca. 90.000 km²) von Aleppo bis in die Vororte Bagdads erstrecken. Korridore verbinden das Gebiet mit der Grenze zur Türkei und Jordanien. Ein großer Teil dieses Gebiets ist unbewohnte Wüste, und es ist unklar, welches Maß an Kontrolle der IS tatsächlich über die Bevölkerung in den Dörfern und Städten ausübt. Auf einigen Gebieten der nördlichen Provinzen im Irak (Diyala, Kirkuk, Salah al-Din, Ninawa) und in den östlichen Gebieten Syriens (insbesondere in der Stadt Raqqa) regiert der IS durch seine Scharia-Räte und andere islamische Institutionen. Eine genaue Inventarisierung dieser quasi-staatlichen Einrichtungen (Checkpoints, Madrasen, Ministerien, öffentliche Verwaltung, Infrastruktur), die durch den IS kontrolliert werden, ist schwierig. Für Außenstehende ist oft nicht erkennbar, welche militante Gruppierung gerade welche Institution kontrolliert. Klar ist nur, dass es nicht der syrische oder irakische Staat ist. Ob konservative Sunniten mit nationalistischen Interessen, sunnitische Stämme, kurdische Dschihadisten (Ansar al-Sunna), oder Anhänger der AQI gerade einen bestimmten Stadtteil kontrollieren, lässt sich nur anhand von lokalem Wissen zweifelsfrei bestimmen.

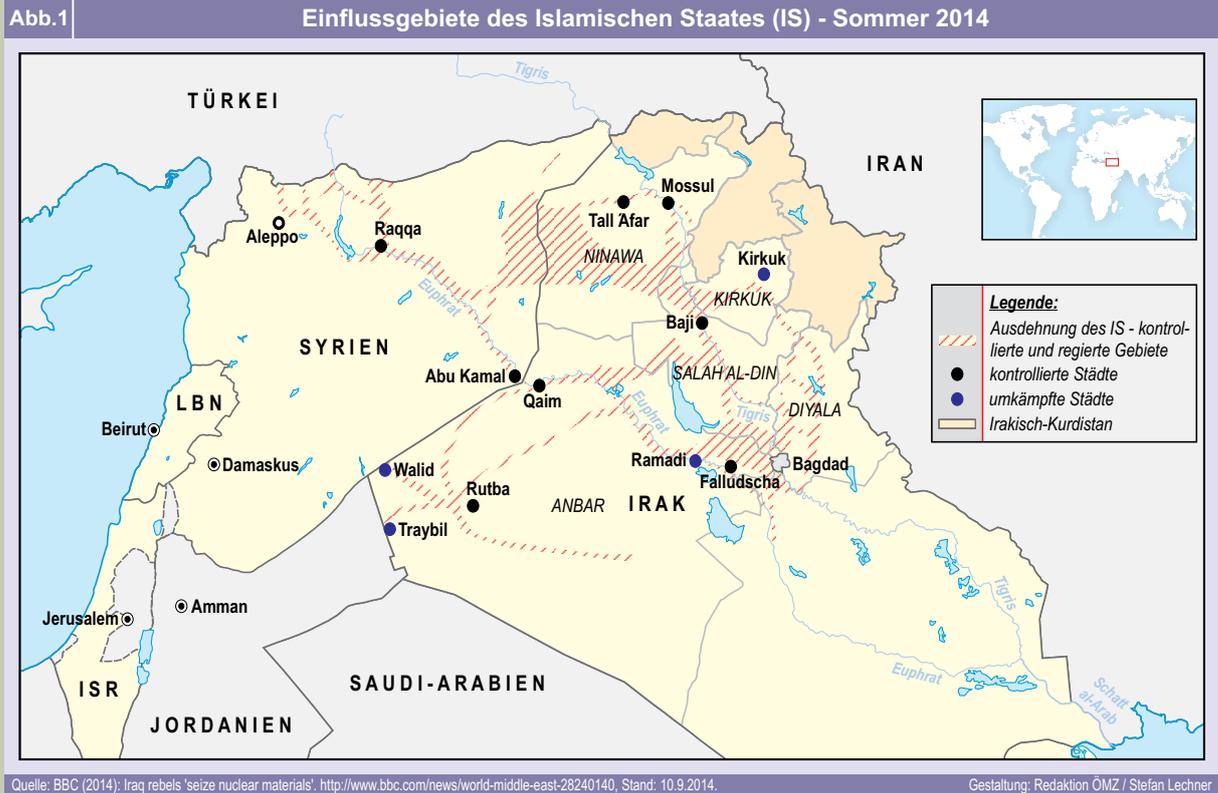
Es ist aber unverkennbar, dass der IS ernsthaft bestrebt ist, einen Staat nach islamistischem/salafistischem Vorbild zu errichten (state-building). Dazu gehört nicht nur die militärische Besatzung, sondern auch der Aufbau einer zivilen Verwaltung. Der IS kontrolliert gesellschaftliche Abläufe, Märkte, Rechtsprechung, öffentliche Verwaltung und den Sicherheitsapparat einiger Regionen. Die Entwicklung in der syrischen Stadt Raqqa ist ein anschauliches Beispiel dafür, wie der IS erobert und regiert. Die Eroberung von Raqqa im März 2013 durch verschiedene Oppositionsgruppen ist ein entscheidender Wegbereiter zur Verwirklichung der strategischen Ziele des IS in der Region. Innerhalb weniger Tage wurde die Stadt von überwiegend islamistischen Rebellengruppen eingenommen, unter ihnen die alliierten Gruppen JN und ISI. Einen Monat nach dem Sieg über die syrische Armee in Raqqa verkündet ABB einseitig den organisatorischen Zusammenschluss beider Gruppen zum neu benannten

ISIS. Baghdadi fordert den Anführer der JN (Abu Mohammad al-Julani) zur Unterwerfung auf; dieser lehnt ab und schwört stattdessen AAZ die Gefolgschaft. Bislang sind alle Versuche von „neutralen“ dschihadistischen Rechtsgelehrten, zwischen den beiden Gruppen zu vermitteln, gescheitert, v.a. weil der IS(IS) nicht bereit war, den Disput vor einem unabhängigen Gremium (einem Schura-Rat) zu verhandeln. Seither zählt der IS(IS) nicht mehr zur Organisation der AQ.

Während sich im Frühjahr 2013 die Anhänger des globalen Dschihadismus in Internetforen darüber streiten, ob ABB der rechtmäßige Anführer der dschihadistischen Bewegung in Syrien und Irak ist, schafft der ISIS in Raqqa politische Tatsachen. Systematisch verdrängt er die Repräsentanten der JN und anderer Rebellengruppen aus der Stadt, auch unter dem Einsatz von Gewalt.¹⁵⁾ Viele Anhänger der JN, v.a. aus den Reihen der ausländischen Kämpfer, treten aber auch freiwillig dem ISIS bei. Von allen Rebellengruppen, die an der Eroberung Raqqas beteiligt waren, profitiert letztlich alleine der ISIS. Ihm fällt damit erstmals die Verwaltung einer Großstadt zu, nach dessen Vorbild er heute auch im Irak autonome islamische Regierungsformen erprobt.¹⁶⁾ Diese sind einerseits geprägt durch brutale Unterdrückung all jener, die sich widersetzen, sowie durch die Anwendung eines drakonischen Strafrechts inklusive öffentlich vollstreckter Todesstrafen; andererseits unternimmt die Gruppe erstmals einen ernsthaften Versuch, eine öffentliche Verwaltung aufzubauen: In Raqqa organisieren Dschihadisten des IS die Versorgung der Bevölkerung mit Wasser, Treibstoff, Elektrizität und Nahrung; sie bieten eine Buslinie an,¹⁷⁾ betreiben ein Büro für Verbraucherschutz,¹⁸⁾ stellen eine Verkehrspolizei auf, und die Steuerbehörde in dem Gebäude der Raqqa Credit Bank stellt Quittungen aus, wenn sie die monatlich fälligen Steuern eintreibt.¹⁹⁾ Nach der vollständigen Eroberung der irakischen Großstadt Mossul (mit ehemals fast drei Millionen Einwohnern) verfährt der IS nach dem gleichen Muster: Vertreibung oder Einschüchterung der nicht-sunnitischen Bevölkerung, dann Aufbau einer lokalen Wirtschaft, Justiz und öffentlichen Verwaltung ganz nach Muster der Counterinsurgency-Strategie „Clear, Hold, Build“.²⁰⁾

In einer Audiobotschaft (vom 1. Juli 2014) ruft Abu Bakr al-Baghdadi nicht nur militärisches Fachpersonal, sondern auch muslimische Ärzte, Ingenieure und Richter dazu auf, in die von IS besetzten Städte zu reisen, um beim zivilen Aufbau des Islamischen Staates zu helfen.²¹⁾ Dieses Vorgehen unterscheidet sich deutlich von den Regierungsversuchen des ISI einige Jahre zuvor im Irak, die es nicht vermochten, die Herzen der Bevölkerung zu gewinnen. Gegen seine Feinde geht der ISIS aber mit unverminderter Brutalität vor: Menschenverachtende Massenhinrichtungen werden nicht im Verborgenen durchgeführt, sondern in den sozialen Medien als Erfolg gefeiert und dokumentiert.

In der umkämpften Stadt Aleppo ist die Situation in den von ISIS kontrollierten Stadtteilen ähnlich. Umfragedaten zeigen allerdings, dass ihr Beliebtheitsgrad von allen Besatzungsgruppen am niedrigsten ist, u.a. weil IS-Checkpoints wesentlich restriktiver sind als die anderer



Gruppen, und weil die Brotpreise in den von Rebellen besetzten Stadtteilen um ein Vielfaches höher sind als in den von Regierungskräften gehaltenen Stadtteilen (für einen ausführlichen Untersuchungsbericht über die Situation in Aleppo siehe Kilcullen 2014).²²⁾

Der IS hat aber nicht auf seinem gesamten Einflussgebiet eine derartige Kontrolle, die es ihm erlaubt, Prozesse der Staatsbildung in Gang zu setzen, weil er mit nahezu allen politischen Akteuren der Region im Konflikt steht: An seiner nordöstlichen Grenze zum irakischen Kurdistan kämpft er gegen die starken Peschmerga, in der Provinz Anbar gegen Milizen einiger lokaler Stämme; schiitische Milizen aus dem Iran verteidigen ihre religiöse Heiligtümer vor der Zerstörung durch den IS; die irakischen Sicherheitskräfte versuchen den Angriff auf Bagdad zu verhindern und kämpfen mit dem IS um strategische Infrastruktureinrichtungen wie die Ölraffinerie in Baji, die Haditha-Talsperre, oder die Talsperre bei Falludsch; und sogar Muqtada as-Sadr, der sich Anfang 2014 eigentlich aus der irakischen Politik zurückgezogen hat, mobilisiert seine Milizen gegen den IS wieder. In Syrien ein ähnliches Bild: Der IS ist mit nahezu allen kämpfenden Fraktionen verfeindet.

Das Maß an territorialer Kontrolle, die der IS in einer Region tatsächlich ausübt, lässt sich anhand einiger Indikatoren grob abschätzen. Das Institute for the Study of War unterscheidet dazu drei Arten von Operationsgebieten: Angriffszonen, Unterstützungszonen und kontrollierte Zonen. Anzeichen dafür, dass Dschihadisten die vollständige Kontrolle über ländliches oder urbanes Territorium anstreben oder bereits ausüben, sind z.B. erzwungene Umsiedlungen und Vertreibungen der nicht-sunnitischen Bevölkerung, systematische Sprengung des Wohnraums irakischer Sicherheitskräfte in den Provinzen,²³⁾ Ankün-

digungen und Warnungen an die Bevölkerung durch Flugblätter²⁴⁾ sowie Angriffe auf stationäre Ziele und Stellungengefächte²⁵⁾ mit offiziellen Sicherheitskräften oder verfeindeten Gruppierungen. Eine nötige Voraussetzung für die Ausübung territorialer Kontrolle bis zur Staatsbildung ist die militärische Kapazität und Handlungsfähigkeit, die der IS seit seiner Niederlage 2010 systematisch ausgebaut hat, wie der nächste Abschnitt erläutert.

Militärische Handlungsfähigkeit

Die schnelle Eroberung von Gebieten entlang der wichtigsten Verkehrsadern im Nordirak durch den IS im Frühjahr 2014 war verblüffend, aber die Offensive kam nicht völlig unerwartet. AQI hatte ihre wiedererlangte militärische Schlagkraft bereits mit der zwölf Monate andauernden Kampagne „Breaking the walls“ (21. Juli 2012 bis 23. Juli 2013) eindrucksvoll unter Beweis gestellt. Allerdings hatte nur ein geringer Teil dieser Operationen den Zweck, Gebiete militärisch zu kontrollieren. Dieses Ziel verfolgte der IS erst später. Wie der Name der Kampagne andeutet, war das oberste strategische Ziel die Befreiung von inhaftierten Anhängern der Bewegung aus Gefängnissen. Insgesamt sind acht komplexe Angriffe gegen die folgenden Haftanstalten durch offizielle Quellen bestätigt: Bagdad Counterterrorism Directorate, Taji Tasfirat Gefängnis (drei erfolglose Angriffe), Tikrit Tasfirat Gefängnis am 27. September 2013, bei dem 100 Gefangene befreit wurden, von denen 47 zum Tode verurteilte Mitglieder AQs waren, und schließlich der Angriff auf das Gefängnis von Abu Ghraib am 21. Juli 2013, bei dem AQI rund 500 Gefangene befreien konnte und bei dem Überfall 68 irakische Sicherheitskräfte tötete.²⁶⁾ Die Kampagne „Breaking the walls“ zeichnete sich außerdem durch den massenhaften Einsatz von VBIEDs aus. In nur zwölf Monaten setzten

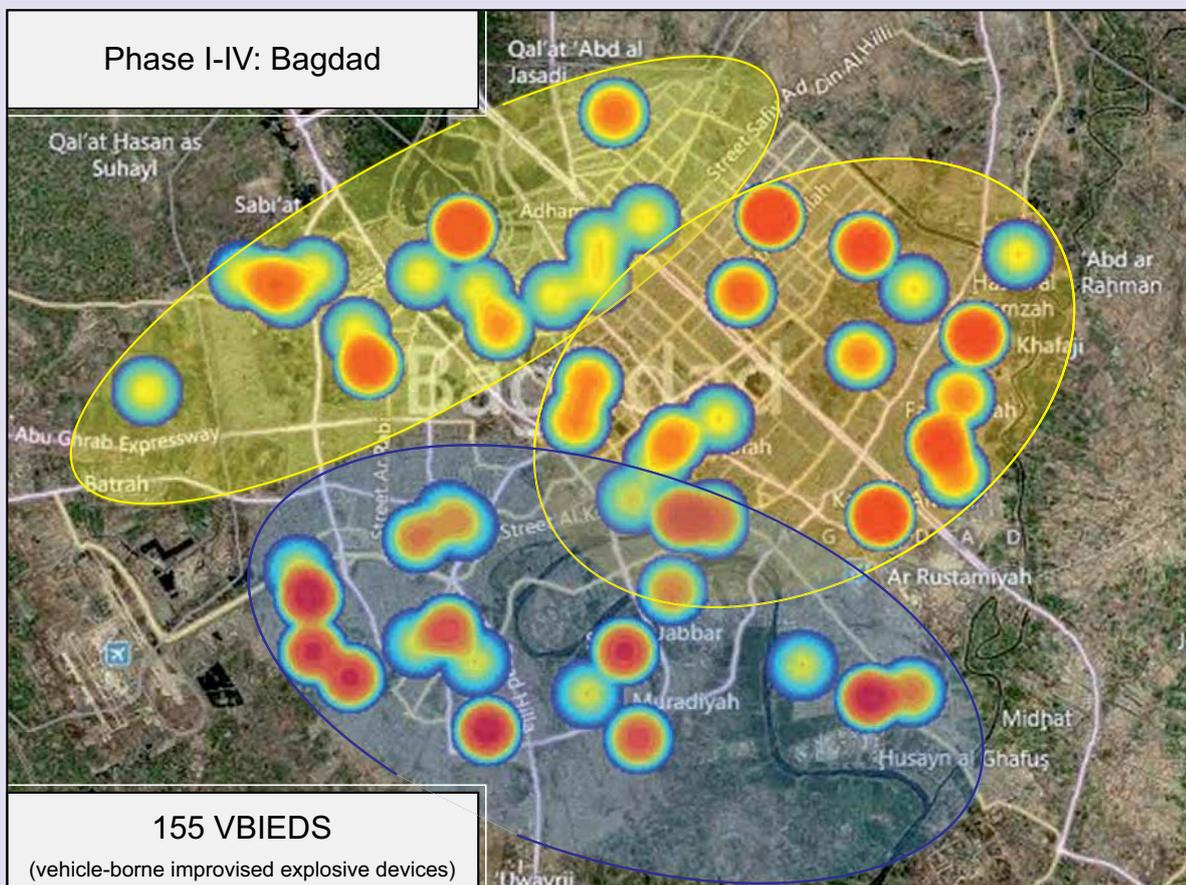
Dschihadisten rund 500 VBIEDs im Irak ein, 155 davon alleine auf dem Stadtgebiet von Bagdad (siehe Abbildung 2 für die geographische Verteilung der Anschläge).²⁷⁾ Viele dieser Operationen erfolgten wellenförmig, d.h. mit mindestens sechs Fahrzeugen, die gleichzeitig (innerhalb eines Tages) gegen mehrere Ziele eingesetzt wurden. Den Auftakt der Kampagne markiert eine Welle mit 30 VBIED-Angriffen innerhalb eines Tages. Märtyreroperationen bilden in der Kampagne die seltene Ausnahme. Zwar gehört der taktische Einsatz von VBIEDs seit Anbeginn des Irakkonfliktes zum Repertoire der AQI. Am 20. August 2003 beispielsweise setzte sie einen mit Sprengstoff beladenen Lastwagen gegen das UNO-Hauptquartier in Bagdad ein, der den UNO-Sondergesandten und 16 weitere Menschen tötete. In der Kampagne „Breaking the walls“ erreicht der Einsatz von VBIEDs allerdings ein Ausmaß und eine Koordinierung, die bis dato vermutlich noch von keiner militanten Bewegung erreicht wurden. VBIED ist der bevorzugte Modus Operandi von AQI in Irak und Syrien. Ihr militantes Repertoire umfasst außerdem gezielte Attentate, Hinrichtungen nach Schauprozessen, Einsatz konventioneller Kleinwaffen in Gefechten mit Militär und Polizei, Entführungen und Anschläge auf die (meistens schiitische) Zivilbevölkerung.²⁸⁾ Der ISI konnte die beiden wichtigsten Ziele der „Breaking the walls“-Kampagne verwirklichen: Inhaftierte AQ-Veteranen zu befreien und den konfessionellen Konflikt zwischen Schiiten und Sunniten zu befeuern.

Beides waren wichtige Voraussetzungen für die darauf folgende Kampagne „Soldier’s Harvest“ ab Juli 2013.²⁹⁾ Sie zeigt, wie planmäßig die Dschihadisten die Errichtung des „Islamischen Staates“ vorbereitet haben. Der vollständigen militärischen Eroberung von Städten im Sommer 2014 geht die systematische Vertreibung von Beamten und Regierungsvertretern voraus, deren Häuser kurzerhand gesprengt werden (teilweise erfolgt vorher noch eine Evakuierung). So wurden alleine am 16. September in Mossul 22 Wohnhäuser von Mitgliedern der irakischen Sicherheitskräfte durch kontrollierte Sprengungen zerstört.³⁰⁾

Mitten in die „Soldier’s Harvest“-Kampagne fallen die Unruhen von Anbar (Dezember 2013 bis Juni 2014), die die Region zusätzlich destabilisieren und somit ein willkommenes Wegbereiter für den darauf folgenden Eroberungszug des IS sind. Während der Kämpfe um das strategisch wichtige Dorf Rutba (an der Transitstraße nach Syrien und Jordanien) in West-Anbar töteten Soldaten den Kommandeur der 7. Division der irakischen Streitkräfte und 17 hochrangige Offiziere durch Selbstmordanschläge.³¹⁾

Im Juli 2014 erinnert der Aufstand in Irak nicht mehr an einen asymmetrischen Konflikt, sondern ähnelt immer mehr einem Krieg zwischen zwei Armeen. Jessica Lewis bezeichnet die Kriegführung des IS als eine Hybridform von „Terrorismus, Guerilla, und konventioneller Kriegsführung“.³²⁾ Einigen Medienberichten zufolge ist der IS im Besitz von 30 T-55-Panzern, fünf bis zehn T-72-Panzern,

Abb.2 Kampagne „Breaking the Walls“ (Juli 2012 bis Juli 2013): VBIED-Angriffe auf Bagdad



Quelle: Lewis, Jessica D. (2013): Middle East Security Report 14. Al-Qaeda in Iraq Resurgent. The Breaking the Walls Campaign, Part I. Institute for the Study of War. http://www.understandingwar.org/sites/default/files/AQI-Resurgent-10Sept_0.pdf, S. 28. Stand: 10. 9. 2014.

Gestaltung: Redaktion ÖMZ / Stefan Lechner

einer unbekanntem Anzahl von M198-Haubitzen, Typ 59-1 Feldkanonen, ZU-23-2 Flugabwehrgeschützen, Boden-Luft-Raketen, und gelenkten Panzerabwehrraketen (Typ HJ-8).³³ Durch die Eroberung des Flughafens von Mossul fallen den Aufständischen außerdem mindestens ein dort stationierter Black Hawk-Helikopter und Transportmaschinen in die Hände. Bei einer Militärparade in der syrischen Stadt Raqqa präsentiert der IS eine erbeutete Scud-Rakete. Auch wenn der IS einen Teil seines erbeuteten Material nicht bedienen, mit Munition versorgen oder instand halten kann, ist dies doch ein waffentechnischer Zugewinn für die Gruppe. Die Gruppe lässt zudem ein wachsendes Maß an militärischer Professionalität erkennen, sodass es ihr vielleicht in Zukunft möglich ist, fortschrittlicheres und schwereres Gerät einsetzen zu können. Zudem verfügen die Dschihadisten über die finanziellen Mittel und die Beziehungen, um militärisches Know-how und Ausrüstung auf dem Schwarzmarkt zu erwerben.

Organisatorische Kapazität und Finanzierung

Die militärischen Kampagnen des IS belegen ein hohes Maß an Organisationsfähigkeit. Bereits im Jahr 2006 waren die Aufständischen dazu übergegangen, ihren militärischen Operationen Namen zu geben, die eine gemeinsame strategische Ausrichtung demonstrieren sollten (Oktober 2006 „Clear Conquest“, Januar 2007 „Plan of Dignity“, März 2009 „Harvest of God“). So wie auch in „Breaking the walls“ sind in diesen Kampagnen krude Zielvorgaben definiert, z.B. eine bestimmte Anzahl an Feinden zu töten, eine bestimmte Anzahl von Anschlägen zu verwirklichen oder eine bestimmte Anzahl von inhaftierten Mitgliedern zu befreien. Fester Bestandteil der Propaganda sind regelmäßige Evaluation und ein Abschlussbericht nach dem Ende einer Kampagne. Sie beinhalten eine tabellarische Auflistung der Resultate, also die Anzahl der zerstörten Ziele (nach Fahrzeugklasse und Gebäudetyp), getöteter Personen und erbeuteter Ausrüstung. Ab 2013 ändert sich die mediale Aufbereitung dieser Evaluationen hin zu umfangreichen Jahresberichten, die statistische Informationen über Art der Operation, eingesetzte Waffen, Taktiken, Anzahl der errichteten Checkpoints und weitere Resultate enthält. (Der ISIS Jahresbericht „al-naba“ 2014 umfasst 410 Seiten.) Bilger (2014) zieht aus dem Report Rückschlüsse über die TTPs (Tactics, Techniques and Procedures) des ISIS und folgert, dass der IS eine Counterinsurgency-Strategie imitiert („Clear, Hold, Build“). Auch wenn die Ergebnisse üblicherweise übertrieben sind, so zeigen gerade die beiden jüngsten Kampagnen, dass der ISIS bereits vor 2014 eine „mehrfach gestaffelte militärische Organisation mit etablierter Kommandostruktur“³⁴ und metrischen Zielvorgaben war.³⁵

Der IS verfügt neben einer intakten Kommandostruktur außerdem über beträchtliche finanzielle Ressourcen. Es lassen sich kaum verlässliche Angaben über die Höhe seiner Einnahmen finden, aber seine Geschäftsfelder sind vielfältig und lukrativ. Eine ständige Einnahmequelle sind die eingetriebenen Steuern von Muslimen (Zakat) und der Tribut von Schutzbefohlenen (Dschizya), wobei die Einnahmen durch Dschizya aufgrund von Vertreibung

und Flucht der meisten Christen aus der Region minimal sein dürften und diese Bezeichnung ohnehin zynisch anmutet. Lösegeldzahlungen aus Geiselnahmen, Erpressung, Raub und Spenden anonymen Herkunft sind weitere Geschäftszweige des IS. Auch durch Plünderungen von Banken in eroberten Gebieten fließen mitunter beträchtliche Beträge in seinen Haushalt. Die vielleicht wichtigste Einnahmequelle sind die Förderung und der Verkauf von Rohöl. Im Irak und in Syrien besetzt der IS ertragreiche Ölfelder. Allerdings sind die Arbeiter nicht immer in der Lage, die volle Kapazität der Anlagen auszunutzen. Auf dem al-Omar-Ölfeld beispielsweise beträgt die Förderkapazität 75.000 Barrel pro Tag, von denen der IS aber nach Schätzungen weniger als ein Drittel erreicht.³⁶ Der Erlös pro Barrel variiert je nach Absatzkanal derzeit zwischen 10 USD und 55 USD je Barrel (Weltmarktpreis ca. 100 USD je Barrel). Die Einnahmen aus den syrischen und irakischen Ölquellen werden von Experten zwischen 1 Mio. USD und 3 Mio. USD pro Tag beziffert,³⁷ allerdings kann die Fördermenge aufgrund der Konfliktlage jederzeit einbrechen. Auch könnte die Fördermenge aufgrund von mangelnder Wartung weiter einbrechen. Umweltschäden als Folge von unsachgemäßer Förderung und Transport sind ebenfalls zu erwarten. Der IS versorgt nicht nur den lokalen Markt mit Öl, sondern exportiert über Schwarzmärkte in verschiedene Länder.

Schluss

Dieser Beitrag gibt einen Überblick über die Entwicklung der Konfliktlagen in der Krisenregion Irak und Syrien von 2011 bis Juli 2014. Dieser Konflikt hat neben seinen unmittelbaren humanitären Folgen für die Zivilbevölkerung auch ideologische Auswirkungen auf den globalen Dschihadismus, die wiederum auf andere regionale Konflikte rückwirken könnten. Zwei öffentliche Erklärungen markieren einen neuen Abschnitt in der Geschichte des globalen Dschihadismus: Im Februar 2014 erklärt das Zentral-Kommando der AQ: „*ISIS is not a branch of the qaidat al-jihad group [AQ], we have no organizational relationship with it, and the group is not responsible for its actions.*“

Am 29. Juni 2014 gibt der IS in einer öffentlichen Botschaft die Gründung seines Kalifats bekannt: „*Indeed, it is the State. Indeed, it is the khilafah. It is time for you to end this abhorrent partisanship, dispersion, and division, for this condition is not from the religion of Allah at all. And if you forsake the State or wage war against it, you will not harm it. You will only harm yourselves. It is the State - the state for the Muslims.*“

Der interne Machtkampf hat ideologische Implikationen, die in diesem Aufsatz nicht angemessen behandelt werden können.³⁸ Er offenbart aber, dass der syrisch-irakische Dschihadismus an einem Punkt angelangt ist, an dem es fraglich erscheint, ob der IS überhaupt noch der Organisation und Ideologie der Al Qaida zuzurechnen ist. Oder um die gleiche Frage anders zu formulieren: Welche Gruppe verkörpert heute eigentlich den transnationalen Dschihadismus? Ist es immer noch Al Qaida, oder ist es der IS? Ob die jüngsten Entwicklungen eine dauerhafte Spaltung der Bewegung bewirken, bleibt abzuwarten.

Viele Sprecher und Theologen aus der dschihadistischen Szene beklagen die Entzweiung ihrer Glaubensbrüder und rufen AQ, JBA und den IS zur Versöhnung auf. In einer Videobotschaft von Anfang Mai 2014 versucht AAZ den Machtverlust der AQ abzuwenden, indem er gegenüber dem IS versöhnliche Töne anschlägt, gleichzeitig aber unmissverständlich klarmacht, dass die AQ an der Spitze der weltweiten dschihadistischen Bewegung steht.

Trotz aller Vermittlungsversuche durch prominente salafistische Theologen versetzt die Auseinandersetzung die Bewegung in Aufruhr. Die rasante und nachhaltige Eskalation zwischen AQ und JBA auf der einen und dem IS auf der anderen Seite wurde vermutlich begünstigt durch den schnellen medialen Schlagabtausch über Twitter und andere soziale Netzwerke, der der Auseinandersetzung eine zusätzliche Dynamik verliehen hat.³⁹⁾ Auch wenn die Proklamation des Kalifats für jeden seriösen islamischen Rechtsgelehrten wie ein schlechter Witz erscheinen muss: Ihre Auswirkungen sind sehr real. Dschihadistische Gruppen weltweit stehen nun vor dem Dilemma, sich entweder zum IS oder zur AQ zu bekennen. Während sich einige Gruppen in der Hoffnung auf eine baldige Schlichtung abwartend verhalten, haben andere Gruppen eine klare Position eingenommen. (Einen guten Überblick über die Positionierung dschihadistischer Gruppen weltweit liefert der Bericht von Opperman 2014 und Bunzel 2014b.)⁴⁰⁾ Das Verhältnis zwischen der irakischen Gruppe Ansar al-Islam (ehemals Ansar as-Sunna) und dem IS bleibt belastet.⁴¹⁾ Von ihr gibt es bisher keine öffentliche Verlautbarung, ob sie ABB als Kalifen anerkennt oder nicht. Einige Gruppen könnten über diese Frage intern zerstritten sein, wie beispielsweise AQIM.⁴²⁾

Eine nicht zu unterschätzende Rolle spielt dabei der islamische Treueid (baya). Für die dschihadistische Kultur ist dies ein sehr wichtiger Mechanismus, weil er eine allgemein anerkannte und rechtlich bindende Verpflichtung ist. Ihn zu brechen ist für Mitglieder der Szene ein schweres Vergehen und würde das Vertrauen des Eidbrechers nachhaltig zerstören. Es gibt unterschiedliche Angaben darüber, ob ABB AAZ einen solchen Treueid geschworen hat oder nicht. Wichtig ist auch, dass der Treueid zwischen Individuen, und nicht zwischen Gruppen oder Organisationen als Ganzes gilt. Es ist gut möglich, dass die formale Verbindung zwischen AQ und dem IS mit der Liquidierung der beiden Vorgänger von ABB im April 2010 (Ayyub al-Masri und Abu Abdullah al-Rashid al-Baghdadi) unterbrochen wurde. Diesen Umstand gilt es auch bei gezielten Tötungen durch UAVs zu beachten (neben den offenkundigen völkerrechtlichen Problemen, die der Einsatz dieses Mittels bedeutet). Gezielte Tötungen von Anführern können weitreichende Folgen für die Beziehung militanter Gruppen untereinander haben, die nicht unbedingt intendiert sind. Das Washington Institute weist zum Beispiel darauf hin, dass die AQAP und AQ über einen jahrzehntealten Treueid zwischen Bin Laden und AQIPs Emir Nasir al-Qihayshi verbunden sind. „*If Wihayshi is killed in an American drone strike, anything could happen. [...] if it [AQAP] leans towards ISIS in the near to medium future, ISIS will have won the war against Al Qaida.*“⁴³⁾

Schließlich hat der Konflikt zwischen Jabaa't al-Nusra und dem ISIS noch einen weiteren denkwürdigen Effekt. Die ultra-radikale Herrschaft des IS macht die vergleichsweise moderate Herrschaft der al-Nusra-Front zu einer populären Alternative für einige Teile der syrischen Sunniten. Al Qaida erlangt dadurch in der syrischen Bevölkerung ein Maß an Popularität, das sie ohne den IS nie hätte erreichen können.⁴⁴⁾ Wenn man es positiv deuten möchte, dann kann man für die Zivilbevölkerung in Syrien und Irak hoffen, dass der IS mit der JN um die Gunst statt um die Angst der Menschen konkurriert. Eine langfristige Lösung für die Region ist das natürlich auch nicht. ■

ANMERKUNGEN:

- 1) Dschihadismus im Irak, ÖMZ 4/2014.
- 2) Für einen guten Überblick über die weltweite Verbindung dschihadistischer Gruppen zur zentralen al-Qaida zum Zeitpunkt 2013 siehe Ward (2013): Brand Name Terror: Al-Qaeda Affiliate Organizations and Local Instability. Dissertation, Stanford University.
- 3) Corri Zoli, Emili Schneider (2014): Shari'a courts move to the battlefield: jabhat al-nusra opens a legal court in the Syrian civil war. Harvard National Security Journal, February 2014. <http://harvardnsj.org/?s=al-nusra>.
- 4) Aaron Y. Zelin (2014a): The war between ISIS and al-Qaeda for supremacy of the global jihadist movement. In: The Washington Institute for Near East Policy (Hrsg.): Research Notes 20, S.1-11.
- 5) Siehe Institute for the Study of War (ISW) <http://www.understandingwar.org/region/western-iraq>.
- 6) David Kilcullen (2009: 179): The Accidental Guerrilla: Fighting Small Wars in the Midst of a Big One. Oxford University Press.
- 7) Aryn Baker (2013): al-Qaeda's dark star rises. Time. December 16, 2013.
- 8) Olivier Roy (1999): The radicalization of Sunni conservative fundamentalism. In: ISIM Newsletter 2, S.7.
- 9) Karen DeYoung (2007): Fewer foreigners crossing into Iraq from Syria to fight. Washington Post September, 16, 2007. <http://www.washingtonpost.com/wp-dyn/content/article/2007/09/15/AR2007091501345.html> Und: Joseph Felter, Brian Fishman (2007): Al-Qa'idas foreign fighters in Iraq. A first look at the Sinjar records. Combating Terrorism Center (CTC), West Point. <https://www.ctc.usma.edu/posts/al-qaidas-foreign-fighters-in-iraq-a-first-look-at-the-sinjar-records>.
- 10) Norman Benotman, Roisin Blake (2013): Jabhat al-Nusra. A strategic briefing. Quillan Foundation Report January 2013. <http://www.quilliamfoundation.org/wp/wp-content/uploads/publications/free/jabhat-al-nusra-a-strategic-briefing.pdf>.
- 11) Jessica Lewis (2013a): Al-Qaeda in Iraq resurgent part I. Institute for the Study of War (Hrsg.): Middle East Security Report 14, September 2013. Washington DC. Und: Jessica Lewis (2014a): The Islamic State of Iraq returns to Diyala. Institute for the Study of War (Hrsg.): Middle East Security Report 18, April 2014. Washington DC.
- 12) Rowan Scarborough (2012): Al Qaeda in Iraq mounts comeback. The Washington Times. 4. März 2012. <http://www.washingtontimes.com/news/2012/mar/4/al-qaeda-in-iraq-mounts-comeback/print/> Und: Richter, Steffen (2011): Malikis gefährliches Spiel. ZEIT online 22. Dezember 2011. <http://www.zeit.de/politik/ausland/2011-12/irak-schiiten-sunniten>.
- 13) Ramzy Mardini (2012): Iraq's recurring political crisis. Institute for the Study of War Report 16. Februar 2012. <http://www.understandingwar.org/background/iraqs-recurring-political-crisis>.
- 14) Jessica Lewis (2014b): Showdown in Anbar. Institute for the Study of War (Hrsg.): Iraq update #1, 3. Januar 2014.
- 15) Chris Looney (2013): Al-Qaeda's governance strategy in Raqqa. Syria Comment December, 8, 2013. <http://www.joshualandis.com/blog/al-qedas-governance-strategy-raqqa-chris-looney/>.
- 16) Jessica Lewis (2014a): The Islamic State of Iraq returns to Diyala. Institute for the Study of War (Hrsg.): Middle East Security Report 18. April 2014. Washington DC.
- 17) Fehim Tastekin (2013): ISIS practicing statehood in Raqqa. Al-Monitor 6. November 2013. <http://www.al-monitor.com/pulse/security/2013/11/isis-syria-raqqa-iraq-maliki.html>.
- 18) Aaron Y. Zelin (2014): The Islamic State of Iraq and Syria has a

- consumer protection office. In: The Atlantic 13. Juni 2014.
- 19) Ben Hubbert, anonym (2014): Life in a jihadist capital: order with the darker side. The New York Times 23. Juli 2014. <http://www.nytimes.com/2014/07/24/world/middleeast/islamic-state-controls-raqqa-syria.html>.
- 20) Jenna Lefler (2014): Life under ISIS in Mosul. Institute for the Study of War (Hrsg.), 29. Juli 2014. <http://iswiraq.blogspot.de/2014/07/life-under-isis-in-mosul.html>.
- 21) SITE Intelligence Group (2014): Islamic State Leader Abu Bakr al-Baghdadi Encourages Emigration, Worldwide Action. 1. Juli 2014. <http://goo.gl/g5ppHK>.
- 22) David Kilcullen, Nate Rosenblatt und Jwanah Qudsi (2014): Mapping the conflict in Aleppo, Syria. <http://www.americansecurityproject.org/mapping-the-conflict-in-aleppo-syria/>.
- 23) Jessica Lewis (2013b): Iraq Updates #39, November 15. Institute for the Study of War (Hrsg.). <http://iswiraq.blogspot.de/>.
- 24) Omar Abdulalh, Jessica Lewis, Alex Bilger (2014): Iraq Updates, March, 28. Institute for the Study of War. <http://iswiraq.blogspot.de/>.
- 25) Lewis 2013b.
- 26) Jessica D. Lewis (2013c): AQI's „Soldier's Harvest“ Campaign. Institute for the Study of War (Hrsg.): Backgrounder, October 9, 2013.
- 27) Jessica D. Lewis (2013c: 24).
- 28) Andreas Armbrorst (2013: 171): Jihadi Violence. A study of al-Qaeda's media. Berlin.
- 29) Lewis 2013c.
- 30) Jessica Lewis (2013b): Iraq Updates #39, November 15. Institute for the Study of War (Hrsg.). <http://iswiraq.blogspot.de/>.
- 31) Bill Roggio (2013): Al Qaeda suicide team kills Iraqi general, 17 officers. The Long War Journal. <http://goo.gl/2lyXB4>.
- 32) Jessica Lewis (2014c: 1): ISIS battle plan for Baghdad. Institute for the Study of War (Hrsg.): Backgrounder 27. Juni 2014.
- 33) Jeremy Bender (2014): As ISIS Routs The Iraqi Army, Here's A Look At What The Jihadists Have In Their Arsenal. Business Insider, 8. Juli 2014. <http://www.businessinsider.com/isis-military-equipment-breakdown-2014-7?op=1>.
- 34) Lewis 2013a: 21.
- 35) Alex Bilger (2014): ISIS annual report reveal metric-driven military command. Institute for the Study of War (Hrsg.): Backgrounder, 22. Mai 2014.
- 36) Valerie Marcel (2014): ISIS and the Dangers of Black Market Oil. Chatham House Expert comment. <http://www.chathamhouse.org/expert/comment/15203>.
- 37) Keith Johnson (2014): The Islamic State is the Newest Petrostate. In: Foreign Policy Online 28. Juli 2014.
- 38) Siehe dazu: Cole Bunzel (2014a): The Islamic State of Disunity: jihadism divided. Internet Blog jihadica. <http://www.jihadica.com/the-islamic-state-of-disunity-jihadism-divided/>.
- 39) Zelin 2014: 5.
- 40) Jasmine Opperman (2014): The Islamic Caliphate, an invisible shura and a new slate for jihadist. Terrorism Research & Analysis Consortium (Hrsg.). <http://www.trackingterrorism.org/> Und: Cole Bunzel (2014b): The caliphate's scholar-in-arm. Internet Blog jihadica. <http://www.jihadica.com/the-caliphate%E2%80%99s-scholar-in-arms/>.
- 41) Thomas Joscelyn (2014): Ansar al Islam claims attacks against Iraqi military, police. In: The long War Journal, 20. Juni 2014. <http://www.longwarjournal.org>.
- 42) Atef Kadara (2014): al-Qaeda group divided on Islamic State. In: Al-Monitor 21. Juli 2014.
- 43) Zelin 2014a: 7.
- 44) Kilcullen et al. 2014.



Dr. Andreas Armbrorst

Geb. 1980; im Bereich der Terrorismus- und Sicherheitsforschung tätig; Studium der Kriminologie und Soziologie in Trier, Nebraska und Hamburg und als Wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Universität der Bundeswehr in Hamburg (Helmut-Schmidt-Universität) tätig; 2009 Absolvierung Ausbildungsabschnitt „UN Peacekeeping Missions“ an der Führungsakademie der Bundeswehr in Hamburg; 2012 Abschluss Promotion bei Prof. Dr. Dr. h.c. Hans-Jörg Albrecht am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht in Freiburg i.Br. Danach Wissenschaftlicher Mitarbeiter für Forschungsprojekte der Deutschen Forschungsgesellschaft (DFG), der Europäischen Kommission (EC), des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF), und Dozent im Masterstudiengang Internationale Kriminologie an der Universität Hamburg; ab Jänner 2015 Durchführung eines zweijährigen EU-Forschungsprojektes mit dem Titel „Long-term developments in jihadi militant ideology and its transnational impact“ in Großbritannien.

Der Streit um Einflussssphären in Osteuropa

Die Ukraine zwischen den Gravitationszentren Russische Föderation und EU/NATO

Heinz Brill

Geopolitisches Denken und Handeln nehmen bei der Beurteilung internationaler Lagen ständig zu. Insbesondere für Welt- und Großmächte, aber auch für zahlreiche Regionalmächte kann diese Tendenz aufgezeigt werden. Zurzeit werden die besondere geopolitische Bedeutung der Ukraine und (die) der Türkei nahezu bei jeder internationalen Diskussion hervorgehoben. Für beide Staaten ist aufgrund der veränderten Raum-Mächte-Konstellation die „Geopolitik“ ein zentrales Kriterium bei der neuen „Lagebeurteilung“ geworden: Die Türkei aufgrund ihrer Lage an der Schnittstelle geopolitischer Großräume mit dem Bestreben, als aufsteigende Macht „geopolitischer Dreh- und Angelpunkt in Eurasien“ zu werden, und die Ukraine aufgrund ihres inneren Systemwandels und dem Streben, bei der Neuordnung des postsowjetischen Raumes ihre internationale Position neu zu bestimmen. Während die Subjektfunktion der Türkei in der internationalen Politik zunehmend Anerkennung findet, sucht die Ukraine bei Drohung des Staatszerfalls sich der russischen Einflussosphäre zu entziehen.

Die Zukunft des postsowjetischen Raumes wurde bisher zwischen EU, NATO und Russland nicht ausreichend diskutiert und die russischen Vorschläge nicht ausreichend geprüft. Aus diesem Grund soll sich die hier vorgelegte Analyse in einer Zeit des Wandels

- mit den neuen innen- und außenpolitischen Dynamiken der Politik auseinandersetzen;
- weiters mit der Frage, welche Chancen und Gefahren infolge der rasanten Machtverschiebungen und Konfliktfelder sich mittelbar oder unmittelbar auf die ukrainische Außen- und Sicherheitspolitik auswirken;
- und nicht zuletzt mit der zentralen Frage, welche geopolitischen Optionen sich der Ukraine eröffnen, wenn sie sich vom Objekt zum Subjekt der internationalen Politik weiterentwickelt. Hierbei sind eine Reihe geopolitischer Lagefaktoren zu berücksichtigen.

Die Ukraine in der Wahrnehmung internationaler Akteure

Die Ukraine aus russischer Sicht:

- „Kiew, Mutter der russischen Städte“ (hier wurde das russische Imperium gegründet);
- „Wir werden nicht vergessen, dass die heutige Staatlichkeit Russlands in Kiew ihre Wurzeln hat.“ (Putin);
- „Kleinrussland“ (Putin);
- Bestandteil der russischen Einflussosphäre;
- „Bruderstaat“ trotz multipler Identitäten;
- Weltmacht Russland nur unter Einschluss der Ukraine.

Geographische, geopolitische und geökonomische Lagefaktoren:

- zweitgrößter Flächenstaat Europas,
- Teil Osteuropas,
- geostrategische Pufferzone/Pufferstaat,
- Brückenfunktion zwischen Ost- und Westeuropa,
- Transitland für Gas- und Ölpipelines,
- „Kornkammer Europas“.

Ukrainische und russische Politikentwürfe:

- Rolle zwischen den Gravitationszentren EU und Russland. (Janukowitschs Politik tendierte zu einer Äquidistanz);
- Übergangsregierung strebt Assoziierungsabkommen mit der EU an, keine NATO-Mitgliedschaft, aber Westorientierung;
- Russlands Strategie für den postsowjetischen Raum: Mitglied im Eurasischen Wirtschaftsraum.

Allein schon diese Wahrnehmungen und Beurteilungen vermitteln einen ersten Eindruck von der Komplexität und Vielfalt der mit der ukrainischen Außen- und Sicherheitspolitik verbundenen Problemfelder! Die Lagefaktoren weisen aber auch deutlich auf ein geopolitisches Szenario hin, in dem die nach Osten erweiterten Institutionen NATO und EU ohne „Pufferzone“ direkt auf die Russische Föderation treffen.



Die Neuordnung des osteuropäischen Raumes als geopolitische Herausforderung

Nur wenige Experten von Rang haben sich mit der geopolitischen Neuordnung des Raumes der früheren Sowjetunion auseinandergesetzt.¹⁾ Dies spiegelt sich auch in der Begriffswelt über den postsowjetischen Raum wider. Dieser „Raum“ wurde seit Anfang der 1990er-Jahre mit unterschiedlichen Begriffen wie Gemeinschaft Unabhängiger Staaten (GUS), Neue Unabhängige Staaten (NUS), postsowjetischer Raum und - aus der Sicht Russlands auf die ehemaligen Unionsrepubliken - nahes Ausland bezeichnet. Die Einführung des Begriffs „nahes Ausland“ bedeutete die Betonung des russischen Sonderverhältnisses zu allen anderen Nachfolgestaaten der früheren Sowjetunion. Die wichtigsten Ansätze und Ziele der russischen Politik im „nahen Ausland“ wurden im Konzept der Außenpolitik vom Januar 1993 und in der Militärdoktrin vom November 1993 formuliert. Beide Dokumente gingen davon aus, dass Russland als eine Großmacht das Recht hat, seine „vitalen nationalen“ Interessen zu verteidigen. In Bezug auf das „nahe Ausland“ dachten russische Politiker zunehmend in den „realpolitischen“ Kategorien von „vitalen Interessen“, Einflusszonen und neoimperialen Machtverständnis.

Zum Begriff „Einfluss-“ bzw. „Interessensphäre“

Der gegenwärtige Streit um Einflussphären in Europa wurde im Jahre 2008 wegen des Georgien-Konflikts ausgelöst und findet derzeit im Ukraine-Konflikt zwischen der EU/NATO und der Russischen Föderation seine Fortsetzung. Der Begriff „Einfluss-“ bzw. „Interessensphäre“ hat eine lange Tradition. Die mit diesen Begriffen verbundene Politik wurde von den Welt- und Großmächten im Laufe der Jahrhunderte weltweit praktiziert. Sie sind keineswegs nur Begriffe des 19. Jahrhunderts, die mit Fallbeispielen

wie der Monroe-Doktrin und der Aufteilung der Erde in Kolonialgebiete und Einflusszonen verbunden sind. Auch während der Zeit des Ost-West-Konflikts setzten die Siegermächte des Zweiten Weltkrieges die „Einflussphären-Politik“ fort. Die Teilung Europas in Einflussphären, die mit dem Namen Jalta verknüpft ist, hat direkt oder indirekt auch die außenpolitische Stellung Jugoslawiens bis zum Zerfall und Deutschlands bis zur Wiedervereinigung beeinflusst. Die „Vorfeld“- und „Frontstaaten-Funktion“ der beiden deutschen Staaten im jeweiligen Bündnissystem sollte erst mit der Gewährung der Wiedervereinigung im Jahre 1990 enden.

Deutschland, die Sowjetunion/ Russische Föderation und die Umwandlung der geostrategischen Vorfelder in Mittel- und Osteuropa

Bei der Ursachenforschung der aktuellen Krise „Krim-Ukraine-Russische Föderation-EU-NATO“ spielt die radikale Umwandlung der politischen Landkarte Eurasiens zu Beginn der 1990er-Jahre eine entscheidende Rolle. Dazu gehört in diesem Raum v.a. der Zerfall und Aufstieg von Staaten. Zu den „Zerfallstaaten“ gehörten die Vielvölkerstaaten Sowjetunion, Jugoslawien und die Tschechoslowakei; zu den neuen Aufstiegsstaaten Deutschland und die Türkei. Für die Sowjetunion bedeutete der staatliche Zerfall, verbunden mit der Auflösung des Warschauer Paktes, nicht nur den Verlust ihrer bisherigen Einflusszone in Mittel- und Osteuropa, sondern im Laufe der Jahre eine Umwandlung des bisherigen geostrategischen Vorfeldes. Eine der Thesen für die Bewertung der internationalen Beziehungen lautet daher: Aufstieg und Niedergang von Staaten bedingen einander.

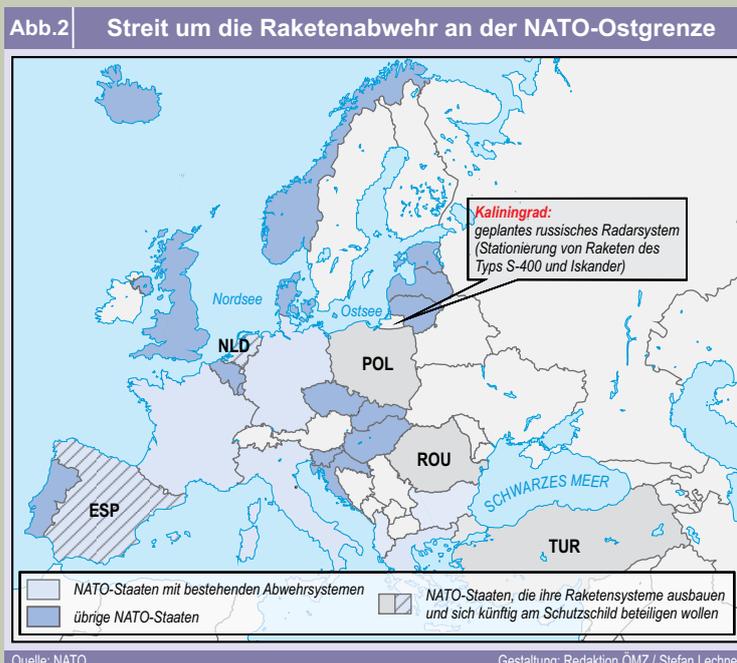
Die erste NATO-Osterweiterung: Der Beitritt der DDR zur Bundesrepublik Deutschland

Das Problem um die Vereinbarkeit von Sicherheit und

Wiedervereinigung begleitete die deutsche Politik über vier Jahrzehnte.²⁾ Zu Beginn der 2+4-Verhandlungen war eine gesamtdeutsche NATO-Mitgliedschaft keineswegs sicher. Im Prozess der Wiedervereinigung mussten die Sicherheitsinteressen der vier Siegermächte wie der deutschen Nachbarn berücksichtigt werden. In der deutschen Diskussion waren:

- der „Stoltenberg-Plan“ (Ausdehnung der NATO bis zur Oder),
- der „Genscher-Plan“ (nach dem zwar das ganze Deutschland der NATO angehören sollte, aber diese ihre Grenze nicht weiter nach Osten verschiebt) und
- Modelle für ein „Gesamteuropäisches Sicherheitssystem“.

Bei all diesen Vorschlägen spielte die Berücksichtigung sowjetischer bzw. russischer Sicherheitsinteressen eine besondere Rolle. Die sowjetische Politik verfolgte bei den 2+4-Verhandlungen zunächst die Prinzipien



ihrer Deutschlandpolitik aus den 1950er-Jahren: Vereinigung mit sicherheitspolitischem Neutralitätsstatus des neuen Staates. Bei Abschluss der 2+4-Verhandlungen stimmte sie unter Bedingungen der Zugehörigkeit des vereinigten Deutschland zu einem sicherheitspolitischen Bündnisystem - dem der NATO - zu. Zu diesen Bedingungen, die später in Artikel 5 des 2+4-Vertrages festgelegt wurden, gehörte u.a., dass in den neuen Bundesländern nach Abzug der sowjetischen Streitkräfte deutsche NATO-Streitkräfte stationiert werden können, allerdings ohne Kernwaffenträger. Ausländische Streitkräfte (nicht-deutsche NATO-Streitkräfte) und Atomwaffen oder deren Träger dürfen in diesem Teil Deutschlands weder stationiert noch dorthin verlegt werden. Damit erhielten die neuen deutschen Bundesländer einen „sicherheitspolitischen Sonderstatus“ und die damalige Sowjetunion eine Art Sicherheitsglacis. Mit der Zustimmung der Sowjetunion zur deutschen Einheit war eine wesentliche Kern- und Streitfrage beigelegt, und der Beitritt der DDR zur Bundesrepublik Deutschland wurde zur ersten NATO-Osterweiterung nach dem Kalten Krieg.

Wenige Jahre später wurde Deutschland neben den USA zum wichtigsten Befürworter der NATO-Osterweiterung. Es verwundert daher nicht, wenn Gorbatschow die westlichen Vertragspartner an die Absprachen und Vereinbarungen des 2+4-Vertrages erinnert. Denn - so schreibt er in seinen Erinnerungen - „unsere Position war auf lange Dauer angelegt“. Es war eine strategische Position, welche die feste und unumkehrbare Zusammenarbeit der Sowjetunion mit Deutschland vorsah.³⁾ Aber die Ereignisse entwickelten sich anders.

1. NATO-Osterweiterung (1990)

- Deutsche Wiedervereinigung.

2. NATO-Osterweiterung (1999)

- Polen,
- Tschechien,
- Ungarn.

3. NATO-Osterweiterung (2004)

- Bulgarien,
- Rumänien,
- Estland,
- Lettland,
- Litauen,
- Slowakei,
- Slowenien.

4. NATO-Osterweiterung (2009)

- Kroatien,
- Albanien.

Weitere Beitrittskandidaten sind in der Diskussion:

- Mazedonien,
- Georgien,
- Ukraine,
- Kosovo,
- Bosnien-Herzegowina,
- Montenegro.

Geopolitische Motive der NATO-Erweiterungsphasen (1997-2009)

Die 1997 beschlossene Ost-Erweiterung der NATO um Polen, Tschechien und Ungarn leitete eine Entwicklung ein, deren Ende immer noch nicht abzusehen ist.

Diese permanente „Erweiterungsstrategie“ hat sowohl innerhalb der NATO als auch zwischen der NATO und der Russischen Föderation zu kontroversen Debatten geführt. In Deutschland zeigte nach Abschluss des 2+4-Vertrages insbesondere der damalige Verteidigungsminister Volker Rühe für die Aufnahmegesuche der ehemaligen Staaten des Warschauer Paktes in die NATO großes Verständnis und Interesse. Er war auch der erste prominente westliche Politiker, der öffentlich die Erweiterung der NATO im März 1993 in einem Vortrag beim Londoner Internationalen Institut für Strategische Studien forderte. Stephen F. Szabo, der damalige Professor an der John-Hopkins-Universität in Washington, weiß zu berichten, dass das, was sich für den amerikanischen Präsidenten gegen dessen ursprüngliche Überzeugung als Ostpolitik in Form der NATO-Osterweiterung darstellt, zum großen Teil eine Politik „Made in Germany“ ist. „Rühe“, schreibt Szabo, „sah Deutschland vor der Wahl einer Rand- oder einer zentralen strategischen Lage: Entweder könnte es die östliche Grenze des Westens bilden - mit instabilen Nachbarn -, oder es könnte den Westen nach Osten verschieben und sich somit in eine zentrale Lage bringen“.⁴⁾

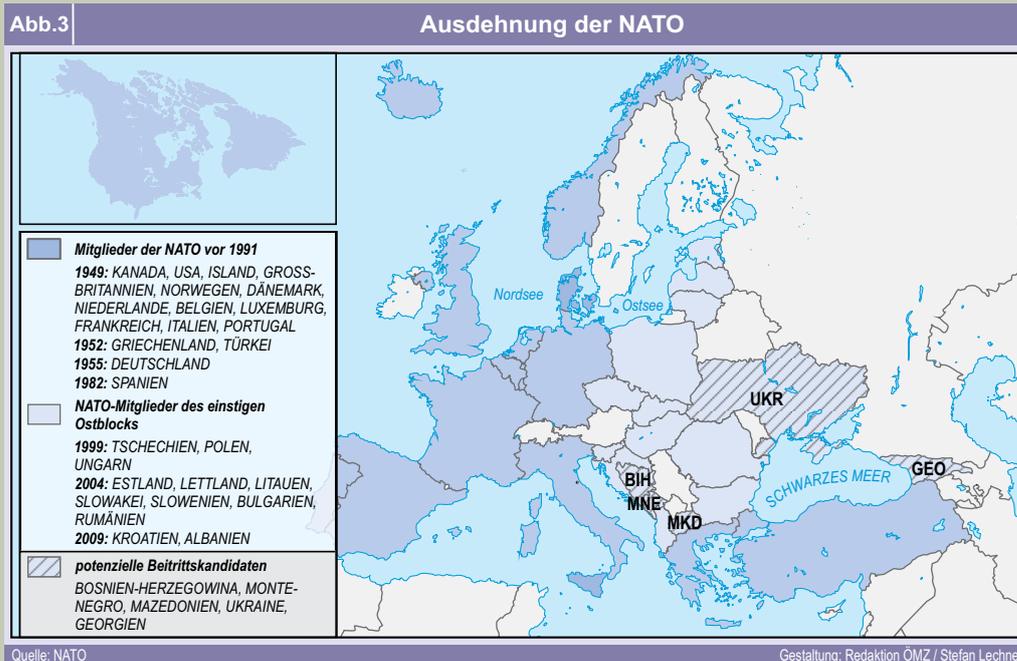
Die Reaktion der USA auf die deutschen Überlegungen fiel anfangs zurückhaltend und skeptisch aus; später wurde sie von Washington voll unterstützt. Denn die NATO-Osterweiterung wurde insbesondere wegen des Balkankonflikts für die USA Teil ihrer Globalstrategie im Kampf um Eurasien. Die übrigen Verbündeten betrachteten die NATO-Osterweiterung jeweils aus ihrer historisch-geographischen Interessenlage als mehr oder weniger dringlich.⁵⁾

Besonders hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang die polnische Position. Hier spielen die besonderen Beziehungen zur Ukraine und zu den baltischen Staaten eine besondere Rolle. Bereits als Beitrittskandidat zur NATO trat Polen für die Sicherheitsinteressen dieser Staaten ein. Dies hat insbesondere eine Studie der Universität der Bundeswehr Hamburg ergeben, deren Ergebnis in der bisherigen Diskussion um die NATO-Osterweiterung wenig bekannt ist. Dort ist in einer Recherche zu lesen:

„Wie polnische Spitzenpolitiker seit dem Frühjahr 1997 immer wieder hervorheben, würde und werde Warschau nach seiner Aufnahme in die westliche Allianz ein starker Befürworter der möglichst schnellen Integration der baltischen Staaten und der Ukraine in die NATO sein, weil diese eine strategisch-militärische Absicherung des östlichen Vorfelds Polens gegenüber Russland erlaube...“

Die polnische Position folgt damit der von deutscher Seite im Jahre 1993 beanspruchten Argumentation, man wolle nicht Frontstaat gegen den unsicheren Osten sein, wobei in stärkerem Maße geostrategische und militärische Überlegungen vorgetragen werden: „In diesem Sinne wäre das in die NATO integrierte baltische und ukrainische Vorfeld für die polnische Sicherheitslage gegenüber Russland ein unübersehbarer ‚Vorteil‘“, so der Vertreter der polnischen Botschaft in Bonn, Mischczak, auf einer Tagung der Europäischen Akademie Otzenhausen, April 1997.⁶⁾

Fazit: Damit folgt Polen - wie viele andere Staaten - dem geopolitischen Leitsatz: „Jeder Staat sucht bei gegebener Chance sein Vorfeld!“



politische Grauzone unmittelbar in deutscher Nachbarschaft, kein neues „Zwischeneuropa“, das die Staaten im Vorfeld Russlands als Cordon sanitaire betrachtet, entstand.

Andererseits steht insbesondere die deutsche Politik vor der permanenten und schwierigen Aufgabe, dass die deutsch-russische Ko-

Auch die dritte NATO-Osterweiterung im Jahre 2004 wurde von den USA und Deutschland maßgeblich befürwortet und mitgestaltet. Erst der NATO-Gipfel von Bukarest (2008) brachte einen Riss im Verhältnis Washington und Berlin. Mit Rücksicht auf die russische Position verweigerten insbesondere Deutschland und Frankreich den USA die Gefolgschaft, der Ukraine und Georgien eine Beitrittszusage für die Aufnahme in die NATO zu geben. Hingegen wurde die vierte NATO-Osterweiterung, die Aufnahme von Albanien und Kroatien im Jahre 2009, von den beiden europäischen Führungsmächten wieder problemlos unterstützt. Doch von einer abschließenden Konsolidierung ist in NATO-Kreisen immer noch nicht die Rede. So streben zurzeit auf dem Balkan - v.a. auf amerikanisches Betreiben - Mazedonien und Kosovo eine Mitgliedschaft an. Und von den ehemaligen Sowjetrepubliken haben die Ukraine und Georgien ihr Beitrittsinteresse bekundet.

Zurzeit zeigen allerdings die USA wie auch die ukrainische Übergangsregierung in der Beitrittsfrage eine gewisse Zurückhaltung. Wegen der Krimkrise erklärte der amerikanische Präsident Obama bei seinem Europa-Besuch im März 2014 in Brüssel,⁷⁾ er sehe keinen Anlass, die Aufnahme der Ukraine in die NATO zu beschleunigen. Das Land sei gegenwärtig nicht auf dem Weg der Mitgliedschaft. Das werde sich in nächster Zeit auch nicht ändern. Wegen der „komplexen Beziehung“ zu Russland gebe es in der Ukraine selbst Vorbehalte, weshalb das Land noch keinen formalen Antrag auf Aufnahme in das Bündnis gestellt habe. Ähnlich wertete er die Lage in Georgien. Die NATO hat beiden Staaten grundsätzlich den Beitritt in Aussicht gestellt, dafür aber keinen verbindlichen Termin genannt.

Bewertung: Es ist unbestritten, dass die USA und Deutschland die beiden Staaten waren, die sich am stärksten für die NATO-Osterweiterung eingesetzt haben; wenn auch zum Teil aus unterschiedlichen Interessen. Die NATO hat mit ihrer Aufnahme dafür gesorgt, dass eine sicherheits-

operationsachse durch den Gewinn eines „Vorfeldes“ keinen Schaden erleidet! Denn alle „roten Linien“ der Begrenzung euro-atlantischer Bündniserweiterung vor Russlands Grenzen, die Moskau seit 1992/93 gegenüber der NATO zu ziehen versuchte, wurden vom Westen überschritten. Die letzte liegt jetzt vor der Ukraine mit der Krim als zentraler Schwarzmeerposition und dem Südkaukasus. Damit zeichnet sich eine Entwicklung ab, in der die NATO unmittelbar auf Russlands sicherheitspolitische Interessensphäre trifft. Mit der Rolle eines „Zwischeneuropas“ oder einer Art „Cordon sanitaire“, also einer Pufferzone zwischen dem westlichen Militärbündnis und Russland, wollten und wollen sich die ostmitteleuropäischen und südosteuropäischen Staaten auf keinen Fall zufrieden geben. Für NATO-Europa stellen sich aufgrund dieser Interessenlage umso dringender die Fragen: Wo liegen die Grenzen der Erweiterungspolitik und wie kann mit der Russischen Föderation ein Interessenausgleich gefunden werden?

Bisherige russische Gegenmaßnahmen bzw. -strategien

Seit die Diskussion um die NATO-Osterweiterung geführt wird, hat die russische Führung eine Reihe von Gegenmaßnahmen getroffen bzw. Gegenstrategien⁸⁾ entwickelt:

- Planung der Gründung einer Anti-NATO mit den GUS-Staaten;
- Drohung: Rückkehr zur Strategie des atomaren Erstschlages;
- Aussetzung des KSE-Abrüstungsvertrages;
- öffentliche Erklärungen maßgeblicher Politiker und Generale: Die NATO-Osterweiterung berge die Gefahr eines Dritten Weltkrieges;
- Vorschlag einer Achse „Moskau-Berlin-Paris“ mit anti-amerikanischer Zielrichtung;
- Drohung mit der Stationierung u.a. der ballistischen Iskander-Rakete im Raum Kaliningrad, sollten die USA

an ihren Raketenabwehrplänen in Ostmitteleuropa festhalten.

Zurzeit hat die Sicherung des verbliebenen bzw. neuen osteuropäischen „Cordon sanitaire“ absolute Priorität: Weißrussland, Raum Kaliningrad, Ukraine und einige Kaukasusrepubliken. Das heißt im Wesentlichen:

- Schutz der russischen Minderheiten;
 - Sicherung der Transitwege in die Exklave Kaliningrad;
 - Wahrung der seestrategischen Interessen im Schwarzen Meer (Krim/Sewastopol);
 - keine NATO-Mitgliedschaft der Ukraine;
 - der Kaukasus bleibt russische Einflusszone.
- Generalziel: Zurückdrängung des westlichen Einflusses im postsowjetischen Raum.

Für die Leitlinie russischer Außen- und Sicherheitspolitik wurde im Jahre 2009 eine neue „Nationale Sicherheitsstrategie“ veröffentlicht.

- Da kein strategischer Partner im Westen vorhanden ist, wurde eine „Strategische Allianz“ mit Peking geschlossen. Zudem findet eine verstärkte Zusammenarbeit mit der „Schanghai-Organisation“ und den BRICS-Staaten statt.

- Der Öffnungsprozess für die neuen Mitglieder der NATO ist zwar flankiert von der „NATO-Russland-Grundakte“ und einer Quasi-Mitgliedschaft Russlands in der G8-Gruppe, womit eine „strategische Partnerschaft“

zwischen der NATO und Russland geregelt wurde, doch hält Russland diese Kompensation auf Dauer nicht für ausreichend.

Mit dieser Darlegung der russischen Gegenposition zur NATO-Osterweiterung wird eines deutlich: Russland und die NATO-Osterweiterung - dieses Problem wird weiter ein umstrittener Punkt auf der internationalen Tagesordnung bleiben. Dies zeigten im Jahre 2008 der Georgienkrieg, der aktuelle Konflikt um die Ukraine und die damit verbundene Diskussion um Einflussphären in Europa.

Die Geopolitik - ein zentrales Kriterium bei der Lagebeurteilung russischer Außen- und Sicherheitspolitik

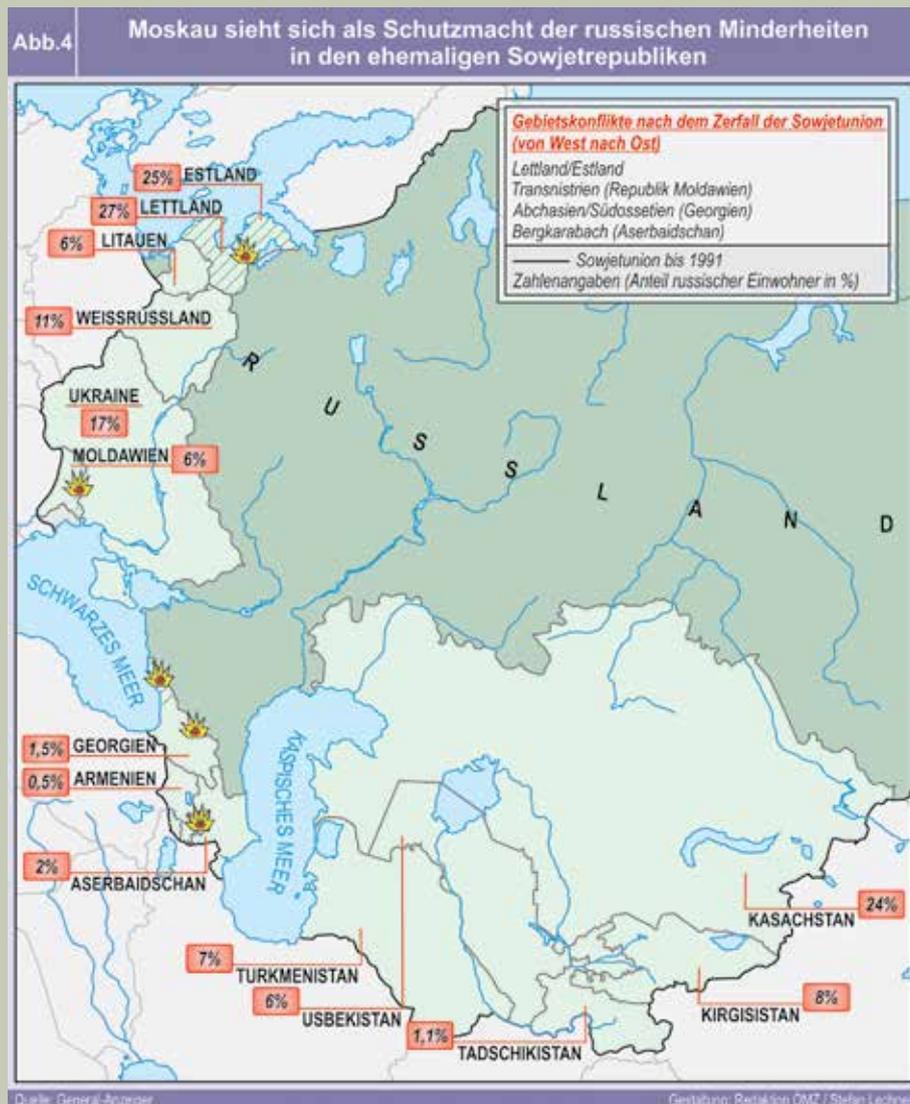
Die in der Chronologie genannten aktuellen Gegenstrategien der Russischen Föderation zur NATO-Osterweiterung veranlassen den geopolitischen Analytiker zu grundsätzlichen Überlegungen über Einkreisungsfurcht, -komplex, -theorie und -politik von Staaten.⁹⁾

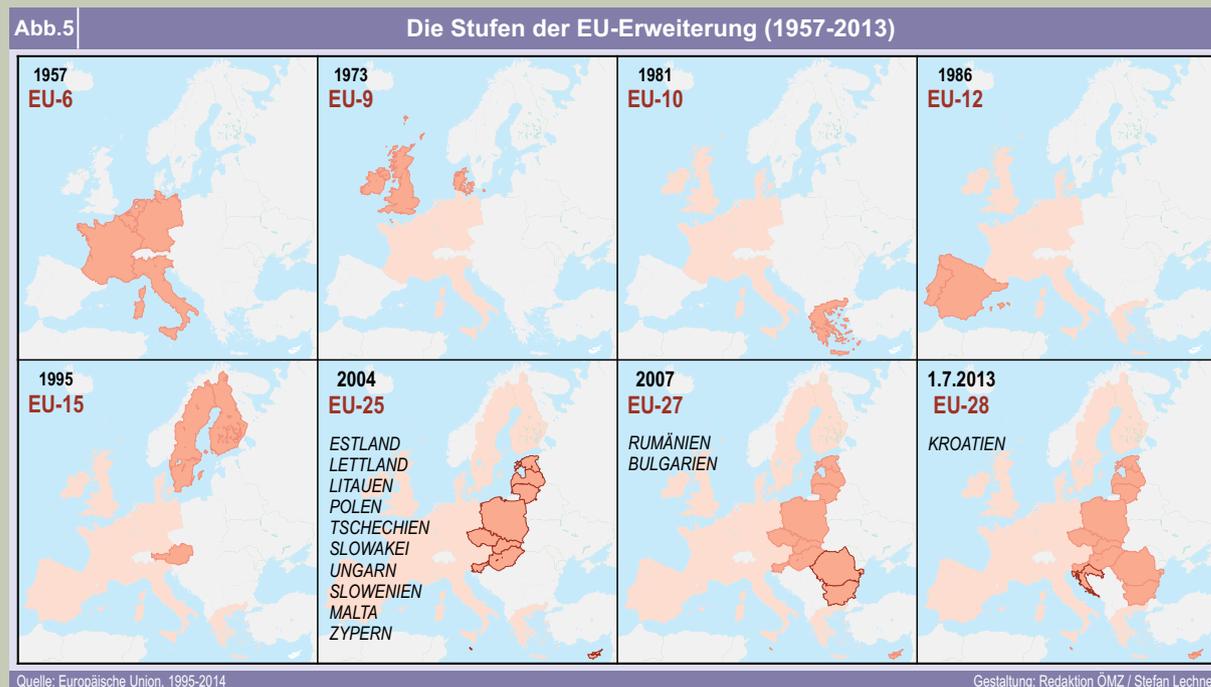
These: Je stärker sich die Einkreisung eines Staates abzeichnet und je stärker die Einkreisungsfurcht in einem Volk vorhanden ist, desto stärker neigt dieser Staat zu:

- Autarkie,
- Vertrags- und Bündnispolitik (Nichtangriffspakte),
- Schaffung von Einflussphären/Vorfeldern/Pufferzonen/Sicherheitszonen,
- Militarisierung der Gesellschaft,
- militärischen Präventiv- bzw. Interventionsmaßnahmen.

Andererseits gilt bei den Autarkie- und Expansionsbestrebungen von Staaten zur Überwindung einer tatsächlichen oder vermeintlichen Einkreisungspolitik die von Ranke, Hintze und Seeley vertretene These: Was ein Staat an wirtschaftlicher Unabhängigkeit, militärischer Stärke und territorialer Ausdehnung gewinnt, ist in der Regel nur bei rigoroser Einschränkung individueller und gesellschaftlicher Freiheitsrechte möglich.

Diese These ist in Anwendung auf die operative Politik Russlands bzw. der Sowjetunion durch Jahrhunderte und bis in die





unmittelbare Gegenwart von zwei ganz unterschiedlichen „geo-psychischen“ Tendenzen gekennzeichnet:

- einerseits dem Drang zum eisfreien Meer und transkontinentaler Ausdehnung,

- andererseits der Einkreisungsfurcht, die im Kalten Krieg in der amerikanischen Containment- und Rollback-Politik bestand und seit den 1990er-Jahren durch die NATO-Osterweiterung, amerikanische Raketenabwehrstellungen in Osteuropa, amerikanisches Engagement in Zentralasien, den Islam und China eine gewisse Renaissance erfahren hat. All diese Fakten, Potenziale und Entwicklungen betrachtet die russische Führung als geopolitische Bedrohung. Bezeichnend hierzu ist Peter Scholl-Latours Buch „Russland im Zangengriff“. Vorrangig - so Scholl-Latour - „werde im postsowjetischen Raum um Einflussphären gerungen. Hierbei gehe es um die Öl- und Gaslagerstätten und die Geopolitik des Pipelinebaus in Eurasien, aber auch um die Nähe zur Krisenzone Naher und Mittlerer Osten. Insbesondere durch den Verlust des ostmitteleuropäischen Vorfeldes und den Streit um Einflussphären mit den Nachbarstaaten in Vorder- und Zentralasien ist das alte „Einkreisungstrauma“ reaktiviert worden“.¹⁰⁾

Schon auf der Münchner Sicherheitskonferenz im Februar 2007 zeigte sich Präsident Putin entschlossen, die bisherige Duldung der amerikanischen „Vorwärtsstrategie“ zu revidieren. Er tadelte die Raketenabwehr der USA, die jetzt durch Basen in Polen und Tschechien vermutlich auch in Georgien ergänzt werden soll. Die „NATO-Expansion“ - so Putin - gehe weit über das hinaus, was 1991 als Geschäftsgrundlage der friedlichen Neuordnung Europas vereinbart worden sei. So hätten die USA und die NATO mehrere Male Russlands „rote Linien“ übergangen:

- Bei Abschluss des 2+4-Vertrages zwischen den vier Mächten und den beiden deutschen Staaten war keine Rede davon, dass der Raum ostwärts der Oder in den NATO-Bereich einbezogen werden sollte.

- Als die zweite NATO-Osterweiterung mit Polen, Tschechien und Ungarn erfolgte, bekam Russland die Zusicherung, dass keine fremden Truppen, keine Nuklearwaffen und keine militärischen Stützpunkte in diesen Staaten stationiert bzw. installiert werden.

Doch dies hielt nicht lange.

- Die gegenwärtigen und geplanten amerikanischen Stützpunkte an der russischen Peripherie und die Allianzangebote an die Ukraine und Georgien wertet Putin als Provokation, die das gegenseitige Vertrauen untergrabe und als direkte Verletzung russischer Sicherheitsinteressen verstanden werde.

Fazit: Von westlicher Seite (NATO/EU) wird immer wieder betont, dass souveräne Staaten ein Recht haben, ihre eigenen Entscheidungen zu treffen und ihre Allianzen selbst zu wählen. Die russische Machtelite will das imperiale Vorfeld als „nahes Ausland“ respektiert wissen, der Westen bestand auf Selbstbestimmung, Souveränität und dem Versprechen der Demokratie und ließ die russischen Kontrahenten wiederum wissen, ihr Denken stamme aus dem 19. Jahrhundert.¹¹⁾

Die EU-Osterweiterung folgte der NATO-Osterweiterung

Im Rahmen der europäischen Nachbarschaftspolitik sind drei Ergänzungs- bzw. Verbindungsräume von besonderem Interesse:

- der eurasische Raum,
- der euroatlantische Raum,
- der mediterran-afrikanische Raum.

Gegenüber den Akteuren in all diesen Räumen ist die EU gefordert. Dazu gehören die Wahrung der Interessensphären, die Stabilisierung instabiler Räume sowie der Aufbau eines Sicherheitsgürtels.

Neu an der geopolitischen Interessenpolitik in Eurasien ist das Auftreten der EU als primär wirtschaftlicher Global Player.¹²⁾ Mit ihrer Nachbarschaftspolitik expandiert die EU in den GUS-Raum, ohne jedoch diesen

Staaten eine „europäische Perspektive“ zu bieten. Die Europäische Nachbarschaftspolitik fungiert vielmehr als Ersatz für Beitrittswünsche. Sie fixiert zwar schon jetzt die Grenzen, aber davor machen die Probleme nicht halt. Hierbei kommt dem Ringen um Zwischeneuropa, dem Raum zwischen den beiden geopolitischen Machtblöcken Russische Föderation und EU, insbesondere der Ukraine, zentrale Bedeutung zu. Auch Fragen der europäischen Finalität und ob die Erweiterung von EU und NATO zu einem geopolitischen Imperativ geworden sind, geraten zunehmend in den Fokus der Auseinandersetzung mit der Russischen Föderation.

„Balance of Power“ in Europa, dargestellt an der EU-Ost- und Süderweiterungspolitik

Vor zehn Jahren vollzog die EU die größte Erweiterung der Geschichte: Acht Länder aus Osteuropa, Malta und Zypern wurden Mitglied. Nach der Erweiterung vom 1. Mai 2004 bündelte die EU ihr Verhältnis zu ihren europäischen - und zu ihren nichteuropäischen, transmediterranen - Nachbarn in der so genannten „Europäischen Nachbarschaftspolitik“ (ENP). Die territoriale Reichweite, die Grundsätze und Verfahrensweisen der ENP sind in dem „Strategie-Papier“ vom 12. Mai 2004 niedergelegt.¹³ Wirklich neue Nachbarn der EU waren nach dieser Positionsbestimmung nur die osteuropäischen Staaten Ukraine, Weißrussland und Moldau. In der ENP verschmolz die Europäische Kommission ihre exkludierende Osteuropapolitik mit der „Euro-Mediterranen Partnerschaft“ (Barcelona-Prozess) und stellte dabei die osteuropäischen Länder - namentlich die Ukraine - mit den nicht-europäischen, nordafrikanischen und westasiatischen Anrainerländern des Mittelmeeres gleich. Auf Drängen Frankreichs, Italiens, Spaniens und des Kommissionspräsidenten Romano Prodi wurden die Partnerstaaten des „Barcelona-Prozesses“ in das Konzept der „Nachbarschaftspolitik“ einbezogen, um die Ost- und Südpolitik der EU „im Gleichgewicht“ zu halten.¹⁴ *„In Wahrheit ging es bei der Einbeziehung dieser Staaten“ - wie der Ukraine-Experte Winfried Schneider-Deters berichtet - „um die Wahrung der deutsch-französischen Balance, bereits die Integration Polens und der anderen ostmitteleuropäischen Staaten wurde in Paris als ‚deutsches Projekt‘ bezeichnet“.*¹⁵

In der Tat hat sich Deutschland aufgrund seiner geopolitischen Interessenlage seit Beginn der 1990er-Jahre zum wichtigsten Fürsprecher der ostmitteleuropäischen Beitrittskandidaten gemacht. Dass mit der Osterweiterung nicht nur einer möglichen Gegenmachtbildung von außen gegen Deutschland vorgebeugt, sondern auch eine für Deutschland günstige Veränderung der internen Balance der EU entstand, war schon bei der Erweiterung um die „Nordstaaten“ und um Österreich vom ehemaligen deutschen Außenminister Klaus Kinkel in ungewöhnlicher Offenheit zum Ausdruck¹⁶ gebracht worden. Die deutsche Bundesregierung wolle durch die Nord- und Osterweiterung „die Gemeinschaft innerlich stärker ausbalancieren“ und die „Balance Europas“ wiederherstellen, damit das vereinigte Deutschland nicht „das östliche Grenzland

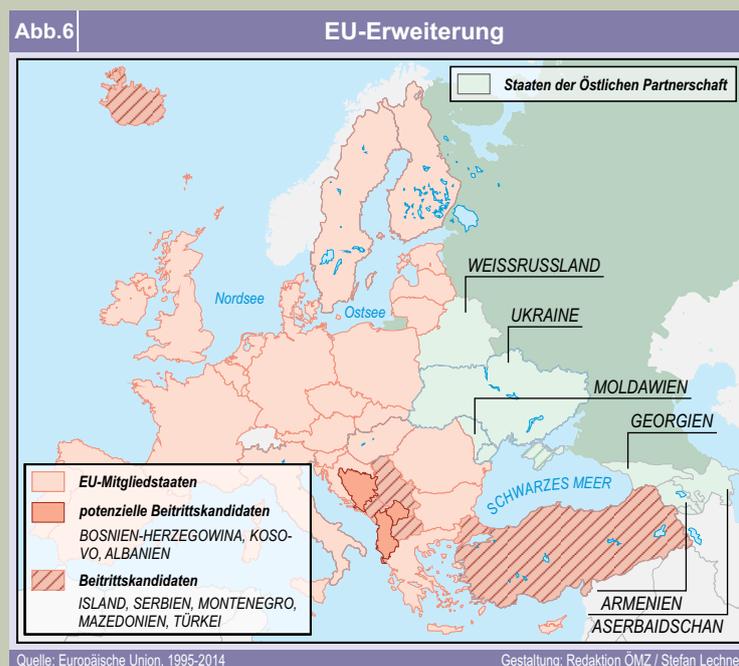
der Europäischen Union“ bleibt, sondern „auch politisch wieder in die Mitte Europas“ rückt und seine Mittellage „mit großem Gewinn“ nutzen kann.¹⁷

Die französisch-spanische Gegenstrategie bestand zunächst darin, durch Süderweiterung (Zypern, Malta) und durch eine Intensivierung der Mittelmeerpolitik der EU ein regionales Gegengewicht zur Osterweiterung zu schaffen. Bei dieser Positionsbestimmung kann die neue Mittelmeerpolitik Frankreichs als eine Reaktion auf die Nord- und Osterweiterung der EU bezeichnet werden, die Deutschland in das Zentrum Europas rückte und der deutschen Politik einen größeren politischen Einfluss verschaffte. Historisch gesehen folgte die EU-Ostpolitik allerdings der Mittelmeerpolitik, und nicht umgekehrt. Andererseits sollte nicht verkannt werden: Die EU-Politik nach Osten und Süden sind zwei Seiten einer ganzheitlichen Stabilitätspolitik. Es kann daher die Feststellung getroffen werden: Während Deutschland den Beitritt der ostmitteleuropäischen Staaten in die EU und NATO wohlwollend unterstützt hat, stand Frankreich den Beitrittsge-suchen eher zögerlich gegenüber und vertrat im Rahmen einer europäischen Balancepolitik die Strategie, dass die EU sich stärker auf den Mittelmeerraum und speziell auf die nordafrikanische Gegenküste orientieren sollte. In der Folge einigten sich am 13. Juli 2008 43 Staaten Europas, Nordafrikas und des Nahen Ostens auf die Gründung der „Mittelmeer-Union“.¹⁸

„Östliche Partnerschaft“ als Antwort auf die „Mittelmeer-Union“

Kaum war das „Dokument“ zur Gründung einer „Mittelmeer-Union“ von den 27 EU-Staaten verabschiedet, legten Polen und Schweden unter dem Titel „Östliche Partnerschaft“ der EU einen Vorschlag zur Vertiefung der Zusammenarbeit mit sechs Staaten in Osteuropa vor.¹⁹ Damit erhielt das Prinzip „Balance of Power“ in Europa eine weitere Variante. Einer der Ideengeber war der ehemalige schwedische Ministerpräsident Carl Bildt. Aus schwedischer Sicht soll die „Östliche Partnerschaft“ als Analogie zur „Nördlichen Dimension“ der EU entwickelt werden. Aus polnischer Sicht ist die „Östliche Partnerschaft“ v.a. als geopolitisches Gegengewicht zur geplanten Stärkung des europäischen Engagements im Süden gedacht. Polen will verhindern, dass sich mit der am 13. Juli 2008 in Paris gegründeten „Mittelmeer-Union“ die Schwerpunkte verschieben. Im Einzelnen schlugen die beiden Staaten vor, insbesondere die Beziehungen zur Ukraine zu vertiefen. Als weitere mögliche Partnerländer werden Moldawien, Aserbaidschan, Armenien, Georgien und Weißrussland genannt.

Was für den französischen Präsidenten die „Mittelmeer-Union“ ist, könnte für den polnischen Ministerpräsidenten Donald Tusk die „Östliche Partnerschaft“ werden. Polens Regierung lehnt das Projekt „Mittelmeer-Union“ nicht ab, stellt aber Bedingungen. *„Wenn Sarkozy die Mittelmeer-Union will, muss er auch unsere ostpolitischen Pläne unterstützen“*,²⁰ heißt es in der Kanzlei von Premier Tusk. Und Außenminister Radoslaw Sikorski hatte in seiner Grundsatzrede im Parlament betont: *„An unseren östlichen Grenzen haben wir es mit europäischen*



Nachbarn zu tun, während es in Nordafrika und Nahost um Nachbarn Europas geht.“²¹⁾ Der gewünschte Kompromiss ließ nicht lange auf sich warten. Im Gegenzug zur polnischen Zustimmung für das französische Projekt „Mittelmeer-Union“ unterstützte Sarkozy die polnische Vision einer „Östlichen Partnerschaft“ der EU.²²⁾ Ebenso haben die Staats- und Regierungschefs beim EU-Gipfel im Juni 2008 den Ideen und Vorschlägen für eine „Östliche Partnerschaft“, manche sprechen schon von einer „Osteuropa-Union“, im Grundsatz zugestimmt.

Ringen um geoökonomischen Einfluss im Schlüsselstaat Osteuropas, der Ukraine: EU-Assoziierungsabkommen contra Eurasische Wirtschaftsunion

Wie der ehemalige Leiter des „Kooperationsbüros Ukraine“ der Friedrich-Ebert-Stiftung, Winfried Schneider-Deters, mit Sitz in Kiew zu berichten weiß, weigerte sich die EU lange Zeit, der Ukraine eine Mitgliedschaft in Aussicht zu stellen.²³⁾ Dies wurde aber nicht etwa mit politischen und ökonomischen Defiziten begründet. Auch der Reform-Rückstand wurde nicht als Vorwand genutzt. Der eigentliche, unausgesprochene Grund für diese Haltung der EU lag nicht in Kiew, sondern in Moskau. Die EU unternahm nichts, was eine Krise mit Russland auslösen könnte. Offen ausgesprochen hatte diese Vermutung zum ersten Mal der ehemalige polnische Präsident Kwasniewski. Die Westeuropäer, sagte er, seien der Überzeugung, dass die „Ukraine im russischen Einflussbereich“ liege.²⁴⁾

Die Grundhaltung der EU gegenüber den Beitrittsgesuchen der Ukraine änderte sich erst mit dem Georgienkrieg. Seit Anfang 2008 verhandelt die Ukraine mit der EU über ein Assoziierungsabkommen. Diese Verhandlungen verliefen aber bis zum Ende von Janukowitschs Amtszeit erfolglos. Denn beim EU-Osteuropa-Gipfel in Litauens Hauptstadt Vilnius unterschrieb Janukowitsch das lange verhandelte

Assoziierungsabkommen mit der EU nicht. Das Stilllegen des Abkommens führte zu den so genannten „Euromaidan“, mehrmonatigen Demonstrationen und Protesten, die sich gegen die Politik der ukrainischen Staatsführung richteten und am 22. Februar 2014 zum Sturz Janukowitschs führten. Die EU erkannte am 24. Februar 2014 die Übergangsregierung der Ukraine als legitim an und erklärte, sie sei grundsätzlich weiter bereit, mit der Ukraine das bereits paraphierte Abkommen über Assoziierung und freien Handel zu unterzeichnen. Gespräche über das Abkommen würden allerdings erst nach den Präsidentschaftswahlen im Mai 2014 wiederaufgenommen werden, wenn eine neue Regierung in der Ukraine etabliert sei.

Bewertung: Das Gesetz der ungewollten Folgen zeichnete sich bereits ab, als die EU mit der Ukraine über das Assoziierungsabkommen verhandelte.²⁵⁾ Wenig ahnte die Brüsseler „EU-Erweiterungsbürokratie“, dass die von ihr forcierte „Östliche Partnerschaft“ voll auf die von der Russischen Föderation geplante „Eurasische Wirtschaftsunion“ stieß.

Entwicklungspolitik traf auf Geopolitik, soft power auf hard power.²⁶⁾ Denn es wurde deutlich: Moskaus geoökonomische Strategie beinhaltet ein Gegenmodell zu Brüssel. In den Mittelpunkt der Auseinandersetzung rückte die Ukraine. Das Zerren von EU und Russischer Föderation, den beiden Gravitationszentren, trieb das Land in eine weitere Instabilität. Treffend bemerkt Frank Nienhuysen: „Zollunion oder Assoziierungsabkommen - an dieser technisch klingenden Frage ist die neue Nahtstelle, oder sollte man sagen: Bruchstelle, zwischen Ost und West sichtbar geworden.“²⁷⁾

Exkurs: Außenpolitische Elite und strategisches Denken sind in der EU nicht vorhanden

Der Konflikt zwischen EU und Russischer Föderation machte noch weitere Mängel deutlich. In einer Zeit des weltpolitischen Umbruchs könnte die EU zu einem internationalen Akteur werden. Doch als Voraussetzung fehlt der EU für weltpolitisches Handeln nicht nur ein operatives Zentrum, es fehlt v.a. auf EU-Ebene strategisches Denken in Räumen. In der EU muss diese Denkkategorie noch enttabuisiert und gefördert werden. Nicht die zahlreichen Institutionen sind die Antworten auf die drängenden Fragen, wie der Vorschlag eines europäischen Außenministers, sondern der politische Wille. Im Hinblick auf die Aufgabe, „Handlungsfähigkeit als globaler Akteur zu gewinnen“, haben Ulrike Guérot und Andrea Witt in ihrem Plädoyer „Europas neue Geostrategie“²⁸⁾ mehrere klassische Motive herausgearbeitet, warum sich die europäischen Staaten bzw. deren Institutionen so schwer tun, in strategischen und geopolitischen Kategorien zu denken und zu handeln.

„Die Gründungsphilosophie der EVG, aus der die EG und dann die EU wurden, richtete sich nach innen

und entwickelte ein Gegenkonzept zu Geopolitik und zu geostrategischen Dimensionen: Befriedung, Aussöhnung und politische Kooperation durch wirtschaftliche Verflechtung waren die Antithesen zur Geopolitik. (...) Über eine europäische Geostrategie nachzudenken bedeute daher, Neuland zu betreten. (...) Damit verlief die EU endgültig ihre Nische als ‚Zivilmacht‘, um zum machtpolitisch bewussten Akteur mit internationaler Verantwortung zu werden.“²⁹⁾

Das Projekt „Eurasische Wirtschaftsunion“ - ein Gegenmodell zur EU

Seit dem Amtsantritt Wladimir Putins zeichnete sich ein neuer, eher wirtschaftlich als politisch und militärisch geprägter Umgang Russlands mit seinen Nachbarn ab. Im Unterschied zur Sowjetunion gründet das postsowjetische Russland seinen Machtzuwachs nicht auf militärische Stärke, sondern sieht in der neuen Geopolitik des Öls und der strategischen Rohstoffe die Grundlage seiner Macht.³⁰⁾

Dmitri Trenin, der das Moskauer Büro der Carnegie-Stiftung leitet, vertritt die Meinung, dass die russische Außenpolitik im Jahr 2013 eine neue Qualität angenommen habe. „Eine Klarheit, die sie in Zukunft wahrscheinlich beibehalten wird. An die Spitze der Agenda habe die Russische Föderation im vergangenen Jahr die eurasische Integration gestellt.“³¹⁾

Der erste institutionelle Schritt in Richtung Eurasische Wirtschaftsunion, die voraussichtlich 2015 in die Tat umgesetzt werden soll, erfolgte 2010 mit dem offiziellen Abschluss einer Zollunion zwischen Russland, Belarus und Kasachstan.³²⁾ Die Zollunion soll zu einem einheitlichen postsowjetischen Raum werden, einer Freihandelszone mit gemeinsamem Außenzoll und freiem Verkehr von Kapital, Arbeit und Dienstleistungen. Langfristig strebt Putin eine „Eurasische Union“ an, deren ökonomischer Leiter Sergej Glasjew ist. Moskau sieht die Eurasische Wirtschaftsunion nicht nur als Gegengewicht zu den regionalen Integrationsbestrebungen der EU in Osteuropa, sondern auch zu den regionalen Integrationsprojekten in Asien, wo beispielsweise die Schanghai Organisation für Zusammenarbeit (SOZ) agiert.³³⁾ Mit anderen Worten: Die Russische Föderation hat Ambitionen, u.a. ein alternatives Kraftzentrum zur EU zu werden.

Ergebnis: Im Zusammenhang mit den russischen Plänen einer Eurasischen Wirtschaftsunion und einer potenziellen EU-Mitgliedschaft befindet sich die Ukraine in einer strategischen Schlüsselrolle. Bereits der ukrainische Präsident Janukowitsch sah sich in eine „Entweder-Oder-Lage“ manövriert, entweder Russische Föderation

oder EU. Insbesondere aufgrund der starken wirtschaftlichen Abhängigkeit entschied er sich für Moskau.³⁴⁾ Denn für ihn war klar, dass die Ukraine nicht gleichzeitig in einer Zollunion mit der Russischen Föderation und einer Freihandelszone mit der EU Mitglied sein könnte. Denn es stand die Auseinandersetzung an, was mit der russischen und ukrainischen Wirtschaft passieren würde, wenn sich diese zwei Zonen überschneiden. Auch die EU zog aus diesem Dilemma Konsequenzen. In ihrer neuen EU-Nachbarschaftspolitik ist zu lesen: „Um Entweder-oder-Entscheidungen zu vermeiden, müsse auch die Frage der Kompatibilität mit anderen Wirtschaftsräumen immer mitgedacht werden. Im wirtschaftlichen Teil des EU-Assoziierungsabkommens mit Kiew, der anders als der politische Teil noch nicht unterzeichnet wurde, wird eine Mitgliedschaft der Ukraine in der von Russland angestrebten eurasischen Zollunion ausgeschlossen.“³⁵⁾

Bewertung: Nach Eckhard Cordes, einem maßgeblichen Vertreter der deutschen Wirtschaft, hat die EU in den vergangenen Jahren eine Reihe von Fehlern gemacht. „Sie verfolgte ihr Programm mit den sechs Ländern der Östlichen Partnerschaft ohne einen funktionierenden Dialog mit Russland. Und trotz einer angeblich strategischen Partnerschaft verweigert sich die EU-Kommission bis heute hochrangigen Konsultationen mit der Zollunion, die Russland mit Kasachstan und Belarus gebildet hat. (...) Die Zollunion aber ist ein Faktum. Sie lässt sich ebenso wenig ignorieren wie der Einfluss der russischen Politik und Wirtschaft in allen Ländern der Östlichen Partnerschaft. (...) Gerade die Lage in der Ukraine zeigt, dass es nur gemeinsam geht. Die Länder der Östlichen Partnerschaft werden furchtbaren Zerreißproben ausge-



setzt, wenn sie sich für eine Seite entscheiden müssen. Es darf deshalb keine Integrationskonkurrenz zwischen EU und Zollunion, es darf kein Entweder-oder geben“ (...)³⁶⁾ Langfristig müsse auch die Russische Föderation Teil einer Europäischen Freihandelszone werden. „Nur so könne die zunehmende Spaltung Europas in zwei Wirtschaftsblöcke, und nur so könne der Konflikt um die Ukraine gelöst werden.“³⁷⁾

Konfliktfall Ukraine: Hier treffen die Interessensphären des „Westens“ und der Russischen Föderation aufeinander

Die Ukraine grenzt an die Russische Föderation im Nordosten, Weißrussland im Norden, Polen, die Slowakei und Ungarn im Westen, Rumänien und Moldawien im Südwesten sowie an das Schwarze Meer und Asowsche Meer im Süden. Die Ukraine verfügt nach Russland über das zweitgrößte Staatsgebiet in Europa. Im Zuge der „Westverschiebung“ Polens wurde die gesamte polnische Bevölkerung aus den ehemals polnischen Gebieten der heutigen Westukraine ausgesiedelt, teilweise auch gewaltsam vertrieben. Im Gegenzug wurde die ukrainische Minderheit Polens in die Ukraine zwangsumgesiedelt („Operation Weichsel“). Danach war die Ukraine - wie zuvor - Teil der Sowjetunion. Seit der Auflösung der Sowjetunion im Jahr 1991 ist die Ukraine unabhängig. Wie der Ukraine-Experte Winfried Schneider-Deters berichtet, war „die Unabhängigkeitserklärung der Ukraine im Jahre 1991 für die große Mehrheit der Bevölkerung kein Votum ‚gegen Russland‘; sie erhoffte sich dadurch eine raschere wirtschaftliche Entwicklung als unter der Kuratel Moskaus. Der überwiegende Teil der Bevölkerung - nicht nur ‚im Osten‘ - fühlt sich nach wie vor eng mit Russland verbunden; anti-russische Sentiments gibt es nur in der ‚Westukraine‘, also in dem Teil des Landes, der im Vollzug des Hitler-Stalin-Paktes nach dem Zweiten Weltkrieg von der Sowjetunion annektiert wurde.“³⁸⁾

Die ukrainische Außenpolitik in den ersten Jahren der staatlichen Unabhängigkeit wurde von ukrainischen Politikern als „multivektoral“ bezeichnet. Einerseits strebte die Ukraine eine Annäherung an NATO und EU an, andererseits waren gute Beziehungen zum großen Nachbarn Russland für das Land von elementarer Bedeutung. Mit dieser Äquidistanz-Politik versuchte Kiew seine staatliche Unabhängigkeit gegenüber Moskaus Versuchen, die Ukraine wieder dem russischen Einflussbereich einzuverleiben, zu verhindern.

In der gegenwärtigen sicherheitspolitischen Lage in Europa droht „Zwischen-Europa“ - und darin insbesondere die Ukraine - zu einer (dauerhaften) Konfliktzone zu werden, in der es zu einer Konfrontation der EU/NATO mit der Russischen Föderation kommen kann. Dieses Szenario vertrat Winfried Schneider-Deters bereits vor Jahren.³⁹⁾ Aber er sah auch die Möglichkeit, dass es einen Ausgleich der Interessen beider Seiten geben kann, „in welchem die Entscheidung der Ukraine selbst maßgeblich sein wird“.⁴⁰⁾ Hierzu ein Beispiel: Bei seiner Amtseinführung im Februar 2010 hat der damalige ukrainische

Präsident Viktor Janukowitsch eine viel beachtete Grundsatzzrede gehalten.⁴¹⁾ Setzt man sie in Bezug zu den heute in der Diskussion befindlichen Lösungsvorschlägen, ist sie geradezu aktuell. Er hob in seiner Rede u.a. hervor:

- Die Ukraine solle zur „Brücke“ zwischen Ost und West werden;
- Zusammenarbeit mit der NATO, aber kein Beitritt;
- Assoziierungsvertrag mit der EU, aber zugleich Annäherung an Moskaus „Eurasischen Wirtschaftsraum“;
- Schaffung eines ukrainisch-europäisch-russischen Konsortiums zur Überwachung und Modernisierung der ukrainischen Gasleitungen;
- und nicht zuletzt solle unter seiner Führung die Ukraine ein „europäischer blockfreier Staat“ werden, einer, der „gleiche und beidseitige vorteilhafte Beziehungen zu Russischen Föderation, der EU, den USA und anderen Staaten pflege.

Mit diesen Kernpunkten versuchte Janukowitsch im Rahmen eines strategischen Gleichgewichts die „multivektorale Außenpolitik“ weiterzuführen. ■

ANMERKUNGEN:

- 1) Grundlegend zur bisherigen Diskussion vgl. statt vieler Winfried Schneider-Deters/Peter W. Schulze/Heinz Timmerman (Hrsg.): Die Europäische Union, Russland und Eurasien. Die Rückkehr der Geopolitik, Berliner Wissenschafts-Verlag, Berlin 2008.
- 2) Vgl. Heinz Brill: Deutschland im geostrategischen Kraftfeld der Super- und Großmächte. In: ders.: Geopolitische Analysen. Bissendorf 2005, S.51-63.
- 3) Michail Gorbatschow: Wie es war - Die deutsche Wiedervereinigung (Aus dem Russischen von Kurt Baudisch). Berlin 1999, S.174f.
- 4) Stephen F. Szabo: Ein Projekt „Made in Germany“. In: Frankfurter Allgemeine Zeitung, 24.7.1997, S.9.
- 5) Vgl. Heinz Brill: Die NATO-Osterweiterung und die geopolitischen Interessen der Mächte. In: ÖMZ 6/1998, S.637-648.
- 6) Zitiert nach Fouzieh Melanie Alamir/August Pradetto: Osteuropa und die Erweiterung der NATO. Hrsg. Vom Institut für Internationale Politik der Universität der Bundeswehr Hamburg, Heft 1/1997, S.30/31 (FN 28).
- 7) Vgl. Obama: Kiew nicht auf dem Weg zum NATO-Mitglied. In: FAZ, Nr. 73, 27.3.2014, S.1.
- 8) Siehe die Chronologie von Heinz Brill. In: ÖMZ, 6/2009, S.721-722.
- 9) Erster Entwurf der hier vorgelegten These. In: Geopolitik heute. Heinz Brill, Berlin 1994, S.129.
- 10) Peter Scholl-Latour: Russland im Zangengriff. Putins Imperium zwischen NATO, China und Islam. Berlin 2006. Siehe hierzu die Rezension von Heinz Brill. In: Zeitschrift für Politik, 1/2011, S.97/98.
- 11) Diese Grundgedanken sind immer wieder in den zahlreichen Kommentaren von Michael Stürmer zu finden.
- 12) Grundsätzlich hierzu siehe Rezension von Heinz Brill zu Winfried Schneider-Deters u.a. (Hrsg.): Die Europäische Union, Russland und Eurasien, Berlin 2008. In: WeltTrends, Nr. 63, November/Dezember 2008, S.123/124.
- 13) Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Mitteilung der Kommission, Europäische Nachbarschaftspolitik. Strategiepapier. Brüssel, 12.5.2004.
- 14) In Anlehnung an Winfried Schneider-Deters. Beitrag „Ukraine“. In: Die Europäische Union, Russland und Eurasien. Berlin 2008, S.352.
- 15) Zitiert nach Winfried Schneider-Deters, a.a.O., S.353. Siehe auch Schwenk zum Mittelmeer. Die EU sucht ein Gegengewicht zur deutschen Osteuropapolitik. In: Die Zeit, Nr. 48, 24.11.1995, S.19.
- 16) Vgl. Werner Link: Deutschland im multipolaren Gleichgewicht der großen Mächte und Regionen. In: APuZ, Nr. 24, 9.6.2000, S.25.
- 17) Erklärung der Bundesregierung zu den Erweiterungsverhandlungen zwischen der Europäischen Union, Österreich, Schweden, Finnland und Norwegen, abgegeben von Außenminister Kinkel vor

- dem Deutschen Bundestag am 10.3.1994, abgedruckt in: Europa-Archiv, 49 (1994), S.D. 307-D309.
- 18) Vgl. Heinz Brill: Das Projekt Mittelmeer-Union. In: ÖMZ, 5/2009, S.547-556.
- 19) Vgl. Nikolas Busse: FAZ, Nr. 123, 29.5.2008, S.6.
- 20) Zitiert nach Reinhold Vetter: Polen will den Osten Europas stärken. In: Handelsblatt, Nr. 98, 23.5.2008, S.8.
- 21) Ebenda.
- 22) Vgl. Die Traum-Achse: Paris-Warschau. In: FAZ, Nr. 123, 29.5.2008, S.6.
- 23) Vgl. Winfried Schneider-Deters, a.a.O., S.363.
- 24) Zitiert nach Winfried Schneider-Deters, a.a.O., S.363.
- 25) Vgl. Michael Stürmer: Mittel und Mäßigung. In: Die Welt 17.3.2014, S.3.
- 26) Ebd.
- 27) Frank Nienhuysen: Pflicht zur Einheit. In: SZ, Nr. 44, 22.2.2014, S.4.
- 28) Ulrike Guérot und Andrea Witt: Europas neue Geostrategie. In: Aus Politik und Zeitgeschichte, B 17, 19.04.2004, S.6-12, S.6f.
- 29) Ebd.
- 30) Vgl. Heinz Brill: Die Bedeutung von Ferngasleitungen für die europäische Energiesicherheit. In: ÖMZ, 4/2010, S.454ff.
- 31) Dmitri Trenin: Russlands Außenpolitik mag es an vielem mangeln, aber nicht an Klarheit. Ein paar Empfehlungen an den Westen. In: Die Zeit, Nr. 7, 6.2.2014, S.11.
- 32) Grundlegend zu Motiven und Strategie des Projektes „Eurasische Wirtschaftsunion“ siehe Velina Tschakarova. In: Focus, 1/2013, S.2-3.
- 33) Velina Tschakarova, ebd.
- 34) Vgl. Das Ringen um Einflusszonen in Osteuropa. In: Der Spiegel, Nr. 50, 9.12.2013, S.22-26.
- 35) Zitiert nach „Neue Politik für EU-Nachbarn“. In: FAZ, Nr. 76, 31.3.2014, S.2.
- 36) Eckhard Cordes: Russland gehört dazu. In: Handelsblatt, Nr. 37, 21.2.2014, S.64.
- 37) Ebd.
- 38) Winfried Schneider-Deters, a.a.O., S.251.
- 39) Vgl. Winfried Schneider-Deters, a.a.O., S.386.
- 40) Ebd.
- 41) Zitiert nach Konrad Schuller: ... Janukowitsch. In: FAZ, Nr. 48, 26.2.2010, S.5.



Dr. disc. pol. Heinz Brill

Geb. 1940; Wissenschaftlicher Direktor a.D. und Oberstleutnant d.R. (Luftwaffe), zuletzt stellvertr. Fachbereichsleiter für Sicherheitspolitik im Zentralen Forschungs- und Studienbereich des Amtes für Studien und Übungen der Bundeswehr. Studium der Politikwissenschaft. Promotion an der Universität Göttingen. Forschungsschwerpunkt: Internationale Sicherheitspolitik/Geopolitische Analysen der Gegenwart. Lehrtätigkeit an der Führungsakademie der Bundeswehr in Hamburg und an den Universitäten Göttingen, Köln und Würzburg; seit 2005 Gastdozent an der Akademie Mitteleuropa.